

A

Autorenband 5 Soziale Arbeit im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ist nicht selten Arbeit in einem Zwangskontext. Die Aufgaben, Eltern zu unterstützen und Kinder zu schützen, bilden ein unauflösbares Spannungsfeld. Das Besondere daran ist, dass sie weder eindeutig voneinander zu trennen sind, noch in sich kohärente Arbeitsformen repräsentieren.

Onlineausgabe

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle

Mit Beiträgen von
Dieter Greese
Ludwig Salgo
Thomas Mörsberger
Reinhold Schone
Johannes Mürder, Barbara Mutke



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Autorenband 5

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle

Mit Beiträgen von
Dieter Greese
Ludwig Salgo
Thomas Mörsberger
Reinhold Schone
Johannes Münder, Barbara Mutke



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Autorenband 5 der SPI-Schriftenreihe

Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2001).

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle.

Mit Beiträgen von Dieter Greese; Ludwig Salgo; Thomas Mörsberger;
Reinhold Schone; Johannes Münder, Barbara Mutke.

München: Eigenverlag

ISSN 1435-3016

Onlineausgabe 2010

urn:nbn:de:sos-105-4

Redaktion: Dr. Gabriele Vierzigmann, SPI

© 2001 SOS-Kinderdorf e.V. Alle Rechte vorbehalten.

SOS-Kinderdorf e.V.

Sozialpädagogisches Institut (SPI)

Renatastraße 77

80639 München

Tel. 0 89/1 26 06-4 32

Fax 0 89/1 26 06-4 17

info.spi@sos-kinderdorf.de

www.sos-kinderdorf.de/spi

Titeltext entnommen aus dem Beitrag von Reinhold Schone.

Inhalt

- 4 Vorwort des SPI
- 7 **Dieter Greese**
Fachlichkeit sichern *und* Kinderschutz gewährleisten
- 21 **Streitgespräch**
Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter
des Kindeswohls?
- 23 **Ludwig Salgo**
„Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind
- 32 **Thomas Mörsberger**
Fragen und Er widerungen: Was kann vom Jugendamt erwartet werden?
Was hilft gefährdeten Kindern wirklich?
- 41 **Ludwig Salgo**
Nachtrag
- 46 **Thomas Mörsberger**
Nachtrag
- 51 **Reinhold Schone**
Familien unterstützen und Kinder schützen – Jugendämter zwischen
Sozialleistung und Intervention
- 90 **Johannes Münder und Barbara Mutke**
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Ergebnisse eines
Forschungsprojektes
- 142 Die Autorinnen und Autoren
- 144 Der Herausgeber

Immer öfter stehen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Gericht und müssen sich gegen die Vorwürfe verteidigen, sie hätten nicht zum Wohl und zum Schutz des Kindes gehandelt, hätten Missstände übersehen oder falsch bewertet und sich der unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht. Eine heftige Debatte über die alte Frage des Verständnisses von Hilfe und Kontrolle und über die strafrechtliche Haftung ist entbrannt. Zugleich kreist die Fachdiskussion seit geraumer Zeit um den Subjektstatus der Klientinnen und Klienten, ihre Beteiligungsrechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Dem Kinder- und Jugendhilfegesetz folgend, sollen die Verfahrenswege der Jugendhilfe beteiligungsorientiert gestaltet werden, sollen die Betroffenen aktiv mitarbeiten und mitbestimmen können. Vehement wird die Verwirklichung solch fortschrittlicher Überlegungen und Ansätze gefordert mit dem Ziel, dass die Eltern und die Kinder selbst zu Partnern und Mitgestaltern der Jugendhilfe werden sollen.

Wie passt es aber zusammen, wenn einerseits – wie nicht zuletzt die erwähnten Gerichtsverfahren zeigen – die Hilfe manchmal durchaus in größerer Kontrolle liegt, andererseits die wünschenswerte Beteiligung der Betroffenen am Hilfeprozess eher nach weniger Kontrolle verlangt? Offenbar ist derzeit ein Punkt erreicht, an dem das empfindliche Gleichgewicht zwischen kontrollierendem und unterstützendem Handeln neu justiert werden muss. Dies gilt vor allem für die Jugendämter, die aufgrund ihres doppelten Mandates besonders betroffen sind und nicht von ungefähr von allen Seiten Druck erhalten. Ist der Bewusstseinswandel bereits abgeschlossen, und werden Jugendämter schon heute als Dienstleistungsbehörden gesehen? Und wenn ja, wie tiefgreifend ist diese Veränderung?

Wie verträgt sich dieses Verständnis schließlich mit dem Auftrag und dem Anliegen, das Wohl des Kindes vor Gefährdungen jeder Art zu schützen, wenn es sein muss auch durch massive Kontrolle und Eingriffe in das Elternrecht? Zu solchen und ähnlichen Fragen nehmen die Autorinnen und Autoren in diesem Band aus jeweils unterschiedlicher Perspektive Stellung.

Jugendämter sollen sich modernisieren, effektiv und effizient, dienstleistungs-, fall- und feldorientiert arbeiten. Die Gesellschaft erwartet, dass Familien kostengünstig unterstützt, störende Kinder und Jugendliche entstört oder zumindestens ruhig gestellt werden, die Familiengerichte erwarten, dass ihnen Arbeit erspart und der Kinderschutz gewährleistet wird, die Fachwelt erwartet, dass ihre Theorien und Ideen umgesetzt, ihre fachpolitischen Ansprüche eingelöst werden, und die Betroffenen wollen aufgesucht, informiert, beteiligt, versorgt, in Ruhe gelassen und ganz gewiss nicht amtlich beaufsichtigt werden. Wie können Jugendämter all diesen Erwartungen gerecht werden, wie ihr künftiges Selbstverständnis ausrichten?

Jugendämter sind darüber hinaus mit einer kontinuierlich ansteigenden Anzahl junger Menschen konfrontiert, die erzieherische Hilfen in schwierigen persönlichen oder familiären Situationen benötigen. Die Dramatik der Fälle nimmt zu, Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Ausgrenzungsprozesse vieler Art treiben Kinder, Jugendliche und Familien in verzweifelte Lagen. Eine aufreibende Dynamik zwischen den sich verschärfenden gesellschaftlichen Verhältnissen und der fachlichen Entwicklung entsteht. Denn fortschrittliche Ansätze wie die oben genannten bergen die Gefahr, dass gesellschaftliche Realitäten übersehen und daran vorbeigearbeitet wird.

Was den Kinderschutz und die Gefährdung des Kindeswohls angeht, operieren Jugendämter zudem in einem Feld der unklaren Rechtsbegriffe. Niemand sagt ihnen vorher, ab wann das Zugehen auf eine Familie, die begleitende, der Partizipation verpflichtete Unterstützung umschlagen muss in den Schutz des Kindes vor seinen Eltern. Alle wissen aber hinterher, dass es gerade so, wie gehandelt wurde, nicht richtig war. Hinzu kommt, dass im Zuge der Reform des Kindschaftsrechtes seitens des Gesetzgebers versäumt wurde, Kindern eine eigene Rechtsposition einzuräumen. Jugendämter sind also

den Eltern gegenüber in der Pflicht, die als Leistungsberechtigte rechtliche Ansprüche geltend machen können. Zugleich sollen sie aber die Position des Kindes gegenüber seinen Eltern vertreten, seine Interessen und sein Wohl durchsetzen und schützen, ohne dafür mit einer rechtlichen Handhabe ausgestattet zu sein.

Vielleicht kann hier die Idee der Sozialraumorientierung Unterstützung bieten für den Prozess der Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses und für den Umgang mit der Spannung zwischen fachlichen Anliegen, gesellschaftlicher Wirklichkeit und uneindeutiger Rechtslage. Denn Sozialraumordnung lässt erwarten: einen anderen Blick auf gesellschaftliche Missstände, geteilte Aufgabenwahrnehmung, mehr Kooperation und fachübergreifende Vernetzung, mit höchster fachlicher Kompetenz und persönlicher Integrität geführte Aushandlungsprozesse aller betroffenen Parteien. In jedem Fall sind Jugendämter gut beraten, wenn sie sich anschicken, das Stadium der individuellen Lösungen zu verlassen und im Dialog mit Eltern und Kindern, freien Trägern, Familiengerichten, Politikern – und mit der öffentlichen Meinung – einzelfallübergreifende Qualitätsmerkmale, Fachpositionen und Freiheitsgrade für ihre Aufgaben zu erarbeiten und einzufordern.

Dieter Greese

Fachlichkeit sichern *und* Kinderschutz gewährleisten

Seit den Prozessen gegen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Osnabrück, Dresden, Stuttgart und Lüneburg steht die Frage nach der Vereinbarkeit von Sicherung der Fachlichkeit und Gewährung von Kinderschutz im Rampenlicht der sozialpädagogischen Fachwelt. Provokativ ließe sich umgekehrt auch fragen, ob es in der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt eine Fachlichkeit geben kann, die Kinderschutz *nicht* gewährleistet beziehungsweise Kinder gefährdet. Ist nicht alle Fachlichkeit um der Kinder willen entwickelt worden? Wie kann sie da Schaden anrichten? Professionalität (Fachlichkeit) hat sich immer durch ihre Zwecke (Kinder- und Jugendschutz) zu legitimieren. Doch allein richtig verstandene Fachlichkeit führt auch zu mehr Kinderschutz. Eine zeitgemäße Fachlichkeit kann nur den advokatorischen und emanzipatorischen Kinder- und Jugendschutz zum Leitbild haben. Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung muss von den Eltern auf die Kinder als eigenständige Rechtssubjekte verlagert werden. Warum ich diese Meinung vertrete und welche Auswirkungen sich für das Rollenverständnis der Fachkräfte ergeben, wird im Folgenden diskutiert. Zunächst soll jedoch ein kurzer Blick auf das derzeit gängige Verständnis von Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe geworfen werden.

Zwischen Eingriff und Dienstleistung

Wir haben den Wechsel vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz gekennzeichnet als einen Wechsel vom autoritären obrigkeitlichen Eingriff zur zuwartenden Dienstleistung für anspruchsberechtigte mündige Bürger. Das unterstellt, dass die „alte“ Fachlichkeit eine des zupackenden Eingriffes war, wenn eine omnipotente Behörde den Eindruck

Kurzdarstellung der Fälle in Osnabrück, Dresden und Stuttgart

– Im Mai '94 stirbt in Osnabrück ein sechs Monate alter Säugling infolge grober Vernachlässigung an Unterernährung. Die für die Familie zuständige Sozialarbeiterin im ASD der Stadt wird vom Amtsgericht Osnabrück (Urteil vom 17.5.1995, AZ 5 Ls 11 Js 17617/94 [II 27/95]) wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80,- DM auf Bewährung verurteilt. Im Berufungsverfahren hebt das Landesgericht Osnabrück am 6.3.1996 (AZ 22 Ns [124/95] 11 Js 17617/94) das Urteil des AG auf und spricht die Sozialarbeiterin frei. Auf Revision der Staatsanwaltschaft hebt das Oberlandesgericht Oldenburg am 2.9.1996 (AZ Ss 249/96 11 Js 17617/94 OS) das LG-Urteil in Teilen auf und verweist es an eine andere Strafkammer des LG zurück, wo das Verfahren letztendlich eingestellt wird.

– Am 4.7.1997 verurteilt das Amtsgericht Dresden (AZ 213 Ds 609 Js 050762/96 2150) eine Sozialarbeiterin des ASD wegen Verletzung der Fürsorgepflicht zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 90,- DM. Der Sozialarbeiterin wird vorgeworfen, nicht rechtzeitig für eine Inobhutnahme eines 6-jährigen Jungen und seiner 9-jährigen Schwester gesorgt zu haben, wodurch die Kinder weiteren Misshandlungen durch den Stiefvater ausgesetzt waren.

Im Berufungsverfahren vor dem LG Dresden wird das AG-Urteil aufgehoben und die Sozialarbeiterin am 8.6.1998 (12 Ns 609 Js 50762/96) freigesprochen.

– Im März '96 stirbt ein zweieinhalbjähriges Mädchen, weil es von seinem Babysitter zu Tode geschüttelt wird, nachdem es bereits zuvor zu wiederholten Misshandlungen durch die Mutter, den Lebensgefährten der Mutter und den Babysitter gekommen war. Bis zu zwei Monate vor seinem Tod lebte das Kleinkind mit seiner Mutter in einer Stuttgarter Mutter-Kind-Einrichtung.

Im September '99 müssen sich der zuständige ASD-Mitarbeiter aus Lüneburg, wo die Mutter vor der Heimunterbringung lebte, sowie der zuständige Mitarbeiter der Mutter-Kind-Einrichtung vor dem Landgericht Stuttgart verantworten. Am 17.9.1999 verurteilte das LG Stuttgart (AZ 1 (15) Kls 114 Js 26273/96) den ASD-Mitarbeiter wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70,- DM. Der ASD-Mitarbeiter hatte es versäumt, das Jugendamt Stuttgart sowie weitere am Fall Beteiligte über die Hintergründe und die Risiken des Falls ausreichend zu informieren. Der Mitarbeiter der Stuttgarter Einrichtung wird freigesprochen.

(Entnommen aus Jugendhilfe, Heft 5, 2000, S. 229. Mit freundlicher Genehmigung des Luchterhand Verlags, Neuwied)

hatte, dass das Wohl des Kindes bei den „zuvörderst“ auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder verpflichteten Eltern nicht mehr gesichert war. Was „Wohl des Kindes“ war, bestimmte das behördliche Normenverständnis. Wer durch Aus- und Weiterbildung, Besuch von Fachkongressen, Zugehörigkeit zu Fachverbänden und kollegialen Konsens im Besitz der rechten Wertvorstellungen und Verhaltenskodizes war, der brauchte den Zugriff nicht zu scheuen, war er doch „fachlich“ legitimiert.

Wenngleich dieses Bild vom Jugendamt in den Medien immer wieder klischeehaft verwendet wird, so hat es doch eigentlich zu keiner Zeit gestimmt. Zwar hat das Jugendwohlfahrtsgesetz das Jugendamt in die Subjektrolle gebracht, dennoch ging es auch damals schon um Wertepluralismus und beratungsgestützte Hilfeprozesse, sollte die Einschaltung des Gerichtes die Ultima Ratio sein. Für Erziehungsbeistandschaften und freiwillige Erziehungshilfe war der Antrag der Personensorgeberechtigten – heute: der Kunden! – Regelvoraussetzung. Und Fürsorgeerziehung ordnete das Gericht und nicht das Jugendamt an.

Das heute beschworene Bild der Kinder- und Jugendhilfe ist das eines freundlich zuwartenden Dienstleiters. Er wartet auf seine „Kunden“, bis diese erkennen, dass sie beratende, unterstützende, versorgende, betreuende oder ersetzende Dienstleistungen benötigen. Aber auch das KJHG sagt nicht, dass weiter nichts zu veranlassen sei, wenn die Kunden ausbleiben. Hilfebedürftige mit Rechtsansprüchen auszustatten kann nicht zur Folge haben, Hilfe zu versagen, wenn sie nötig wäre, aber Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Leistungen für anspruchsberechtigte, mündige Bürger zum Leitmotiv zu machen geht davon aus, dass die Motivation, sich Hilfe zu holen oder sie anzunehmen, deren Wirkung erst optimiert. Dementsprechend ist es konsequent und zielgerecht, diese Freiwilligkeit in den Vordergrund zu stellen. Kein Kind darf jedoch zum Opfer werden, nur weil die grundgesetzlich vorrangig zu Pflege und Erziehung ihrer Kinder verpflichteten Eltern den Grad von Mündigkeit nicht erreicht haben, der es ihnen ermöglichen würde, ihren Hilfebedarf zu erkennen und die dafür vorgehaltenen Leistungen einzufordern. Deshalb enthält der Absatz 3 des § 2 KJHG noch dreizehn „andere Aufgaben“, welche Fachkräfte dazu bemächtigen, auch gegen den Willen vorrangig Befugter zu handeln, um dem Kindeswohl entsprechen zu können.

Die Erkenntnis, dass Hilfe dann am wirksamsten ist, wenn alle Beteiligten sie wollen, legitimiert die handlungsleitende Grundhaltung aller modernen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, eben diese Freiwilligkeit durch Erkennen und Eingestehen der eigenen Unzulänglichkeit bei den Eltern zu erreichen.

Zwischen Einschüchterung und notwendiger Korrektur

Ein Signal, wie es der Staatsanwalt im Stuttgarter „Jenny-Prozess“ gesetzt hat, wirkt in diesem Zusammenhang eher kontraproduktiv: „Die Sozialarbeiter in Deutschland müssen kapieren, dass sie dran sind, wenn sie dilettantisch arbeiten.“ Mit anderen Worten: Wenn ihr nicht härter durchgreift, dann landet ihr als Angeklagte vor den Schranken des Strafgerichtes. In der Tat zeigten die Prozesse gegen Fachkräfte allgemeiner sozialer Dienste der Jugendämter in Osnabrück, Dresden, Stuttgart und Lüneburg Wirkung auf die Gestaltung von Fachlichkeit. Wo die Anklage auf fahrlässige Tötung droht, wenn Hilfe nicht greift oder Bedarf nicht erkannt wird, verdrängt das Bemühen um Absicherung der eigenen Person manche Anteile von Fachlichkeit, die eine größere Variationsbreite der Handlungsalternativen erlaubt hätten.

Andererseits kann nicht geleugnet werden, dass falsch verstandene Fachlichkeit, die sich in passiv abwartender Anbieterhaltung von Dienstleistungen darstellt, durch solche Justizsignale dringend notwendige Korrekturimpulse erhält. Es ist durchaus sinnvoll, Fachkräfte wissen zu lassen, dass Nichtstun oder zu langes Warten auch persönliche Konsequenzen haben kann. Angesichts restriktiver Haushaltspolitik in vielen Kommunen können Fachkräfte die Forderungen der Justiz auch für ihre Zwecke nutzen. Passiv abwartende Anbieterhaltung kommt einem Kämmerer gelegen, denn mit jeder nicht abgerufenen Hilfe spart er Geld. Aus seiner Sicht sind die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Marktprodukte, die mit Ertrag verkauft werden können, sondern lediglich Kostenfaktoren, die das Budget belasten. So betrachtet erweist sich das Argument, dass das Vorenthalten erforderlicher Dienstleistungen mit Einsparungseffekt schlimmstenfalls Gefängnisstrafe zur Folge haben kann, als nützlich, vorausgesetzt, das passive „Zuwarten“ selbst

Stichwort: Unterlassungsdelikte/Garantenpflicht

Straftaten können durch aktives Tun begangen werden (*Begehungsdelikte*) aber auch durch Untätigkeiten (*Unterlassungsdelikte*). Bei Unterlassungsdelikten ist zu unterscheiden:

– Bestimmte Unterlassungsdelikte sind im Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt (*echte Unterlassungsdelikte*).

Hierzu gehört zum Beispiel „unterlassene Hilfeleistung“ (§ 323 c StGB).

Gegen diesen Straftatbestand verstößt, wer bei einem Unglücksfall schuldhaft keine Hilfe leistet, obwohl diese erforderlich und zumutbar ist.

– Aber auch wenn das Untätigbleiben nicht in einem eigenen Strafbestand geregelt ist, kann es unter besonderen Umständen strafbar sein. Die Strafe richtet sich dann – mit gewissen Milderungsmöglichkeiten – nach dem höheren Strafraum für Begehungsdelikte (daher die Bezeichnung *unechte Unterlassungsdelikte*). Voraussetzung für die strengere Behandlung ist, dass der Untätige gegenüber dem Geschädigten eine Garantenstellung inne hat, d.h. eine gesteigerte, über die normale Beistandspflicht hinausgehende Handlungspflicht.

Eine *Garantenpflicht* haben zum Beispiel Eltern gegenüber ihren Kindern, Erzieher gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern, Ärzte und Pflegekräfte gegenüber ihren Patienten oder Unfallverursacher gegenüber Verletzten. Wer trotz einer solchen Garantenpflicht einem Hilfebedürftigen schuldhaft nicht beisteht und ihm durch sein Untätigbleiben Schaden zufügt, kann strafrechtlich so behandelt werden, als hätte er den Schaden durch aktives Tun verursacht. Die Juristen sprechen hier vom „*Begehen durch Unterlassen*“.

Rechtsgrundlage für die weitgehende Gleichstellung des schuldhaften Untätigbleibens mit aktivem Tun ist § 13 StGB. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, „wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ... wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“.

(Entnommen aus „Juristen-Deutsch“, Homepage des OLG Nürnberg [http://www.justiz.bayern.de/olgn/pr_fachbegriffe.htm vom 23.7.00]; Mit freundlicher Genehmigung des OLG Nürnberg)

wird nicht als Ausweis hoher Fachlichkeit gewertet. Fachkräfte dürfen sich durch die Justiz nicht einschüchtern lassen und müssen um die Vielfalt ihrer fachlichen Optionen stets bemüht sein.

Zwischen Einschränkung und Optimierung: Zur Diskussion um das staatliche Wächteramt

Wabnitz (2000, S. 338) beteiligt sich an der Diskussion um das staatliche Wächteramt mit der Feststellung, dass es sich bei dem § 1666 BGB (mit 1666 a BGB) um „die zentrale Norm zur Konkretisierung des staatlichen Wächteramtes der staatlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6, Abs. 2 GG“ handelt. Nach dieser Interpretation setzt das staatliche Wächteramt erst mit dem Eingriff in das elterliche Sorgerecht ein, was so nicht akzeptiert werden kann. In Artikel 6 Absatz 2 beziehungsweise seiner Zitation in § 1 Absatz 2 KJHG heißt es unter anderem: „Über ihre Betätigung (Rechte und Pflichten der Eltern, Anmerkung D.G.) wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Hier ist jedoch nicht gemeint, dass die staatliche Gemeinschaft nur für Einschränkung oder Entzug der elterlichen Rechte und Pflichten zuständig wäre, sondern sie ist auch zuständig für deren Optimierung. Hier aber liegt der eigentliche Kern der Fachlichkeit der Profession. Wie kann erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche in der Verantwortung ihrer Eltern so gepflegt und erzogen werden, dass sie bestmögliche Voraussetzungen für eine aktiv gestaltende Rolle in einer höchst komplexen Gesellschaft erwerben können?

Am Anfang muss die Erkenntnis stehen, dass die normsetzende Kraft der Familienerziehung eine abnehmende Größe ist. Dem Leben Struktur und den heranwachsenden Familienmitgliedern Orientierung für eigene dauerhafte und erfolgreiche Lebensentwürfe zu geben kann Familien in der heutigen entstrukturierten und globalisierten Gesellschaft nicht mehr verlässlich gelingen. Dagegen wachsen die externen Einflussfaktoren, die das Familienleben und die elterlichen Handlungspotenziale determinieren, ungebremst. Dadurch nimmt die Prägung der kindlichen Entwicklung durch außerfamiliäre Instanzen und Institutionen zu. Zu Recht weisen Erziehungswissenschaftler darauf hin, dass das Eltern-Kind-Verhältnis

nicht mehr durch Über- und Unterordnung, sondern durch so genannte Aushandlungspartnerschaft gekennzeichnet ist. In Fragen moderner Kommunikationstechnologie und aktueller Konsumstandards sind die Kinder Lehrmeister der Eltern geworden. Das Autoritätsgefälle ist gegenüber Traditionswerten praktisch auf den Kopf gestellt.

Wo Eltern vor kindlicher Überlegenheit kapitulieren müssen, weil sie nichts Adäquates entgegensetzen können, ist das alte Bild vom Kind als Objekt elterlicher Pflege und Erziehung brüchig geworden. Das Wohl des Kindes kann nicht mehr nur über die Eltern, sondern muss auch über das Kind selbst sichergestellt werden können. Die UN-Kinderrechtskonvention hat über das nationale Recht hinausgehend hier die Richtung gewiesen. Kinder müssen als eigene Rechtssubjekte angesehen werden, ohne deren Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen nichts mehr laufen wird.

Hier nun stößt die Fachlichkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an eine Systemgrenze. Positiv zu vermerken ist zunächst, dass das KJHG für die Kinder Beteiligungs- beziehungsweise Initiativrechte eingeführt hat (zum Beispiel §§ 8, 36, 42). An der entscheidenden Stelle aber, wo es um das staatliche Wächteramt über die Pflicht und das Recht der Eltern geht, ihre Kinder zu erziehen, da bleiben die Kinder Objekte elterlichen Willens oder Könnens. Dies aber gefährdet viele Kinder, deren Eltern nicht wahrnehmen wollen oder sich nicht eingestehen können, dass sie mit ihrem Latein am Ende sind. Als Träger von Rechtsansprüchen zu Gunsten ihrer Kinder schlagen sie diese bewusst aus oder kennen sie überhaupt nicht. Die Kinder aber können ihre eigenen Belange nur eingeschränkt in die Hand nehmen. Ohne beziehungsweise gegen die Eltern läuft wenig oder nichts. Natürlich gibt es Erzieher, Lehrerinnen, Nachbarn, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden, Verbänden und so weiter, die sich für die Kinder einsetzen, aber sie müssen immer um des Kindes willen die Kompetenz der Erwachsenen anzweifeln, um staatliche Wächter auf Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Aus der Position des „Anti-“ aber ist der Zugang zu Menschen grundsätzlich erschwert.

Not täte daher ein eigener Rechtsanspruch des Kindes auf Hilfen zur Erziehung, wenn zu Hause das Erforderliche nicht vorhan-

den ist. Natürlich würde das nichts daran ändern, dass Eltern gesetzliche Vertreter ihrer Kinder sind, aber es macht einen Unterschied, ob man Eltern erst ein Recht nehmen muss, um einem Kind – quasi an den Eltern vorbei – helfen zu können, oder ob man einem Kind zu seinem Recht verhelfen kann. Jeder sozialhilfeberechtigte Erwachsene kann bei Antragstellung einen Beistand mitbringen, warum können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht die geborenen Beistände der Kinder sein?

Darüber hinaus hat Mörsberger (2000) darauf aufmerksam gemacht, dass es eine unzulässige Verkürzung ist, das staatliche Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft nur auf die Institution Jugendamt zu fokussieren. Für die im Grundgesetz festgelegte Pflicht zur Erziehung gibt es neben dem Jugendamt andere Institutionen, die für das Wächteramt berufen sind: Schulen beispielsweise verstehen sich als Erziehungsinstitution. Es geht jedoch nicht nur um Erziehung, sondern auch um Pflege. Für Letztere sind Jugendämter ohnehin nicht berufen. Im Wesentlichen öffnet sich der Blick der Gesellschaft auf das Kind erst bei Aufnahme in den Kindergarten. Bis dahin können Kinder aber bereits so viel Vernachlässigung oder gar Misshandlung erlitten haben, dass keine nachfolgende außerfamiliäre Instanz mehr in der Lage ist, die eingetretenen Schädigungen noch grundsätzlich und vollständig zu beheben. Von daher sollten Hebammen und Entbindungsstationen von Krankenhäusern deutlich mit in die Verantwortung genommen werden. Mörsbergers Vorschlag, die Säuglingsfürsorge als Regelangebot der hausärztlichen Versorgung in Verbindung und Unterstützung mit professionellen Hebammen auszuweiten, kann hier nur Beifall finden. Es darf auch kein Tabu sein, über Impfpflicht und Wahrnehmungspflicht der Vorsorgeuntersuchungen nachzudenken. Hier wird die Ausübung des staatlichen Wächteramtes in einer entscheidenden Entwicklungsphase des Kindes überhaupt erst möglich.

Mehr Fachlichkeit – mehr Kinderschutz

Solange Eltern die Inhaber von Rechtsansprüchen auf erzieherische Hilfen sind, wird der staatliche Handlungsauftrag der Fachkräfte des Jugendamtes seine Ambivalenz nicht verlieren. Jeder Versuch, zu einvernehmlichen Unterstützungsstrategien

zu kommen, trägt die drohende Entrechtung der Eltern bei Dissens immer schon im Gewande. Hinter jedem Bemühen um vertrauensvolle Zusammenarbeit lauert schon das Misstrauen. Rollenklarheit würde erst eintreten, wenn die Fachkraft ihre Legitimation ausschließlich daraus bezöge, stellvertretend für das Kind dessen Rechte wahrzunehmen. Auch hier stünde das Bemühen um Konsens im Vordergrund. Natürlich ist es der preiswerteste und effektivste Weg, die Eltern zu befähigen, alles Erforderliche für ihre Kinder zu tun, um ihnen Bindung, Emotionalität, verständnisvolle Zuwendung sowie Förderung von Geist, Körper und Sinnen zu ermöglichen, aber als Partei des Kindes hätte die Fachkraft das gesetzliche Mandat, in diesem Sinne tätig zu werden. Und so wäre es auch kein Verrat an den Eltern, wenn das Gericht eingeschaltet werden müsste, um nicht erfüllte Elternpflichten zu ersetzen. Die Fachlichkeit von ihrer Zwiespältigkeit zu befreien und so zu verdeutlichen, für wen beziehungsweise für was diese Fachlichkeit steht, ist ein ganz wesentlicher Faktor für mehr Kinderschutz. Hinzu kommen müssen ein fachlich zeitgemäßes Verständnis von Kinderschutz heute und Klarheit beziehungsweise Transparenz in den Funktionen und Rollen, die die Fachkräfte einzunehmen haben.

Zwischen Beteiligung und Einmischung: Ein zeitgemäßes Verständnis von Kinder- und Jugendschutz

Unter Kinder- und Jugendschutz wird sehr Unterschiedliches verstanden. Traditionalisten stehen in der Regel für den prohibitiven Kinderschutz. Er baut – symbolisch gesehen – Zäune und Mauern, um die Kinder vor den Gefahren dieser Welt abzuschirmen und ihnen eine „sorglose“ Kindheit ohne schädigende Einflüsse zu bereiten. Verbotsgesetze und „Kinderinseln“ sollen dazu beitragen. Realistisch betrachtet muss der Ansatz, auf diese Art und Weise Kinder schützen zu wollen, als gescheitert beurteilt werden. Privates und öffentliches Leben durchdringen sich heute unentwerrbar. Medienentwicklung und Massenkonsum ziehen die Kinder in ihren Bann und dringen auch in solche Orte ein, die als abgeschirmte Kinderrefugien gedacht waren, beispielsweise Kindertagesstätten. Diese Einschätzung ist keine Absage an kinder- und jugendschutzspezifische gesetzliche Verbote und Gebote. Als Normensetzende Signale bieten sie Orientierung und Handhabe bei

Auswüchsen. Aber darauf zu vertrauen, ihre Existenz garantiere eine unbeschwerter Kindheit, muss sich als Irrtum erweisen.

Im Gegensatz dazu plädiere ich für einen advokatorischen Kinder- und Jugendschutz. Überall da, wo Kinder allein nicht kompetent, nicht stark und nicht legitimiert genug sind, ihre Belange selbstständig geltend zu machen, sind Fachkräfte aus Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Medizin und Psychologie gefordert, mit den Kindern und für die Kinder zu handeln, um dem Gesetzesgebot gerecht zu werden, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können. Advokatorischer Kinderschutz ist auch die Einflussnahme auf Gesetzgebung, Programme und Projekte, die die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen verbessern.

Die kundenorientierteste Form des Kinderschutzes ist die des emanzipatorischen Kinderschutzes. Ihm ist immer dann der Vorzug vor dem advokatorischen Kinderschutz zu geben, wenn die Kinder selbst in die Gestaltung ihrer Belange einbezogen werden können. Geschützt sind selbstbewusste, starke Kinder, die wissen, wer sie sind, was sie können, was sie möchten und wo beziehungsweise wer die Menschen sind, die ihnen dabei helfen können. Emanzipatorischer Kinderschutz macht Tore in die Zäune, die für Kinder zum Schutz vor dem realen Leben errichtet wurden, und führt sie auf gangbare Wege. So ist zum Beispiel das Fernsehverbot kein Mittel zum Erlernen eines kritischen Umganges mit diesem lebensgestaltenden Medium, wohl aber die Aushandlung angemessener Programme und die Begleitung bei deren Konsum. Da aber bereits solche Gespräche und Prozesse manche Familie überfordern, müssen diese auch in der Kinder- und Jugendhilfe selbst angeboten werden. Dies kann Weiterungen zur Folge haben, die wegen fehlender technischer Möglichkeiten den Familien versagt sind. Zum Beispiel gibt es mittlerweile Video-Film-Projekte, bei denen die Kinder und Jugendlichen selbst die Gesetzmäßigkeiten des Mediums durchschauen und beherrschen lernen. Gleiches gilt für das Angebot spezifischer Internetcafés in Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Alle Formen von Beteiligung, zum Beispiel bei der Gestaltung von Spielplätzen und Räumen in Schulen und Freizeiteinrich-

tungen, Streit-Schlichter-Projekte, Kinder- und Jugendräte in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen, machen Kinder stark, wenn sie denn darauf abzielen, Ernstsituationen durch Kinder verantwortlich mitgestalten zu lassen. Über das Mittel der Beteiligung wächst aber auch das Maß der Verantwortung der Kinder selbst. Sie sind eingebunden in Strukturen, Regeln, Ordnungen und Verfahren, die nur unter der Bedingung disziplinierter Partizipation zum Erfolg führen. Beteiligungsberechtigte Kinder müssen auch nicht gegen Gesetze verstoßen, um sich zu holen, was sie sonst nicht kriegen.

Es gilt hier aber auch, einem Missverständnis vorzubeugen. Kinder werden nicht alleine schon deshalb stark und selbstbewusst, weil man sie ihre eigenen Dinge machen lässt, ohne sich einzumischen. Einer offenbar selbst zutiefst verunsicherten Erwachsenengesellschaft gebricht es an Mut, sich den Kindern als Maßstab für Meinungen und Standpunkte zu stellen. Beteiligung heißt hier nicht, den Kindern das Feld zu überlassen, sondern sich selbst als Erwachsener mit Lebenserfahrung und eigenem Willen einzubringen. Kinder brauchen Widerstand, um starke Muskeln zu entwickeln. Kinder brauchen Chancen, aber sie wissen schon aus eigener Erfahrung, dass nicht jede Chance auch Garantie auf Erfolg bedeutet. Aufgabe der verantwortlichen Fachkräfte ist es, diese Chancen zu erschließen, bereitzustellen und Anleitung zu deren Nutzen zu geben. Dabei ist das jeder Chance innewohnende Risiko zu verdeutlichen und das Misslingen solidarisch zu vertreten.

Mehr Rollenklarheit – mehr Handlungssicherheit

Fachliches Handeln richtig verstanden, heißt, als Anwalt und Prozessbegleiter der Kinder zu handeln, und führt zu mehr Kinderschutz. Zu einer zeitgemäßen Fachlichkeit muss aber noch ein wesentlicher Aspekt dazukommen: die Rollenklarheit der Fachakteure.

Fachkräfte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik müssen unterschiedliche, auch gegensätzliche Funktionsanmutungen in sich vereinen. Sie sind – oft in Personalunion –

- Stellvertreter öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe,
- Funktionsgaranten des Systems Jugendhilfe,
- Gewährleister von Ansprüchen,
- Auftraggeber und
- Auftragnehmer in der Rolle von Dienstleistern.

Fachkräfte sind Repräsentanten öffentlicher oder freier Träger. Sie müssen Dienstleistungsprofile sichtbar machen, die kommunal- oder trägerpolitisch legitimiert sind. Sie werden von Hilfebedürftigen wegen dieser Profile gewählt. Als Planer, Controller, Personal- oder Qualitätsentwickler haben sie zu garantieren, dass das System der Kinder- und Jugendhilfe sich bedarfsgerecht weiterentwickelt. Als Anlaufpersonen für anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger müssen sie sicherstellen, dass Rechtsansprüche nach Art und Umfang bedarfsgerecht erfüllt werden. Als Sachwalter der Jugendhilferessourcen müssen sie dafür sorgen, dass ausführende, das heißt dienstleistende Fachkräfte die richtig bemessenen Aufträge erhalten und sie diese erfolgreich ausführen. Als helfende Fachkräfte schließlich erfüllen sie selbst Ansprüche von Hilfeberechtigten und organisieren Angebote.

In der Regel vereinigen sich mehrere dieser Rollen in einer Person. Die reine Fachlichkeit wird dann nicht selten durch widerstreitende Interessen gebrochen. Da gilt es zum Beispiel, ein zu knappes Budget zu bewirtschaften, die verbandliche Konkurrenz klein zu halten, die eigene Fachkompetenz für die Trennungs- und Scheidungsberatung zu nutzen, statt an andere zu verweisen, die darauf spezialisiert sind. Und das Hilfeplangespräch wird möglichst gleich so gesteuert, dass die Ressourcen des eigenen Trägers ausgelastet werden können.

Bei alledem merkt die Fachkraft nicht, dass sie, statt ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen, gleich mehreren realen und imaginären Herren gerecht zu werden versucht. Nur dumm, dass auch das Klientel der Verdacht beschleicht, hier ginge es möglicherweise nicht nur um seine Interessen. Wenn Fachlichkeit sich von Zwiespalt und Diffusion befreien will, wird nichts anderes übrig bleiben, als auch organisatorisch-strukturell Klarheit und Übersichtlichkeit zu schaffen.

Wer als Fachkraft sein eigener Auftraggeber ist, wird es schwer haben, sich einen Misserfolg einzugestehen. Wer über die Ressourcen anderer entscheidet, braucht es nicht so genau zu nehmen. Wer nicht weiß, was er erreichen will, kann alles und jedes zum Erfolg umdeuten. Wer seine Kunden nicht kennt, wird auch nicht die richtige Ware vorhalten können.

Letztlich läuft alles auf eine neue Form von Management hinaus. Fachlichkeit muss dort wirksam werden, wo der Schutz der Kinder ansteht. Wo Beteiligung im Sinne eines emanzipatorischen Kinderschutzes zum Maßstab wird, müssen die operativen Ressourcen dort angesiedelt sein, wo eben diese Kinder und Jugendlichen leben. Wächteramt heißt dann eben genau nicht, in der zugespitzten Krise des Einzelfalles § 1666 BGB geltend zu machen und nach § 50 Absatz 3 das Gericht anzurufen, sondern heißt, bereits dort, wo gefährdende Lebensumstände nicht nur einzelne Kinder bedrohen, sondern allen Kindern und ihren Familien das Leben erschweren, die Strukturbedingungen zu verändern. Im heute geltenden Sprachgebrauch heißt das: Kontraktmanagement im Sozialraum. Wo in gefährdenden Milieus vernetzte Arbeitsformen zwischen Trägern, Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen sowie betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern unterbleiben, muss die Frage nach der Garantenpflicht der staatlichen Gemeinschaft ganz anders als bisher gestellt werden. Keineswegs kann sie immer nur an der einzelnen Fachkraft festgemacht werden, die das Unglück hatte, mit uneindeutigen und bruchstückhaften Informationen aus einer isolierten Einzelkämpferposition heraus reagieren zu müssen. Da ist die Wahrscheinlichkeit für fachliche Fehlentscheidungen hoch.

Schlussbemerkung

Menschliche Lebensläufe sind nur begrenzt prognostizierbar. Zu viele Faktoren determinieren Entscheidungen oder Unterlassungen aller Erziehungspersonen bei der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder. Was eben noch geregelt schien, ist plötzlich hinfällig geworden, weil Einflüsse Platz gegriffen haben, mit denen man nicht gerechnet hatte. So kann es nur darum gehen, Risikofaktoren zu minimieren, um die Rechtfertigung des eigenen Tuns oder Unterlassens zu optimieren.

Wer trotz mancher Unwägbarkeiten Fachlichkeit sichern und Kinderschutz gewährleisten will, muss sich bewegen, auch wenn es unbequem ist.

Kinderschutz heute muss früher ansetzen als im Kindergartenalter. Er muss insbesondere die Institutionen des Gesundheits- und Bildungswesens mit der Kinder- und Jugendhilfe verknüpfen. Kinderschutz muss rechtlich den Kindern einen Subjektstatus geben, der es ihren Helfern und Interessenwahrern ermöglicht, eindeutig für sie Partei zu nehmen, ohne in Interessenskonflikte zwischen Eltern- und Kinderrechten zu geraten. Kinderschutz braucht klare Strukturen in der sozialen Lebenswelt der Kinder, bei denen es leicht fällt, die Helfer zu finden, die ohne Rücksicht auf andere Belange in der Lage sind, das jeweils Richtige zur rechten Zeit zu tun. Zwar wird es auch dann noch schreckliche Einzelfälle geben, aber es wird leichter sein zu belegen, dass die Fachlichkeit das ihr Mögliche geleistet hat.

Literatur

Kommunale Gemeinschaftsstelle (Hrsg.) (1998).
Kontraktmanagement. Zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe.
Köln: Eigenverlag.

Mörsberger, Thomas (2000).
Weder Panik noch Selbstmitleid ist angebracht!
Jugendhilfe, 5, 228–234.

Wabnitz, Reinhard Joachim (2000).
Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren:
Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Selbstverständnis.
Zeitschrift für Jugendrecht, 9, 336–343.

Streitgespräch

Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls?

Am 29. und 30. November 1999 wurde in Frankfurt am Main vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISS) die Fachtagung „Wächteramt und Jugendhilfe“ veranstaltet. Auf dieser Tagung fand ein Streitgespräch zwischen Professor Dr. Ludwig Salgo, Fachhochschule und Universität Frankfurt am Main, und Thomas Mörsberger, Leiter des Landesjugendamtes beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe, statt zum Thema „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe/des ASD im Spannungsfeld des Paradigmenwechsels ‚Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls‘“.

Peter Marquard, Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg, der das Streitgespräch moderierte, schreibt zusammenfassend in der Dokumentation des Deutschen Vereins zur Tagung (2001, S. 33): „Rechtsdogmatische Gegensätze, aber auch Berührungspunkte im Hinblick auf die Fachlichkeit der Jugendhilfe, die ‚Regeln der Kunst‘ und eine angemessene Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch das Jugendamt mögen durch die Beiträge in diesem Streitgespräch nachvollziehbar werden.“

Die folgenden Beiträge von Ludwig Salgo (Seite 23) beziehungsweise Thomas Mörsberger (Seite 32) sind der Tagungsdokumentation „Wächteramt und Jugendhilfe“ entnommen. Wir danken dem Deutschen Verein für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck.

Beide Autoren haben für den vorliegenden Autorenband einen kurzen Nachtrag zum Thema aus heutiger Sicht verfasst (Seite 41 und Seite 46).

Quellenangabe

Deutscher Verein (2001). Wächteramt und Jugendhilfe. Dokumentation einer Fachtagung. Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Ludwig Salgo

„Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind

1.

„Verteidigung ist Kampf“, so das renommierte „Handbuch des Strafverteidigers“ von Dahs (1). Was Herr Mörsberger im Rahmen der Verteidigung im „Osnabrücker Prozess“ gesagt und darüber später publiziert hat (2), steht also unter diesem Vorbehalt. Könnte also nicht angreifbar, gewissermaßen sakrosankt sein. Jeder/m SAin/SPin, die/der sich vor einem Strafgericht wieder findet, ist eine gute Verteidigung nur zu wünschen. Eine gute Verteidigung empfiehlt sich in solchen Fällen bereits für das Ermittlungsverfahren. Ich zolle als früherer Rechtsanwalt dieser Unterstützungsfunktion zu Verteidigungszwecken, die Herr Mörsberger geleistet hat, meinen Respekt. Bekanntlich soll und muss Verteidigung „in Wahrnehmung berechtigter Interessen“ scharf pointieren, argumentieren und auch gelegentlich überzeichnen. Die Verteidigung war ja im Wesentlichen in diesem Fall erfolgreich, wenn auch eine Einstellung des Verfahrens (3) nicht mit einem Freispruch gleichgesetzt werden darf.

Jedoch: Aus einer solchen Positionierung zu Verteidigungszwecken lassen sich allgemein gültige Maßstäbe zu den Pflichten und Grenzen der Handlungsmöglichkeiten von öffentlicher Jugendhilfe zur „Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes“ nicht bestimmen. Herr Mörsberger hat aber außerhalb dieser Tätigkeit im Rahmen der Verteidigung seine damaligen Positionen bis in unsere Tage bekräftigt und wiederholt (4), sodass ich keine Scheu mehr haben muss, ihn deshalb „anzugreifen“.

2.

Leider kennt die Bundesrepublik nicht das britische Modell der unabhängigen und außerhalb von Strafverfahren durch-

geführten Untersuchung von tragischen Ereignissen, die ausschließlich das Ziel verfolgt, Systemfehler aufzudecken, um für die Zukunft bessere Konzepte zu empfehlen (5). Strafverfahren sind sicherlich nicht der geeignete Rahmen zur Aufdeckung von Systemfehlern. Sie, Herr Mörsberger, sehen aber keinerlei Notwendigkeit für eine solche kritische Aufarbeitung, weil Ihrer Ansicht nach sowohl in Osnabrück als auch in Stuttgart (6) die zur strafrechtlichen Verantwortung gezogenen Mitarbeiter der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet haben (7). Sie versuchen damit eine dringend notwendige Debatte zu verhindern. Ein hoffnungsvolles Zeichen dafür, dass dies nicht gelingt, ist es, dass wir uns hier und heute endlich über ein drängendes Problem der Jugendhilfe unterhalten.

3.

Durch Ihre Veröffentlichungen tragen Sie dazu bei, dass von einzelnen Mitarbeitern/innen in der Jugendhilfepraxis verkannt werden kann, dass zwar das KJHG das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des JWG abgebaut hat, dass aber auch im KJHG der staatliche Auftrag zum Schutz des Kindes – der durch Art. 6 Abs. 2, Satz 2 GG vorgegeben ist – nach wie vor auch als Aufgabe (!) und Ziel der Jugendhilfe fortbesteht: „Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-KJHG). Auch Sie tragen die Verantwortung dafür, dass sich eine „falsch verstandene Dienstleistungsorientierung“ verbreiten konnte. Der 10. Kinder- und Jugendbericht kritisiert Sie persönlich meines Erachtens zu Recht wegen einer solchen auch von Ihnen propagierten „falsch verstandene(n) Dienstleistungsorientierung“ (8).

4.

Das Jugendamt ist bei seiner Tätigkeit im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ kein Supermarkt (9). Um bei diesem falschen Bild zu bleiben: Nur einen solchen kann ich mit einem leeren Einkaufswagen folgenlos verlassen – für einige Abteilungen des Jugendamtes mag das gelten, in anderen sieht das völlig anders aus. Befinden wir uns nämlich im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“, weil „eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ ist, kann die Nichtgeltendmachung des Rechtsanspruchs nicht in jedem Fall einfach

hingenommen werden. Um beim Bild zu bleiben: Der leere Einkaufswagen, in Fällen der Kindeswohlgefährdung, wird nicht folgenlos leer bleiben dürfen. Was auch immer sich an Formulierungen als Anspruchsvoraussetzung im Jugendhilferecht für die „Hilfen zur Erziehung“ findet, bei den Erziehungshilfen schwingt „das staatliche Wächteramt“ stets mit, weil diese nur bei einem Defizit („eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“) zum Einsatz kommen. Übrigens: Die betroffenen Eltern wissen das, unter manchen Professionellen scheint dieses Bewusstsein abhanden gekommen zu sein, wofür auch Äußerungen wie die Ihren mitverantwortlich sind. Wiederholt, aber vergeblich fordert die Mutter im Osnabrücker Fall massive Kontrollen vom Jugendamt ein (10).

5.

Es geht nicht um die Abschaffung der endlich im KJHG verankerten Hilfeorientierung und deren Ersetzung durch eine Eingriffsorientierung. Das wäre eine falsche Alternative. Niemand, auch nicht die Strafverfolgungsbehörden oder die Strafgerichte, fordert das. Hier bauen Sie Pappkameraden auf, um diese dann abzuschießen. Vielmehr gilt es zu erkennen, wann, in welchen Fällen, unter welchen Umständen, bei welchem Kindesalter, bei welchem Schweregrad von Kindeswohlbeeinträchtigung, bei welcher psychischen Verfassung von Eltern, bei welchen Veränderungspotenzialen der Eltern und mit welchem Hilfeansatz man Kindeswohlgefährdungen bei Verbleib im häuslichen Milieu noch erfolgversprechend begegnen kann und wo ein Eingriff mit Fremdplatzierung unvermeidlich wird. Beides wären Interventionen. Eingriffsorientierung bzw. Hilfeorientierung sind kein Gegensatzpaar, sondern unterschiedliche, je nach Sachlage sogar gleichzeitig oder sukzessiv einzusetzende Bewältigungsstrategien. Auch hier gilt es, ein Schwarzweissdenken zu überwinden. So wird in nicht wenigen Fällen erst durch die Einschaltung des Gerichts der Zugang zu Hilfen ermöglicht, der zuvor als verschlossen galt. Jede Praktikerin der Jugendhilfe kann das bestätigen, die Untersuchung von Münder u.a. belegt dies auch mehrfach (11). Dass für die Findung der „richtigen“ und angemessenen Reaktion wegen der hier zweifelsohne stets vorzufindenden Komplexität der Fallkonstellationen auch Diagnosen erforderlich sind, ist zu oft verkannt und missachtet, verleugnet oder gar bekämpft worden

(12). So wie die Bedeutung der Verpflichtung zum „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gem. § 36 Abs. 2 S. 1 KJHG, die darin liegenden Chancen für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern, aber auch für die Fachkräfte der Jugendhilfe zur eigenen Absicherung, zum Erkennen der eigenen Möglichkeiten und Grenzen! All dies wurde nur zu oft missachtet. Obwohl der Osnabrücker wie der Stuttgarter Fall bereits bei der Hilfeplanung geradezu nach Hinzuziehung psychiatrischer und pädiatrischer Beratung und Absicherung rufen, ist dies sträflicherweise unterlassen worden.

6. Die Bedeutung und Rolle der Justiz, das heißt der Familien- und Vormundschaftsgerichte sowie der Strafgerichte, aber auch schon der Strafverfolgungsbehörden, wurde verteufelt. Die Einschaltung der Justiz ist nicht das Ende erfolgreicher Bemühungen zur Wahrung des Kindeswohls, sondern manchmal ein unausweichlicher Weg hierfür, aber noch lange nicht das Ende der Kooperation mit auch solchen Eltern, wo dies unvermeidlich war. Im Verhältnis Jugendhilfe und Strafrecht wird zu oft verkannt, dass es dem Strafrecht wie dem Jugendhilferecht (wie auch dem zivilrechtlichen Kinderschutz) letzten Endes um nichts anderes als um die Grundrechtssicherung zu Gunsten des Kindes geht. Sie, Herr Mörsberger, tragen nicht dazu bei, das sensible und komplexe Zusammenwirken unterschiedlicher staatlicher Organe zur Grundrechtssicherung in diesem Feld konstruktiv zu gestalten. Strafrecht ist und bleibt die äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung. Wenn aber die vorrangig zur Grundrechtssicherung für Kinder – zur Sicherung von Leben und körperlicher Unversehrtheit – berufenen Mitarbeiter der Jugendhilfe diese ureigenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen (13), dann muss man der Strafjustiz dafür dankbar sein, dass sie dies wieder deutlich macht und in Erinnerung ruft. Nun ist es – gottlob – nicht so, dass Ihre „Linie“ heute in Deutschland das Jugendamtshandeln bestimmt. Wäre es nämlich so, dann müssten die Staatsanwälte ständige Besucher in den Jugendämtern sein. Ihre affirmative Unterstützung und Bestätigung der Aufgabenverkenning in Jugendämtern wäre nämlich als eine ständig gültige Einladung an die Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

7. Um jegliche strafrechtliche Überprüfung von Verhaltensweisen im Einzelfall zurückzuweisen, behaupten Sie allen Ernstes, dass durch verwaltungsgerichtliche Überprüfung bereits eine effektive Jugendamtskontrolle besteht (14). Kenner der Materie wissen ganz genau, dass faktisch in Deutschland eine Jugendamtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte so gut wie nicht stattfindet – eine Einschätzung übrigens, die von namhaften Autoren geteilt wird.

8. Dass durch die strafrechtliche Überprüfung von Jugendamts-handeln „Errungenschaften moderner und erfolgreicher Sozialarbeit in die Brüche“ gingen, behaupten Sie zwar wiederholt (15), können dies aber durch gar nichts belegen. Grundrechtssicherung, und um nichts Geringeres geht es, ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt; Sie können der Strafjustiz diese Funktion nicht absprechen. Dass die Jugendhilfe in sehr vielen Fällen von Kindeswohlbeeinträchtigungen mit dem breiten Spektrum der „Hilfen zur Erziehung“ erfolgreich ohne Einschaltung der Gerichte tätig ist, wird niemand bestreiten wollen. Leider geht es hier und heute nicht um diese Erfolge. Das ist nun einmal so. Über Erfolge redet man nicht, sondern wenn etwas schief läuft. Übrigens wäre es gut, diese „Erfolge“ auch zu dokumentieren und zu evaluieren. Hier geht es leider um fatale Misserfolge. Bei der Lektüre Ihrer einschlägigen Publikationen sprechen Sie immer wieder vom heutigen modernen Verständnis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Sie behaupten, im Osnabrücker Fall – und zuletzt haben Sie das auch für den Stuttgarter Fall beansprucht – sei stets nach den „Regeln der Kunst“ gehandelt worden. Ich frage mich: Ist es nach den Regeln der Kunst von Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die dringenden Warnungen eines Krankenhausarztes, der ausdrücklich vor Lebensgefahr für das Kind warnt, zu missachten?! (Der gerichtlich bestellte Gutachter Professor Dr. Schrappner schulmeister sogar noch das Gericht darüber, dass ein Arzt einem Sozialarbeiter des Jugendamtes keine Anweisungen geben könne.) (16) Ist es nach den Regeln der Kunst, dass trotz dieser Warnungen des Arztes vom 23. März 1994 die SPFH erst am 19. April 1994 – also 4 Wochen nach der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus – zum ersten Mal zum Einsatz kommt? Zu diesem Zeitpunkt hatte bereits das Verhungern des Kindes begonnen, wie

der obduzierende Arzt festgestellt hatte (17). Ist es nach den Regeln der Kunst, in einem solchen Fall eine Berufsanfängerin (18) als SPFH einzusetzen? Ist es nach den Regeln der Kunst, den Träger der SPFH nicht umfassend über die Dramatik des Falles (19) zu informieren? Ist es nach den Regeln der Kunst, auf nicht eingehaltene Verabredungen mit der Mutter (zumal es um den Arztbesuch ging) in einem solchen Fall nicht sofort zu reagieren, nichts zu unternehmen und abzuwarten (20)? Ist das alles „vorbildlich“ (21) und „in höchstem Maße professionell“, „gute Arbeit“, „Musterbeispiel fair angesetzter Kontrolle“? (22). Ihrer Ansicht nach treiben Gericht und Staatsanwaltschaft in solchen Verfahren ein „unfares Spiel“ (23). Sie sprechen über die gerichtliche Tätigkeit in solchen Verfahren als ein „Unding“ (24). Ihrer Ansicht nach „zündeln“ Staatsanwaltschaft und Gericht (25). Fürchten Sie als Leiter eines Landesjugendamtes nicht, die ohnehin nicht einfache Kommunikation und Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe, deren Zusammenwirken zum Schutze von Kindern und Jugendlichen Gesetzesauftrag ist, zu vergiften und zu zerstören?

9.

Sie stellen den Lebensstil der Mutter im Osnabrücker Fall so dar, als ob es sich um eine vom Mainstream abweichende alternative Lebensgestaltung handeln würde, in die sich der „böse“ Staat nicht einzumischen habe (26). Dass Sie diese für ein Kleinkind lebensgefährlichen Verhältnisse geradezu romantisieren, zeigt sich auch daran, dass Sie „Stärke“ und „Überlebenskraft“ zu erkennen meinen (27), wo wir doch ein totes Kind haben. Ich frage mich: Müssen Sie sich nicht den Vorwurf des Zynismus oder der Ignoranz gefallen lassen, den Sie leichtfertig gegen die Justiz richten?

10.

Sie führen aus: „Originär“ sei das Jugendamt keine Institution für akute Gefahrenabwehr (28). Was ist denn mit den inzwischen entwickelten Formen und Methoden der Krisenintervention? Das Jugendamt muss bei akuter Kindeswohlgefährdung etwas Wirksames unternehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Arzt bereits auf die Lebensgefahr für das Kind hingewiesen hat. Sie führen an anderer Stelle aus: „Im Zweifel dominiert aber die Langfristigkeit! Das heißt: Es geht um das ‚Einfädeln‘ von Hilfe; nicht um Feuerwehrfunktion“ (29).

Um dem Kind und seiner Mutter zu helfen, muss aber zuerst das Kind überleben. Um bei Ihrem Bild zu bleiben: Das Feuer muss zuerst gelöscht werden. Auch und gerade dafür sind Jugendämter da. Selbstlöschversuche sind schon häufig gescheitert, weil man sich überschätzt hat oder nicht über die richtigen Mittel zur Brandbekämpfung verfügt. Dann müssen die Jugendämter rechtzeitig bei Polizei und/oder Familiengericht um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Dass sich die Gerichte hier verweigern, wenn sie umfassend informiert worden sind, ist eine immer wieder behauptete, auch von Ihnen gepflegte Unterstellung, die – selbst wo sie zutrifft – in Gefährdungsfällen die Untätigkeit des Jugendamtes nicht legitimieren kann (vielmehr mit Rechtsmitteln zu rügen wäre).

11.

„Das Jugendamt ist Jugendamt und nicht Wächteramt“ – das schreiben Sie! Eine solch pauschalisierende und undifferenzierte Aussage führt in die Irre und ist für Kleinkinder lebensgefährlich, lässt sich keinesfalls mit dem KJHG begründen und führt Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen geradewegs in die Strafverfolgung. Die heikle Balance der Jugendhilfe, das quälende Dilemma zwischen zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig (Goldstein/Freud/Solnit) bleibt; es lässt sich nicht wegzaubern oder wegreden. Die Entweder-oder-Kategorien sind dahin – Schwarzweißmalerei ist out. Angesagt ist vielmehr: „sowohl als auch“. Das heißt, Hilfen müssen ggf. mit wirksamen Kontrollen verbunden sein (30).

Anmerkungen

- 1
Köln 1971, S. 5.
- 2
Mörsberger/Restemeier, Helfen mit Risiko, Neuwied 1997.
- 3
Ebd., S. 150.
- 4
Wiesner/Mörsberger 2. Aufl., SGB VIII § 50 Rdnr. 100 ff.
- 5
Vgl. den aufschlussreichen Untersuchungsbericht zum Todesfall Maria Colwell, auszugsweise dokumentiert (auf Deutsch), in: Goldstein/Freud/Solnit, Diesseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1982, S. 125 ff. sowie Department of Health (Hrsg.), Child Abuse, A Study of Inquiry Reports 1980–1989, London 1991.
- 6
OLG Stuttgart, ZfJ 1998, 3131; noch unveröffentlichtes, rechtskräftiges Urteil des LG Stuttgart v. 17. November 1999, Az.: 1 (15) Kls 114 Js 26273/96.
- 7
Schrappner, in: Mörsberger/Restemeier (Anm. 2), S. 23 spricht von den „anerkannten Regeln sozialpädagogischen Handelns“.
- 8
BT-Drucks. 13/11368, S. 276.
- 9
Vgl. zur Kritik am Aushandlungsbegriff m. w. Nw. Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl., Rdnr. 49.
- 10
Vgl. Urteil der 1. Instanz, in: Mörsberger/Restemeier (Anm. 2), S. 59: „um ihrer Faulheit entgegenzuwirken, brauche sie Druck und einen Tritt in den Hintern“.
- 11
Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallhebung in Jugendämtern, Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin (Hrsg.), Oktober 1998.
- 12
Vgl. u.a. Merchel, Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung, Stuttgart 1998, S. 20 sowie ders. Von der psychosozialen Diagnose zur Hilfeplanung, in: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Münster 1994, S. 44, 63: Heraushalten des Diagnosebegriffs aus der Jugendhilfe. Vgl. nunmehr den Versuch von Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl., Rdnr. 49 ff., die kontroversen Standpunkte zu harmonisieren.
- 13
S. Mörsberger (Anm. 2), S. 101: „Das Jugendamt ist Jugendamt und nicht Wächteramt“.
- 14
Ebd., S. 87.

- 15
Ebd., S. 89.
- 16
Ebd., S. 46.
- 17
Vgl. Urteil der 1. Instanz, ebd., S. 66.
- 18
Ebd., S. 61.
- 19
Ebd., S. 61: „...dass der Zeuge Dr. Schmidt eine zweistündige Pflege allein des Babys verlangt hatte, wurde nicht angesprochen“.
- 20
Ebd., S. 62.
- 21
Mörsberger, (Anm. 2), S. 92.
- 22
Ebd., S. 96.
- 23
Ebd., S. 89.
- 24
Ebd., S. 87.
- 25
Ebd., S. 88.
- 26
Ebd., S. 91.
- 27
Ebd.
- 28
Ebd., S. 100.
- 29
Ebd.
- 30
Vgl. Wiesner 2. Aufl., SGB VIII, Rz. 38 betont die nach wie vor bestehende „strukturelle Ambivalenz“ des Gesamtauftrages der Jugendhilfe; seiner Ansicht nach „kommt dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe steigende Bedeutung zu“.

Fragen und Er widerungen:

Was kann vom Jugendamt erwartet werden?

Was hilft gefährdeten Kindern wirklich?

Da keine Tonbandaufzeichnung des Streitgesprächs existiert, war eine genaue Rekonstruktion des Gesprächsverlaufs nicht möglich. Die nachfolgenden Diskussionsbeiträge basieren auf Notizen, die ich zur Vorbereitung und während des Streitgesprächs gemacht hatte. Sie sind auch nicht als Gegenrede zu dem oben abgedruckten Einstiegsreferat beziehungsweise -statement des Gesprächspartners Ludwig Salgo verfasst, da mir dieser Beitrag vor der Veröffentlichung nicht vorlag.

Dienstleistung und Wächteramt: Ein „Spannungsfeld“?

Im Thema des Streitgesprächs ist von einem „Spannungsfeld des Paradigmenwechsels“ die Rede, und zwar zwischen dem „Sozialpädagogischen Dienstleister und/oder dem hoheitlichen Wächter des Kindeswohls“. Zwar entspricht diese Charakterisierung als „Spannungsfeld“ und die Gegenüberstellung von „Dienstleistung“ und „Wächteramt“ einer in der aktuellen Diskussion gängigen Darstellungsweise. Dass sie gängig ist, macht sie aber nicht richtiger. Zumindest ist sie missverständlich.

Schwierigkeiten habe ich insbesondere mit der Gegenüberstellung von Dienstleistung und Wächteramt. Das ist so, als würde man in einem Vergleich die Begriffe „Äpfel“ und „Obst“ gegenüberstellen. Dienstleistung und Wächteramt sind nämlich keine Gegensätze. Vielmehr ist auch die gesamte Jugendhilfe – ob in Form der Leistungen oder in Wahrnehmung der so genannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe – als Teil des staatlichen Wächteramtes zu verstehen. Oder rechtssystematisch formuliert: In Gänze stellt das SGB VIII eine der Konkretisierungen des Verfassungsauftrages gemäß Art. 6 Abs. 2

Satz 2 GG dar, nach dem die staatliche Gemeinschaft darüber zu wachen hat, dass Eltern ihre Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen.

Aus dem SGB VIII ergibt sich auch keine Veränderung hinsichtlich des Verhältnisses von einfach-gesetzlicher Regelung und Verfassungsgebot. Wenn Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in § 1 Abs. 2 SGB VIII im gleichen Wortlaut wiederholt wird, heißt das nicht, dass das Jugendamt eine Art Inkarnation des Wächteramtes auf Erden ist, sondern dass sich die gesamte Kinder- und Jugendhilfe (freie und öffentliche Träger) in der Anwendung des Gesetzes auf der Basis dieses Verfassungsgebotes bewegt. Das Wächteramt steht also nicht etwa neben dem SGB VIII, gewissermaßen als Zusatzrecht für schwierige Verhältnisse, sondern über ihm.

Aber auch zur Verwendung des Begriffs „Spannungsfeld“ sei eine kritische Anmerkung erlaubt: Was bedeutet es methodisch, wenn sich die betroffene Fachkraft stetig in einem „Spannungsfeld“ bewegt? Jedenfalls dient es nicht gerade der Klarstellung der Aufgabenstellung und der Konturierung der Methodik, wenn wir die Auftragslage gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als „Spannungsfeld“ charakterisieren. Wird da nicht subtil die Ambivalenz der öffentlichen Meinung ohne klare Vorgaben des Gesetzes in Stellung gebracht?

Ähnlich ist es mit dem in diesem Zusammenhang ebenso gängig verwendeten Begriff der „Gratwanderung“. Vielerorts gesteht man dem ASD verständnisvoll diese Metapher zur Selbstbeschreibung zu. Aber was besagt sie? Dass es auf dem Weg (griechisch: Methode) nur einen schmalen Pfad des Richtigen gibt, also keinen Weg mehr rechts oder links, der auch begangen werden könnte? Sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ist das eine sehr problematische Metapher.

Geht es tatsächlich um einen „Paradigmenwechsel“?

Die Verwendung des Begriffs „Paradigmenwechsel“ im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen halte ich für problematisch. Immerhin bezeichnet der Begriff in den Sozialwissenschaften methodologische Aspekte und empirische Befunde.

Es besteht jedenfalls die Gefahr, dass vermutete Meinungstrends in eine unklare Beziehung zu Auslegungskriterien gebracht werden. In normativen Zusammenhängen bedeutet Paradigmenwechsel so etwas wie eine Abkehr von bisher geltenden Prinzipien. Es gibt im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aber keine Abkehr von Prinzipien, allenfalls einen Wechsel in den Methoden. Sichtlich sollten nicht die grundlegenden Ziele verändert, sondern allenfalls die Wege zu den Zielen verbessert werden. Die Diskussion um den Schutz von Kindern und die Notwendigkeit, durch staatliche Eingriffe zu reagieren, ist geprägt von Unklarheiten in der gesetzessystematischen Zuordnung der einzelnen Normen zu Zielen, Aufgaben oder Befugnissen und durch die unterschiedlichen Begriffswelten in der Rechtssprache einerseits und im fachlich-methodischen Vokabular andererseits.

Das Jugendamt ist kein Ausfallbürge für Versorgungsdefizite und mangelnde sozialstaatliche Orientierung in der aktuellen Gesellschaftspolitik

Nun aber zu den kritischen Nachfragen und Vorhaltungen von Ludwig Salgo im Streitgespräch. Er fordert größere Entschiedenheit im Helfen und Schützen von Seiten des Jugendamtes – benennt Defizite. So weit, so gut! Dann aber erhebt er einen Vorwurf gegen mich persönlich: Es sei unverantwortlich, dass ich schriftlich und mündlich verbreiten würde, „in den Jugendämtern wird hervorragende Arbeit geleistet“. Ich hätte sicherlich nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter im Blick, nicht aber die betroffenen Kinder. Das muss ich entschieden zurückweisen. Man hat die Kinder nicht deshalb schon besser im Blick, wenn man für sich reklamiert, ihnen ein besonderer Anwalt zu sein. Diese Rolle nehme ich nämlich für die Jugendämter auch in Anspruch. Allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, und nicht nur als wohlfeiles Postulat. Zweifelsohne gibt es in jedem Amt auch Überforderung oder Missmanagement. Aber darf ich deshalb kein Feedback geben, dass hervorragend gearbeitet wird? Übrigens, Herr Professor, wird aus meiner Sicht auch in Universitäten Hervorragendes geleistet. Gleichwohl erlaube ich mir die Einschätzung, dass auch dort Fehler passieren.

Das Jugendamt als Projektionsfläche für den kostenfreien Volkzorn. Oder: Diffuse Erwartungshaltung ersetzt kein präzises und realitätsgerechtes Anforderungsprofil

Das Problem liegt weniger in den Jugendämtern selbst, sondern eher in den falschen Erwartungen von außen. Außerdem entwickelt sich da eine gefährliche Zangenbewegung: Insbesondere den Sozialen Diensten der Jugendämter werden immer neue Funktionen zugewiesen – zugleich Personalstellen gestrichen. Das heißt aber nicht, dass keine gute Arbeit geleistet würde. Allerdings hat die gängige Abwertung von Jugendamtstätigkeit regelmässig einen anderen Unterton: Die ASD-Mitarbeiter werden stilisiert zu einer Art „Sozialbürgen“. Ihnen wird pauschal die Verantwortung für Versorgungsdefizite zugeschoben, die sie gar nicht tragen können. Da liegt auch das Tückische in der Diskussion um die strafrechtliche Garantentstellung. Wer die rechtsdogmatischen Konstrukte nicht kennt, fühlt sich in seinem Bild von pauschaler Verantwortungszuordnung bestätigt.

So sehe ich tatsächlich in diesem Staat eine gefährliche Versorgungslücke im Bereich der Säuglingsfürsorge. Meines Erachtens sollte erwogen werden, im Bereich der Gesundheitsbehörden (wieder) eine Säuglingsfürsorge zu installieren, die nach der Geburt eines Kindes für jede Familie verbindlich zu kontaktieren ist. Hier muss der Staat investieren. Er darf nicht versuchen, Kosteneinsparungen damit auszugleichen, dass er Unterlassungsvorwürfe pauschal an diejenigen adressiert, die insbesondere dazu da sind, Hilfemöglichkeiten zu vermitteln.

Aber wenn die Gesundheitsämter und die Krankenkassen sich hier zurückgezogen haben beziehungsweise zurückhalten, kann das nicht bedeuten, dass die Jugendämter solche Defizite auffangen müssten. Immer wieder wird das Bild eines rundum zuständigen Jugendamtes gepflegt, das zwar kompetente Beratung und Unterstützung anbieten soll, aber zugleich als Kinderschutzpolizei funktioniert nach dem Motto: „Wir beraten Sie gern. Widerstand ist zwecklos“. Das Jugendamt hat zwar keine ordnungsbehördlichen Kompetenzen und Befugnisse, aber irgendwie soll es trotzdem Schutz gewährleisten. Eine für die Öffentlichkeit bequeme Zuordnung, die aber zu gefährlichen Missverständnissen führen kann!

Wer ist hier Anwalt des Kindes?

Eine große Rolle spielt, dass von Seiten der Justiz, von einigen Rechtswissenschaftlern sowie von einigen Leuten innerhalb der Jugendhilfe das Zutrauen in die Kompetenz von Sozialarbeitern allgemein und in die von Sozialarbeitern im Jugendamt im Besonderen gering ist. Das hat die Diskussion um den Anwalt des Kindes beziehungsweise des Verfahrenspflegers deutlich gezeigt. Die Erwartung war und ist offensichtlich: Schaffen wir eine neue Institution und einen neuen Beruf, können wir damit einen entscheidenden Ausgleich schaffen für die Defizite bei den Jugendämtern. Natürlich gibt es solche Defizite. Aber anstatt sie abzuarbeiten, wird auf eine neue Institution gesetzt. Damit ich nicht missverstanden werde: Ich begrüße die Installation der Verfahrenspflegschaft im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform. Aber nach wie vor werden da meines Erachtens falsche Erwartungen geweckt, die der fachlichen Entwicklung nur begrenzt nützen. Und besonders problematisch ist es, wenn die eine Sache dadurch aufgewertet werden soll, indem die andere pauschal abgewertet wird.

Dieses „Spiel“ ist mir allerdings auch vertraut im Zusammenspiel mit anderen Institutionen, namentlich zwischen freien Trägern und Jugendämtern, speziell aber in der Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern. Man stellt das idealisierende Selbstbild gegen das Realitätsbild von Jugendämtern. Das ist keine faire Auseinandersetzung. Dabei sind die Rechtsgrundlagen für die öffentlichen Träger oftmals fortschrittlicher als die bei den freien Trägern. Ich erinnere nur an die Datenschutzvorschriften, die bei freien Trägern, ob kirchlich oder nicht kirchlich, vergleichsweise vorsintflutlich sind!

Nochmals zum Anwalt des Kindes: Es hat Gründe, warum er erst auf Bestellung des Gerichts tätig werden darf. Eine andere Konstruktion würde die Verantwortlichkeiten verwischen, was nichts daran ändert, dass das Jugendamt sehr wohl eine Initiativepflicht haben kann, gerichtliche Verfahren in Gang zu setzen. Hier entwickelt sich aber unter der Hand ein Widerspruch zwischen der strikten Beachtung der Schwelle des § 1666 BGB durch die Rechtsprechung und zugleich einer diffusen Pflichtenbeschreibung, dass das Jugendamt bereits unterhalb dieser Schwelle Befugnisse für sich in Anspruch nehmen sollte, die rechtlich so nicht vorgesehen sind.

Die überzogenen Ansprüche der Jugendhilfe an sich selbst

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe mit Gewaltakten an Kindern oder Jugendlichen konfrontiert wird, reagiert sie nicht nur wie andere Stellen empört und betroffen, sondern fühlt sich sofort potenziell und kollektiv schuldig oder zumindest mitschuldig. So findet die öffentliche Erwartung, dass schreckliche Dinge eigentlich nicht passieren dürften, besonders in den Jugendämtern ein starkes Echo und damit eine gute Projektionsfläche. Nur lässt sich im Nachhinein leicht sagen, dass man diese und jene Gefahr doch hätte erkennen können. Und Erwartungen werden regelmäßig dadurch enttäuscht, wenn im Vorhinein zu hohe Erwartungen geweckt worden sind. Es ist eben kaum auszuhalten, dass Eltern so pflichtwidrig handeln wie in den Fällen von Vernachlässigung und Misshandlung. Die Jugendhilfe muss aber aufpassen, dass sie sich nicht Erfolgswünsche der Öffentlichkeit in der Weise aufbürden lässt, dass sie ohne Rücksicht auf ihre praktischen Möglichkeiten und auch Ressourcen Pflichten stillschweigend oder ausdrücklich übernimmt, die sie nicht erfüllen kann.

Andererseits: Die Justiz weiß schon längst um ihre Grenzen der Einwirkung und der Veränderung, und die Medizin weiß dies auch (obwohl hier noch einiger Veränderungsbedarf besteht!). Aber die Jugendhilfe bietet sich immer wieder – stillschweigend oder ausdrücklich – als eine Art Sozialbürge an. In der Öffentlichkeit stößt sie damit auf große Gegenliebe. Sie entlastet das kollektiv schlechte Gewissen darüber, dass man Rahmenbedingungen schafft, die Familien überlasten. Aber auch das große Schweigen und das mangelnde Engagement im Gemeinwesen können durch das Verschieben auf die Jugendhilfe, namentlich das Jugendamt, verdeckt werden.

Dazu passt, dass es leider nach wie vor zu den Merkmalen beruflicher Sozialarbeit gehört, sich jeweils alle Optionen des Handelns offen zu halten, sich also von anderen institutionellen Aufgaben und Professionen nicht abzugrenzen. Kurz: Die Sozialarbeit verweist zu oft auf ihre Möglichkeiten und zu wenig auf ihre Grenzen.

Die Fachlichkeit sollte sich nicht so einseitig an der Zielbeschreibung orientieren (was im Kontext betriebswirtschaft-

licher Methoden derzeit allerdings en vogue ist), sondern sie sollte verstärkt an einer Definition für die „Regeln der Kunst“ im Bereich der Jugendhilfe arbeiten. Da es einen solchen für das Haftungsrecht maßgeblichen Regelkatalog (leges artis) für die Jugendhilfe aber praktisch nicht gibt, muss er aus den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten fachlichen Arbeitsprinzipien extrapoliert werden. Zu diesen anerkannten Prinzipien der Jugendhilfe gehört, dass die Jugendhilfe als Ganzes zwar eine „Anwaltsfunktion“ zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, die Anwaltsfunktion aber keine methodische Richtschnur für den Einzelfall darstellen darf. Das ist eine für die Praxis äußerst wichtige Unterscheidung, ergibt sich aus ihr doch die Notwendigkeit, anders als der Anwalt auch auf dem Weg der Hilfe zur Selbsthilfe Risiken eingehen zu müssen.

Allerdings gehört zur Fachlichkeit auch, die Begriffe sauber zu definieren. So muss der Begriff der „Betreuung“ endlich aus der Aufgabenbeschreibung des ASD eliminiert werden. Fördert er doch völlig falsche Vorstellungen darüber, was der ASD tatsächlich in der Arbeit mit Familien tut.

Der Vorwurf fehlender psychiatrischer Diagnostik

Eine wichtige Rolle spielte im Streitgespräch die Frage nach der psychiatrischen Diagnostik. Der Vorwurf von Ludwig Salgo: Es wird in der Arbeit der Jugendämter zu wenig fachlich qualifizierte Diagnostik eingesetzt. Natürlich habe ich nichts dagegen, wenn hier für die Qualität mehr investiert wird, in welcher Form auch immer. Nur habe ich den Verdacht, dass über den Stellenwert klassischer Diagnostik in der Jugendhilfe falsche Vorstellungen bestehen.

Wer mit einer psychiatrischen Diagnose beauftragt wird, hat eine völlig andere Ausgangslage als der Sozialarbeiter im Jugendamt, der Beobachtungen macht und Einschätzungen entwickelt, ohne das diagnostische Repertoire der Psychiatrie anwenden zu können. Allerdings ist das auch nur sehr begrenzt seine Aufgabe. Denn die Diagnose bedarf eines entsprechenden Kontrakts mit den Betroffenen. Eben diesen Kontrakt überhaupt erst zu ermöglichen ist eine der Hauptaufgaben des Sozialarbeiters. Soweit dies nicht gelingt, entspricht die Rolle des Sozialarbeiters der des Gerichtsgutachters im Strafprozess,

wenn der Angeklagte eine entsprechende psychiatrische Untersuchung verweigert hat. Dann bleibt dem Gutachter in der Hauptverhandlung nur, Schlussfolgerungen aus dem Verhalten des Angeklagten zu ziehen. Ein jeder weiß, wie problematisch solche Einschätzungen sind. Also ist es berechtigt, dass in der Jugendamtstätigkeit die psychiatrische Diagnostik in vielen Fällen nicht so im Vordergrund steht, wie es von Gerichtsgutachtern gefordert wird.

Kam die Verfahrenseinstellung im Osnabrücker Fall einem Freispruch gleich?

Ludwig Salgo wirft mir vor, ich würde in meinen Veröffentlichungen den Abschluss des Osnabrücker Falles falsch darstellen. Der Schuldvorwurf sei bei einer Einstellung des Verfahrens nicht widerlegt. Tatsache ist, dass das OLG Oldenburg, das den Freispruch des LG Osnabrück aufgehoben hatte, seine Entscheidung einerseits mit grundsätzlichen Ausführungen zu rechtssystematischen Fragen begründet hat, die nach allgemeiner Einschätzung in der Neuverhandlung vor dem Landgericht keine Auswirkungen auf die Bewertung des Handelns der angeklagten Sozialarbeiterin gehabt hätten, andererseits Verfahrensmängel moniert hat (es mangelte aus der Sicht des OLG Oldenburg an einer detaillierten Darstellung der Beweisaufnahme in Bezug auf die Kommunikation zwischen ASD und SPFH), die aber ohne Folgen hätten geheilt werden können. Das hat offensichtlich auch die Staatsanwaltschaft so eingeschätzt, die die Einstellung des Verfahrens angeregt hat. So hatte und habe ich immer noch allen Grund zu meiner Einschätzung, „dass die Einstellung des Verfahrens einem Freispruch gleichkommt“.

Nochmals: Vernachlässigt das Kinder- und Jugendhilfegesetz den Kinderschutz?

In Kreisen der Öffentlichkeit und auch von Ludwig Salgo wird unterstellt, dass die Jugendämter zu zurückhaltend damit seien, in Elternrechte einzugreifen und die Kinder herauszunehmen, um sie zu schützen. Ich bestreite das. Allerdings ist es eine Tatsache, dass es nicht zuletzt durch § 1666 a BGB für die Familien-

gerichtsbarkeit außerordentlich schwer ist, in entsprechenden Fällen in das Elternrecht einzugreifen. Ich lasse hier offen, ob die Rechtslage veränderungsbedürftig ist. Es nützt jedenfalls einem Sozialarbeiter des Jugendamtes wenig, wenn er relativ martialisch in Drohgebärden verfällt, im Weiteren diese Androhung aber nicht konsequent umgesetzt werden kann.

Außerdem sind in den letzten Jahren neue Methoden der Intervention entwickelt worden, insbesondere durch die Kinderschutzzentren in der Bundesrepublik, die wenig zu tun haben mit den klassischen Eingriffsmethoden des Jugendamtes, aber trotzdem sehr effektiv sind. Allerdings zielen viele dieser Interventionen auf eine anschließende therapeutische Arbeit. Da ist es nicht das Schlechteste, wenn Sozialarbeiter, anders als zu früheren Zeiten, über Therapien und dergleichen einigermaßen informiert sind – von wegen des Vorwurfs, Sozialarbeiter der Jugendämter würden sich lieber Therapiefragen zuwenden als praktisch und entschieden ein- oder durchzugreifen. Abschließend: Da sind Erwartungen, die verständlich sind. Aber wenn wir die Grenzen nicht anerkennen, die uns praktisch und rechtlich (aus gutem Grunde) gesetzt sind, dann hilft das den betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht weiter. Dass ihnen rechtzeitig und gut geholfen werden sollte, da sind sich Ludwig Salgo und ich einig. Aber in vielen Einzelaspekten eben nicht!

Ludwig Salgo

Nachtrag

Meinem Beitrag „Helfen mit Risikominimierung für das Kind“, dessen Erstveröffentlichung in der Dokumentation des Deutschen Vereins so lange auf sich warten ließ, habe ich nichts hinzuzufügen. Streitgespräche sind Streitgespräche. Repliken machen meistens wenig Sinn. Beim nachfolgenden Text handelt es sich um Teile eines Einleitungsstatements, das ich bei der Fachtagung „Kindeswohl, staatliches Wächteramt und Garantspflicht des Jugendamtes“ der Fachhochschule Frankfurt am Main und des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main am 20./21. Februar 2001 gehalten habe, bei welcher der „Osnabrücker Fall“ interdisziplinär betrachtet wurde. Aus Zeitgründen konnte ich diesen Vortragstext nicht erweitern.

Die obergerichtliche Rechtsprechung der Strafgerichte lässt weiterhin keine Zweifel am Bestehen von Garantpflichten der fallzuständigen Fachkräfte aus Sozialarbeit und Sozialpädagogik (SA/SP) aufkommen. Eine zu empfehlende „Absicherungsstrategie“ kann nur eine Arbeit nach höchsten fachlichen Standards sein – nicht weniger, geht es doch um nichts Geringeres als höchste verfassungsrechtlich geschützte und deshalb strafbewehrte Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit einerseits und wie das Elternrecht andererseits. Die erste Aufregung über die Strafverfahren der letzten Zeit scheint einer differenzierten Fachdiskussion über rechtzeitiges Erkennen von Risiken und Fehlentwicklungen und über das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Justiz in Kooperation mit dem medizinischen System zu weichen. Wäre dieser Eindruck richtig und würde dieser Dialog nach Osnabrück und Stuttgart nachhaltige Wirkungen in der Behördenpraxis hinterlassen, dann hätte das Strafrecht sich als die äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung bewährt. Ein effektiver Kinder-

und Jugendschutz wird auf das Strafrecht aber auch weiterhin nicht verzichten können. Gut ist, dass wir es haben, noch besser ist, wenn es nicht zur Anwendung kommen muss.

Wir haben es bei Gefährdungslagen für Kleinkinder mit dem risikoreichsten und schwierigsten Arbeitsfeld Sozialer Arbeit zu tun. Statt zu fordern, dieses Arbeitsfeld wieder den Gesundheitsbehörden zu überlassen, sollten SA/SP für dieses Handlungsfeld Kompetenzen erwerben, und es sollten vor allem interdisziplinäre Kooperationsformen entwickelt werden. Es geht nicht an, dass SA/SP deutliche ärztliche Warnungen missachten. Aber auch schon für die Problemanalyse ist interdisziplinäre Kooperation gefordert. Dieses Arbeitsfeld oder gar das gesamte Feld Sozialer Arbeit außerhalb strafrechtlicher Verantwortung zu stellen nach dem Motto „Raus mit dem Staatsanwalt aus dem Jugendamt“ wäre geradezu absurd und zugleich ein schwerer Rückschlag für die Professionalisierungsentwicklung von SA/SP. Professionelle zeichnen sich durch Verantwortlichkeit aus, letztendlich müssen SA/SP so arbeiten, dass sie auch ihrer strafrechtlichen Verantwortung gerecht werden. Gäbe man ihnen in diesem Punkt gewissermaßen Narrenfreiheit, dann wäre das ein eindeutiger Rückschlag für das Berufsfeld. Niemand würde ernsthaft fordern, zum Beispiel Ärzte oder Rechtsanwälte für Kunstfehler nicht haftbar zu machen. Es ist durchaus als Fortschritt zu bewerten, dass beruflich Handelnde für ihr Tun oder ihr Unterlassen zivil-, arbeits- und strafrechtlich geahndet werden können – auch wenn dies nicht immer verhindert, dass dennoch Fehler passieren. Auch für die Jugendhilfe kann niemand ernsthaft einen verantwortungsfreien Raum fordern.

Die Intervention in Fällen von Kindeswohlgefährdung ist eine Gratwanderung im wahrsten Sinn des Wortes, und die tiefen Täler, in die man hierbei stürzen kann, haben Namen: „zu früh“ oder „zu spät“, „zu viel“ oder „zu wenig“. Das sind die quälenden Dilemmata in diesem Handlungsfeld (Goldstein, Freud und Solnit 1982). Hierbei professionell zu handeln, bedeutet nicht, dass es nur einen richtigen Weg gibt, es kann und muss aber in prekären Konstellationen bedeuten, dass bei Lebensgefahr für das Kind der Schutz des Kindes Vorrang vor anderen fachlichen Überlegungen haben muss.

Für eine erfolgreiche sozialarbeiterische Intervention müssen allerdings auch die Rahmenbedingungen stimmen. Unvoreingenommenheit, Ehrlichkeit und Transparenz sind notwendig, Allmachts- wie Rettungsfantasien dagegen fehl am Platz. Vor allem aber geht es um folgende Kompetenzen:

- Vertrauen schaffen einerseits und zugleich über das „doppelte Mandat öffentlicher Jugendhilfe“ zu keinem Zeitpunkt Zweifel aufkommen lassen,
- die Risiken und den jeweils erforderlichen Schutz auf der Grundlage sozialpädagogischer, erforderlichenfalls ärztlicher Diagnostik richtig einschätzen,
- die im Einzelfall geeigneten Mittel unter Berücksichtigung der Diagnostik auswählen,
- die Möglichkeiten und Grenzen der Familie, ihre Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit unter Berücksichtigung der Diagnostik erkennen.

Der gesetzliche Handlungsrahmen ist mittlerweile in diesem Zusammenhang wesentlich verbessert. Er fordert inzwischen ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte – falls nötig auch solcher, die nicht beim Jugendamt tätig sind. Rechtzeitiges Erkennen der Gefährdung eines Kindes und angemessenes Reagieren von Jugendhilfe, Justiz und Gesundheitssystem, das ist hier gefragt. In kaum einem anderen Bereich sozialarbeiterischen Handelns ist interdisziplinäres Zusammenwirken derart wesentlich.

Es ist natürlich eine enorme Herausforderung, zuerst die Kommunikation unter den Disziplinen zu organisieren, die gegenseitige Sprache zu lernen – ohne die jeweils eigene Fachterminologie aufzugeben –, die unterschiedlichen Relevanzkriterien zu kennen, die unterschiedlichen Handlungslogiken zu verstehen und zu wissen, was man dem anderen zumuten, was man von ihm erwarten kann und was nicht. Hieran scheint es vor allem im Osnabrücker Fall gefehlt zu haben. Hinzu kommen die strukturelle Überlastung der Fachkraft, für die sie keine Verantwortung trägt, und ihre offensichtlich mangelnde Erfahrung mit Gefährdungslagen für Kleinkinder (in Osnabrück war

bekanntlich eine Berufsanfängerin auf dem fraglichen Gebiet mit dem Fall betraut).

Zu gemeinsamen interdisziplinären Hilfekonferenzen, zu den erforderlichen Zeit- und Personalressourcen, zu Hilfestellungen, die auch Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen beziehungsweise Psychologen der Jugendhilfe geben können, zur sozialpädagogischen Diagnostik und vielem anderen mehr liegen zahlreiche und gut dokumentierte in- und ausländische Praxiserfahrungen vor.

Aus diesen Erfahrungen lässt sich lernen, lassen sich zumindest teilweise Antworten auf die Fragen danach finden, wie förderliche Arbeitsbedingungen in diesem Feld gestaltet sein sollten:

- Sind die kommunalen sozialen Dienste angesichts der ständig steigenden Zahl gewaltbetroffener Haushalte adäquat ausgestattet? Reichen die Personalressourcen für Motivierung, Unterstützung und kontinuierliche Kontrolle?
- Wie groß ist die maximale Anzahl der zu betreuenden Risiko Haushalte („Multiproblemfamilien“ oder „mehrfach belastete Familien“)?
- Welche Prioritäten werden angesichts sinkender Personalressourcen gesetzt? Sind die Fachkräfte für diese Tätigkeit richtig ausgebildet?
- Wie geht man im behördlichen Alltag mit der psychischen Belastung in diesen Arbeitsfeldern um?
- Ist den Fachkräften der rechtliche Handlungsrahmen hinreichend klar – zum Beispiel das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle im Rahmen der Intervention?
- Ist die Arbeitsausstattung der Komplexität des Problems angemessen?
- Gibt es genügend Möglichkeiten für Fallberatung, Reflexion und Supervision?
- Welche Qualitätsstandards gelten für den Interventionsbereich?

Eine Insiderin aus der Leitungsebene eines großstädtischen Jugendamtes bemerkt zum Osnabrücker Urteil, es sei nicht verwunderlich, dass der gesamte Verantwortungsbereich relativ diffus ist. Es sei eher erstaunlich, dass nicht viel mehr so genannte Skandalfälle an die Öffentlichkeit gelangen, in denen angeblich die Jugendhilfe versagt hat. Die Arbeitsbedingungen seien in diesem Arbeitsfeld überwiegend nicht angemessen.

Die komplexe Problematik einer Kindeswohlgefährdung an die einzelnen Fachkräfte zu delegieren und zu erwarten, dass diese sie mit unzureichenden Mitteln bewältigen, wäre fatal. Die Verfahren wegen der Verletzung der Garantenpflicht im Osnabrücker oder im Stuttgarter Fall enthalten meines Erachtens nicht die Botschaft, dass die gesamte Verantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft liegt oder liegen soll. Selbstverständlich darf die individuelle Verantwortlichkeit nicht unter den Teppich gekehrt werden. Andererseits ist in diesen Verfahren bislang keiner der für die oft völlig unzureichenden Rahmenbedingungen von Kinderschutzarbeit politisch, rechtlich und organisatorisch Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. „Die kleinen Diebe fängt man und die großen lässt man laufen“ – mit diesem Zitat möchte ich niemanden verletzen, sondern verdeutlichen, wo das eigentliche Problem liegt: Die politischen und für den Haushalt verantwortlichen Gremien und die Leitungsebenen der Sozial- und Jugendbehörden tragen die Verantwortung für die zeitgemäße Ausstattung dieses schwierigen Arbeitsfeldes, nicht die einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Literatur

Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. 1982. Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Nachtrag

Nach wie vor sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – insbesondere in den Jugendämtern – wegen der Strafverfahren in Osnabrück, Dresden und Stuttgart stark verunsichert. Das kann auch nicht verwundern, denn trotz mittlerweile vieler Debatten über das strafrechtsdogmatische Konstrukt der so genannten Garantenpflicht und die Bedeutung des Wächteramtes ist keineswegs klarer geworden, was konkret die Anforderungen sind, denen die Fachkräfte der Jugendämter gerecht werden müssen. Auch kann leider nicht vermeldet werden, dass sich diese Verunsicherung heilsam auswirken würde. Dafür ist sie zu diffus geblieben und hat in der Praxis eher die Neigung verstärkt, ängstlich Verantwortung abzuschieben, anstatt konsequent und engagiert daran zu arbeiten, dass die jeweils für richtig erachtete Hilfe beziehungsweise Intervention tatsächlich greift.

1. Selbstverständlich müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern mit arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder eben auch strafrechtlichen Sanktionen rechnen, wenn sie sich der fahrlässigen Körperverletzung oder gar der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben. Insofern gelten für sie dieselben Prinzipien wie für jedermann, ausgenommen Richter, die aus gutem Grunde, nämlich zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, nur sehr eingeschränkt für Fehler haften (so genanntes Richterprivileg). Was aber konkret die Forderung bedeutet, dass im Jugendamt professionell gearbeitet werden sollte, dass mit den Instrumentarien der Jugendhilfe Kinder zu schützen und dass entsprechende Risiken zu minimieren sind, ist ziemlich offen – und damit auch die Frage, wann denn nun tatsächlich die zuständige Fachkraft dafür haftbar gemacht werden kann, wenn sie diesen Ansprüchen nicht gerecht wird.

2. Resümiert man die genannten Strafverfahren, so fehlt es aber nicht nur an praktischer Orientierung für die Alltagspraxis. Auch in den juristischen Grundsatzfragen – nämlich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Annahme einer Garantenpflicht im Arbeitsfeld Jugendamt – kann von Klarheit keine Rede sein, gibt es noch keine „gefestigte Rechtsprechung“. Im Osnabrücker Strafverfahren wurde das Urteil erster Instanz aufgehoben, in zweiter Instanz die angeklagte Sozialarbeiterin freigesprochen. Es wurde ihr ausdrücklich attestiert, korrekt und fachkompetent gehandelt zu haben. In der Revision vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg wurde die Entscheidung des Landgerichts Osnabrück zwar für einen kleinen Sachverhaltsausschnitt aufgehoben und der Fall an das Landgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Das OLG hatte dem Landgericht aber – neben Verfahrensmonita – nur in einer vergleichsweise theoretischen Aussage widersprochen, nämlich dass unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl aus dem SGB VIII eine Garantenstellung abgeleitet werden könne. Alles deutete jedenfalls darauf hin, dass es im Ergebnis beim Freispruch und damit der Bestätigung korrekten Handelns geblieben wäre, wenn das Landgericht das Verfahren nicht ohnehin auf Initiative der Staatsanwaltschaft eingestellt hätte. Der Fall in Dresden endete – nach dem Schuldspruch in erster Instanz – mit einem klaren Freispruch durch das dortige Landgericht. Hier war übrigens nicht die Garantenpflicht der Anknüpfungspunkt, sondern § 171 StGB (Fürsorgepflichtverletzung).

3. Anders gelagert war der „Fall Jenny“, der vor dem Landgericht Stuttgart verhandelt wurde. Hier wurde in erster Instanz – insofern ähnlich wie im Osnabrücker Fall – dem angeklagten Sozialarbeiter eines Jugendamtes in Niedersachsen die Mitschuld am Tod der kleinen Jenny gegeben. Leider hat der Angeklagte in diesem Fall aber auf Rechtsmittel verzichtet, sonst wäre wahrscheinlich das Urteil des Landgerichts aufgehoben worden. Jedenfalls hätte dann der für die Revision zuständige Bundesgerichtshof grundlegende Aussagen zu den Handlungskriterien, zum Anforderungsprofil der sozialen Dienste beziehungsweise den fachlichen Entscheidungsspielräumen des Jugendamtes in vergleichbaren Fällen gemacht, und wir könnten nunmehr von klareren rechtlichen Vorgaben und „gefestigter Rechtsprechung“

ausgehen. So bleibt nur, Bezug zu nehmen auf die Ausführungen des OLG Stuttgart in seinem Eröffnungsbeschluss (er war erforderlich geworden, weil das Landgericht zunächst eine Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte) und auf die Urteilsbegründung des Landgerichts Stuttgart.

Beide Entscheidungen können jedoch in maßgeblichen Punkten nicht überzeugen, zumal sie zum Teil im Widerspruch zueinander stehen. So ging das OLG von einer fahrlässigen Tötung aus, das Landgericht kam dagegen zu dem Ergebnis, es könne nur fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen werden. Insbesondere hatte das OLG dem Angeeschuldigten vorgeworfen, pflichtwidrig das Vormundschaftsgericht nicht eingeschaltet zu haben. Das Landgericht aber kam zu dem Ergebnis, dass eine Anrufung des Gerichts nicht in Betracht gekommen wäre. Gleichwohl kam es im Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu einer Verurteilung.

4.

In der Begründung finden sich Aussagen, die die grundsätzliche Frage provozieren, inwieweit sich eigentlich die Strafjustiz mit eigenen und nicht unumstrittenen Kriterien in fachlich-methodische Einschätzungen der Jugendhilfe einmischen darf. Diese Frage wird insbesondere relevant im Rahmen der Kausalitätsprüfung sowie bei den in Hilfeprozessen immer wieder zu treffenden Risikoabwägungen. Zunächst zur Kausalitätsprüfung: Bei den so genannten unechten Unterlassungsdelikten setzt ja eine Strafbarkeit voraus, dass der „Täterfolg“ quasikausal durch ein pflichtwidriges Unterlassen bewirkt wurde. Es muss also genau benannt werden, was der Angeklagte (positiv) hätte tun sollen und warum davon auszugehen ist, dass dieses Tun aller Voraussicht nach den Täterfolg auch verhindert hätte. In diesem Zusammenhang hat man den Eindruck, dass von der – auch in Teilen der Jugendhilfepraxis mitunter vertretenen – Auffassung ausgegangen wird, bei Fällen drohender Kindeswohlgefährdung sollte grundsätzlich eine Fremdplatzierung vorgenommen werden, also ungeachtet der kritischen Einwände, die immer wieder von Expertenseite zum Beispiel im Hinblick auf mögliche spätere Belastungen für die Kinder und die Risiken überhasteter Entscheidungen eingebracht werden. Wenn es dann doch zur Katastrophe gekommen ist, wirkt diese Forderung nach grundsätzlicher Fremdplatzierung in Gefährdungsfällen zwar sehr sympathisch. Diese Orientierung aber pauschal als rechtlich

verpflichtenden Maßstab für Entscheidungssituationen vorzugeben hätte für viele Fälle geradezu verheerende Wirkungen (zu Lasten der betroffenen Kinder!), ganz abgesehen davon, dass vielfach die Reaktion des dann notwendigerweise einzuschaltenden Familiengerichts nicht genau einzukalkulieren ist. Es gibt jedenfalls Fallkonstellationen, bei denen die situationsorientierten Handlungskriterien bei der Abwehr akuter Gefährdungen nicht identisch sein müssen mit der Perspektive Kindeswohl, einem der zentralen Ziele bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (ähnlich den Handlungskriterien beim Notarzt einerseits und beim behandelnden Arzt andererseits).

Besonders problematisch wird die Argumentation des Landgerichts aber, weil sie offenkundig nur eine von mehreren fachlich wie rechtlich begründbaren Handlungsalternativen zulässt, mit fatalen Folgen für den Angeklagten, nicht zuletzt aber auch zu Lasten der Spielräume, die für bedarfsgerechte Hilfe geradezu unentbehrlich sind.

5.

Das Landgericht begründet seinen Schuldspruch im Fall Jenny maßgeblich damit, dass der Angeklagte verpflichtet gewesen sei, das Jugendamt in Stuttgart „umfassend und lückenlos über die Vorkommnisse in L.“ zu informieren. Dahinter scheint eine für die Strafjustiz systemimmanente Grundeinstellung zu stehen, dass grundsätzlich – auch in den Jugendämtern – möglichst alle irgendwie greifbaren Informationen zur Verfügung stehen sollten. Im System des SGB VIII steht die Verfügbarkeit über Klienteninformationen aber unter dem Vorbehalt des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X und den §§ 61 ff. SGB VIII). Die Wahrung dieses Sozialgeheimnisses ist nicht etwa als Begrenzung des Schutzes oder der Hilfe für Kinder und Jugendliche zu verstehen, sondern als integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes von Jugendhilfe. Der Datenschutz behindert die effektive Hilfe nicht, sondern erleichtert sie. Also sind bestimmte Prinzipien auch einzuhalten, denn ihre Wirkung können sie nur entfalten, wenn sie zuverlässig beachtet werden. Wenn das Landgericht Stuttgart im Fall Jenny die lückenlose Information fordert, stellt sich also die Frage, wie diese Forderung in Einklang zu bringen ist mit dem im Datenschutzrecht zentralen Erforderlichkeitsprinzip. Geradezu befremdlich wirkt zudem die Unterstellung, dass die Mutter vermutlich der (lücken-

losen!) Informationsweitergabe zugestimmt hätte. Immerhin hätte dies offenkundig im Widerspruch zu ihrer Interessenslage gestanden.

Jedenfalls sind in der öffentlichen Fachdiskussion auch in dieser Hinsicht gravierende Aspekte noch nicht ausgelotet worden, so dass offen ist, welche Bedeutung tatsächlich das Urteil des Landgerichts Stuttgart für die Praxis der Jugendhilfe haben kann.

6.

Wenn auch noch ziemlich unklar ist, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus den genannten Gerichtsurteilen für die Gestaltung von Hilfeprozessen zu ziehen sind, so empfiehlt sich doch in jedem Fall, die für die jeweiligen Arbeitsfelder erforderlichen fachlichen Anforderungen, die geeigneten Handlungskonzepte und die für notwendig erachteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beschreiben, und zwar offensiv. Das kann und sollte hauptsächlich vor Ort geschehen. Allerdings sollten solche Konzeptionen nicht so formuliert sein, dass die Verwaltungsspitze im Konfliktfall zwar belegen kann, sie habe alles, was zu tun ist, detailliert vorgegeben, aber darauf, ob die Anforderungen praktisch überhaupt erfüllbar sind, keine Rücksicht nimmt. Der Erfüllbarkeit entgegen steht beispielsweise eine mangelnde personelle Ausstattung oder wenn die Fortbildungsbudgets für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft keine angemessene Qualifizierung zulassen. Dann könnte es sein, dass der Hinweis auf detaillierte Handlungsanweisungen zum Bumerang wird.

Nochmals: Es ist von Seiten der Rechtsprechung noch wenig erkennbar, worauf es im Konfliktfall ankommt, welche Maßstäbe angelegt werden. Aber für die Jugendhilfe bietet sich mit einer solchen offensiven Strategie die Chance, im intensiven fachlichen Dialog und in kritischer Selbsteinschätzung Maßstäbe zu formulieren. Damit kann sie dazu beitragen, dass Kindern ein Höchstmaß an Hilfe und Schutz zugute kommt. Zudem könnte sie so Einfluss darauf nehmen, wie die Justiz in Zukunft methodische Orientierungen bewerten wird. Die Rechtsprechung würde für die Fachkräfte kalkulierbarer und unnötige Verunsicherung könnte abgebaut werden.

Reinhold Schone

Familien unterstützen und Kinder schützen – Jugendämter zwischen Sozialleistung und Intervention

Dieser Beitrag bezieht sich auf ein spezifisches, in der Jugendhilfe (insbesondere bezogen auf die Arbeit des Jugendamtes) schon immer virulentes Problem: Unter dem Schlagwort des „Doppelmandates“ von Hilfe und Kontrolle wird seit langem diskutiert, dass Jugendhilfe einerseits helfend, fördernd, beratend, unterstützend für Kinder, Jugendliche und Familien tätig werden soll und muss, um individuelle oder soziale Krisen und Problemlagen überwinden zu helfen, und dass sie andererseits eingreifend tätig werden muss, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht – auch nicht mit öffentlicher Hilfe – bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungen von ihren Kindern abzuwenden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) betont im Vergleich zu dem alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) deutlich den sozialpädagogischen Sozialleistungscharakter der Jugendhilfe, der insbesondere durch die breite Palette der Leistungen der Jugendhilfe in den §§ 11–41 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zum Ausdruck kommt. Bezogen auf das Jugendamt, wurde diese Philosophie des KJHG, nämlich eingriffsorientierte Interventionen zu Gunsten von familien- und kindbezogenen Förderleistungen zurücktreten zu lassen, als Orientierungswechsel – manchmal sogar als Paradigmenwechsel – angesehen und unter dem Leitwort „Von der Ordnungsbehörde zur Leistungsbehörde“ kommentiert und diskutiert. Nicht mehr die Kontrolle primärer Sozialisationsgefüge (Familien), sondern die hilfreiche Kooperation mit den Beteiligten sollte nunmehr in den Vordergrund der Handlungsorientierung rücken.

Indes: Es handelt sich hierbei nicht um eine einseitige Auflösung des oben genannten Spannungsfeldes. Der Aspekt des

staatlichen Wächteramtes wurde mitnichten aus dem Aufgabenspektrum der Jugendhilfe gestrichen. Unter der Kapitelüberschrift „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ in den §§ 42 ff. SGB VIII werden weiterhin Aufgaben für die Jugendämter formuliert, die unabhängig vom Willen oder Antrag der Betroffenen zu erfüllen sind. Hierzu gehört unter anderem auch die Eingriffsverpflichtung des § 50 Absatz 3 SGB VIII: „Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.“

Das Thema dieses Beitrages ist also einerseits ein altes Thema der Jugendhilfe, insofern als die Verantwortung für Hilfe- und Unterstützungsleistungen und die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes immer schon im Jugendamt zusammenfielen. Es ist aber auch ein neues Thema, insofern als zu fragen ist, ob und gegebenenfalls wie sich im Zeichen des primär leistungsorientierten KJHG eine Neujustierung dieser beiden Aufgaben herausgebildet hat. (1)

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind überschaubar. Im Wesentlichen sind dies der gerade zitierte § 50 Absatz 3 SGB VIII und § 1666 BGB (2). Das Problem ist, dass es sich beim Begriff des Kindeswohls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er dient zum einen als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren benutzt werden können, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt.

Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemein gültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturell, historisch oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises – ja vielleicht sogar Freundes- und Bekanntenkreises –

gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen die Erziehung zu Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung. Beiden Elterngruppen gesteht unser Staat das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und, wie man sieht, oft sehr unterschiedlich.

Als Erstes lässt sich also feststellen, dass sich der Begriff des Kindeswohls nicht positiv, sondern – wenn überhaupt – nur negativ über den Begriff der „Gefährdung“ annähernd bestimmen lässt. Man kann sich viele Extremsituationen vorstellen, wo sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel wenn eine ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Kindes besteht.

In den meisten anderen Fällen sind Eindeutigkeiten selten, und der Interpretationsspielraum ist sehr groß. Ob die Lebenssituation eines Kindes als Kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und ethischer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.

Deutlich wird: Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt im Übrigen auch für die Gerichte beziehungsweise die Richterinnen und Richter, die in solchen Fällen ebenfalls nicht bloß gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Wie die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind auch Richterinnen und Richter in diesem Feld auf außerrechtliche, fachlich sozialpädagogische und psy-

chologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen, ihren Zweck verwirklichenden Entscheidungen kommen wollen.

Der sozialpädagogische Handlungsrahmen des Jugendamtes

Die Betreuung von Familien/Kindern, die einen jugendhilfe-spezifischen Unterstützungsbedarf haben, und die Koordinierung weiterführender Hilfen obliegen zunächst dem Jugendamt, an das sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren (Rechts-) Ansprüchen richten können, und hier in der Regel dem Bezirkssozialdienst, der als sozialpädagogischer Dienst oder als Allgemeiner Sozialdienst (ASD) in den meisten Fällen beim Jugendamt selbst angesiedelt ist, in Einzelfällen aber auch als eigenständiges Amt Jugendhilfeaufgaben wahrnimmt.

Der ASD ist die zentrale Instanz kommunaler Sozialleistungen nicht nur für Familien mit Kindern. Als Basissozialdienst der Kommunen ist er zumeist nach dem Territorialprinzip organisiert, sodass jeweils eine Fachkraft des ASD für ein bestimmtes Einzugsgebiet zuständig ist. Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden über die Fachkräfte des ASD an die Kommune transportiert. Andererseits ist der ASD im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages verpflichtet, bei vorliegender Kindeswohlgefährdung geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu ergreifen. Es ist daher sinnvoll, dass sich beim ASD zu einem erheblichen Teil Entscheidungskompetenzen für die Hilfeentwicklung und Hilfe-gewährung bündeln. Damit wird er zu einer Schlüsselinstanz für einen problemangemessenen Zugang zu den Familien und Kindern und den Umgang mit ihnen in Problemsituationen.

Das KJHG macht bereits in der Leitnorm den schwierigen gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe deutlich. Neben der wörtlichen Wiederholung des Art. 6 Abs. 2 GG (3) wird in § 1 Absatz 3 SGB VIII unter anderem formuliert, dass es Aufgabe der Jugendhilfe ist, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Schon in der Leitnorm des SGB VIII wird also das Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht, der Elternpflicht und dem staatlichen

Wächteramt thematisiert und der gesetzliche Auftrag formuliert, in diesem Spannungsfeld tätig zu werden. Für die Jugendhilfe und die hier tätigen Fachkräfte bedeutet dies die gleichzeitige Verpflichtung,

- einerseits die Eltern auf deren Wunsch und mit deren Zustimmung bei der Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind und zum Wohle des Kindes zu unterstützen und
- andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern – zu schützen.

Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal der Sozialpädagogik überhaupt – wohl-gemerkt: das Gesetz bezeichnet dies als Aufgabe der gesamten Jugendhilfe, nicht nur als Aufgabe des Jugendamtes –, auch wenn diesbezüglich den öffentlichen Trägern und insbesondere den Allgemeinen Sozialen Diensten die letztendliche Pflicht für die Wahrnehmung des Wächteramtes zufällt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage sind die einzelnen Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe im SGB VIII normiert. Dabei lassen sich die geforderten Aktivitäten zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern prinzipiell als hierarchisches System darstellen:

1. An oberster Stelle steht der Auftrag, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Hier geht die Vorstellung ein, dass Jugendhilfe sich – vertreten durch Fachkräfte und Jugendpolitikerinnen und -politiker – zur Lobbyistin für Minderjährige und deren Familien macht und deren Anliegen auch in andere Politikfelder (Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung, Wohnen, Schule) hineinträgt und dort vertritt (Einmischungsstrategie).
2. Für alle Familien mit Kindern sollen dann Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote zur Verfügung stehen, die die Eltern bei der Erziehung unterstützen und

die es in der heutigen Erwerbsgesellschaft Vätern und Müttern erlauben, Familie und Erwerbsleben besser miteinander in Einklang zu bringen. Zu solchen Angeboten der allgemeinen Familienförderung gehören insbesondere Angebote der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit, der Familienbildung oder der allgemeinen Familienberatung.

3. Für Familien in spezifischen Krisen- und Belastungssituationen gilt es darüber hinaus, ein besonderes Angebot zur Krisenbewältigung (zum Beispiel Beratung bei Problemen der Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII) oder zur Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bereitzuhalten und im Einzelfall, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, „notwendige und geeignete“ Hilfen zu entwickeln und anzubieten.
4. Wenn dennoch das Kindeswohl – trotz der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe – gefährdet ist, müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe prüfen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob es erforderlich ist, das Gericht einzuschalten, damit das staatliche Wächteramt ausgeübt werden kann. In Notfällen und bei Gefahr im Verzug kann die Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) und § 43 SGB VIII (Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten) selbst die Existenzrechte des Kindes durchsetzen und sichern.

Die Tätigkeit des ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung bewegt sich in der Praxis zumeist auf den Handlungsebenen drei und vier. Hier bestimmt die ständige Suche nach adäquaten Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien die Diskussion ebenso wie die Frage und zum Teil die Sorge, ob das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich hinreichend gesichert ist.

Insgesamt wird aber deutlich, dass der ASD nicht nur auf ein Not- und Krisenprogramm im Einzelfall reduziert werden darf. Dies entspräche weder der Intention noch der Praxis des ASD. Auch wenn der Anteil von Not- und Krisenhilfe im ASD eher zunimmt – dies sei unbestritten –, ist es doch nicht so, dass

hierdurch der Auftrag zur Entwicklung und Nutzung präventiver Arbeitsansätze und Gestaltungsmöglichkeiten obsolet geworden ist.

Problemzugänge durch die öffentliche Jugendhilfe

Die allgemein realisierte bezirkliche Organisation des ASD dient neben der Notwendigkeit eines verwaltungsmäßigen Ordnungsprinzips (zum Beispiel als Alternative zur Zuständigkeit nach Buchstaben, wie oft in der Sozialhilfe geläufig) einerseits dem Ziel, Zugangsschwellen für Bürgerinnen und Bürger zum Jugendamt zu senken. Andererseits gibt es für den ASD aber auch den aktiven Auftrag, dort, wo Hilfebedarfe entstehen, tätig zu werden. Dies setzt eine intensivere Kenntnis der konkreten Lebensumstände der Menschen voraus, die sich bei einer bezirklichen Organisation am besten herstellen beziehungsweise gewährleisten lässt. Die Mehrzahl der in dem am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin im Zeitraum 1996 bis 1999 durchgeführten Projekt zum Thema „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ (vgl. Münder, Schone, Körber und Mutke 1997; Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998; Münder, Mutke und Schone 2000) (4) befragten Fachkräfte des ASD vertrat die Auffassung, dass sie ihren Bezirk gut kennen und dort auftretende kindeswohlgefährdende Situationen ihnen nicht lange verborgen bleiben würden (5). Es wurde allerdings auch sehr häufig betont, dass der Problemdruck durch einzelne Familien so hoch sei, dass für präventive Maßnahmen nur wenig Raum bliebe. Eine ASD-Fachkraft in einer Großstadt bemerkte hierzu:

„Also, wir sollen auch Prophylaxe machen. Das sieht jeder unterschiedlich. Ich sage also, das ist ein Feigenblatt: Wir sind Feuerwehr geworden. Wir rennen los, nehmen Kinder raus. Wir haben kaum noch Zeit, Beratung anzubieten. (...) Wenn wir an die Familien rankommen, ist das Kind schon in den Brunnen gefallen. Wir agieren nicht mehr, wir reagieren nur noch.“ (6)

Der ASD befindet sich – wie dieses Zitat illustriert – also nicht nur im Spannungsfeld von Elternunterstützung und Kinderschutz, sondern hat schon im Vorfeld konkreter Fallbearbeitung das Verhältnis zwischen offensiver (präventiver) Arbeit einerseits und Konflikt- und Krisenbewältigung andererseits zu justieren.

Offensichtlich führt dies schon an der Schwelle der Problemwahrnehmung nicht selten zur Ausblendung spezifischer Problemlagen, weil diese nicht aktiv (von Eltern oder dritten Personen) an den ASD herangetragen werden und deshalb von Seiten der Fachkräfte eine Verdichtung der Problemlage zu einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht angenommen wird.

Die Beantwortung der Frage, ob seitens des Jugendamtes eine Leistungsverpflichtung (oder bei einer Kindeswohlgefährdung eine Eingriffsberechtigung) besteht, erfolgt auf der Grundlage der Auslegung komplexer Biografieverläufe und Lebenslagen durch die fallzuständigen Fachkräfte. Der ASD als Institution, aber mehr noch jede einzelne Fachkraft steuern und gestalten die eigene Problemwahrnehmungsschwelle nach dem vom System und von der Fachkraft selbst für leistbar gehaltenen. Damit wird die Art der Wahrnehmung der Systemumwelt durch die tätigen Fachkräfte (die Ausgestaltung ihrer Sensortätigkeit) zu einem wichtigen (informellen) Steuerungsinstrument dafür, welche Probleme zugelassen (und bearbeitet) werden und welche ausgeblendet bleiben. (7)

Notwendig ist immer die Übersetzung individueller Problemlagen in rechtliche und verwaltungsbezogene Kategorien. Hansbauer (1995) stellt mit organisationssoziologischer Perspektive hierzu fest, dass die „Vermittlung zwischen einer tendenziell auf Generalisierung angelegten Rechtsstruktur und der Spezifika des Einzelfalls (...) immer nur über eine unterkomplexe Rekonstruktion des Einzelfalls erfolgen (kann), denn die eigentliche Leistungsgewährung setzt eben nicht an der unmittelbaren Problemlage des Individuums an, sondern an einer amtsinternen kommunikationsfähigen Typisierung dieser Problemlage. Damit wird die Rekonstruktion von Komplexität zum dauernden Bezugsproblem organisatorischen Handelns, weil ständig überkomplexe Informationsflüsse aus der Umwelt für die organisatorische Weiterbearbeitung so aufbereitet werden müssen, dass sie für die Organisation handhabbar sind.“ (Hansbauer 1995, S. 14)

Dies führt leicht zur Konzentration auf auffällige Problemfälle im Sinne einer Konflikt- und Krisenbewältigung. Forciert wird diese Art des Vorgehens durch die Philosophie des KJHG: Wenn eine Kindeswohlgefährdende Situation vorliegt, haben

die Personensorgeberechtigten nach § 27 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Aus der Optik des SGB VIII – eines Sozialleistungsgesetzes – entscheiden allerdings die Bürgerinnen und Bürger selbst, ob sie diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Eine Verpflichtung, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, gibt es nicht.

Da im SGB VIII ein zwingendes Antragsersfordernis nicht vorgeschrieben ist und sogar die „Selbstbeschaffung“ (8) von Leistungen vor Antragstellung zulässig ist, darf und muss das Jugendamt von Amts wegen tätig werden, sobald ihm Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Hilfebedarfs bekannt wird (vgl. Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998, Anhang Verfahren Rz 21, S. 706). Allerdings kann eine Hilfe zur Erziehung nur dann gewährt werden, wenn die Leistungsberechtigten damit zumindest einverstanden sind. „Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen begründet für den Jugendhilfeträger die Rechtspflicht zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung. Formelle Anträge sind nicht notwendig (...). Allerdings darf den Leistungsberechtigten nicht eine von den Fachkräften für sinnvoll erachtete Hilfe zur Erziehung aufgenötigt werden. Rechtspositionen erlangt der öffentliche Träger beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht. So steht ihm insbesondere kein eigenständiges Erziehungsrecht zu, auch dann nicht, wenn im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Minderjährige außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind (...).“ (Münder u.a. 1998, § 27 Rz 10, S. 264)

Diese Situation stellt die Fachkräfte des Jugendamtes – aufgrund ihrer zum Teil extremen Arbeitsbelastung (Überlastung) – nicht selten vor besondere professionelle Schwierigkeiten. Sie müssen, wenn sie die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfen (wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist) als gegeben ansehen, Motivations- und Überzeugungsarbeit bei den Eltern leisten.

Gefährdungsabwehr durch sozialpädagogische Hilfen zur Erziehung

Das zentrale Instrument zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung und damit implizit auch

zur Abwehr von Gefährdungsmomenten für das Kindeswohl sind die im KJHG normierten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen besteht für die Personensorgeberechtigten ein Rechtsanspruch beziehungsweise für das Jugendamt eine Leistungsverpflichtung.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII („[...] wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“) schließt immer auch einen Rechtsanspruch im Fall einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB mit ein. Die Gefährdung

Übersicht: Nichtgewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

	Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <i>annehmen</i>	Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) <i>nicht annehmen</i>
Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist „nur“ <i>nicht gewährleistet</i>	A	C
Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist <i>gefährdet</i>	B	D

des Kindeswohls ist immer ein Spezialfall der „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“, allerdings mit dem Unterschied, dass in diesem Fall – falls erforderlich – eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen von § 1666 BGB herbeigeführt werden kann. Die Übersicht macht diesen Zusammenhang deutlich.

Die Fallgruppen A und B stellen die klassischen Fälle der Hilfen zur Erziehung dar. Häufig wäre das Wohl der Kinder als eindeutig gefährdet anzusehen, jedoch stellt sich diese Frage in der Praxis nicht, da Eltern ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit zeigen, die Situation des Kindes oder Jugendlichen mit Unterstützung des Jugendamtes zu verbessern. Eine Hauptaufgabe der ASD-Fachkräfte ist in diesem Zusammenhang die Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme bestimmter Hilfeleistungen. (9)

Allerdings gelingt dies in Fällen der Gruppe B oft nur unter dem Druck der Lebensverhältnisse und unter Umständen durch von den Fachkräften zusätzlich ausgeübten Druck der angekündigten Einbeziehung des Gerichtes (10). In diesen Fällen gelingt es auch bei einer angenommenen Kindeswohlgefährdung, eine „freiwillige“ Basis in der Zusammenarbeit mit den Eltern herzustellen. Die Ankündigung der Einbeziehung des Gerichtes – sofern sie als realistische Maßnahme tatsächlich im Raum steht und keine leere Drohung darstellt – setzt ein komplexes Geschehen in Gang und ist aus der Sicht der sozialpädagogischen Fachlichkeit die Offenlegung von möglichen zukünftigen Handlungsoptionen.

Bei als besonders problematisch erachteten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen werden die Fachkräfte auch schon im Grenzbereich einer nachweisbaren Kindeswohlgefährdung ihre eigene Rolle im Rahmen des staatlichen Wächteramtes thematisieren.

„In der alltäglichen Arbeit überwiegt ganz klar die beratende, unterstützende Rolle. Bei vielen Familien ist es nicht nötig, die Doppelrolle klarzumachen, weil sich nie die Frage stellen wird, ob die Kinder aus der Familie genommen werden müssen. Hier spielt es in der Beratung keine Rolle. Wenn wir den Eindruck haben, dass sich das anbahnt, dann versuchen wir möglichst schnell, möglichst offen damit umzugehen (...). Ich denke, anders kann man nicht arbeiten, also zu sagen (...), ich versuche, sie zu unterstützen, wir wollen zusammen gucken, und unser Ziel ist es nicht, ihnen die Kinder wegzunehmen. Aber es kann ein Punkt kommen, wenn sie nicht mit uns zusammenarbeiten und wir sehen, es geht nicht, dann müssen wir das und das tun.“

Werden die Eltern mit solchen Prämissen konfrontiert, ist es möglich, dass sie einer Hilfe zur Erziehung zustimmen, ohne dass dies jedoch noch einer positiven Einlösung eines Rechtsanspruches gleichkommt. In solchen Fällen dient die Annahme der Hilfe oft eher der Abwendung eines möglichen und in den Folgen für sie oft unüberschaubaren Eingriffes. Die Eltern geben zwar ihre „Zustimmung“ oder „Einwilligung“ zum Verwaltungsakt einer Hilfestellung; de facto ist in solchen Situationen die Rechtskonstruktion des § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) jedoch nur noch eine formale Hülle. Der Charakter der

Hilfe hat für die Eltern oft schon einen informellen Eingriffscharakter angenommen.

Gerade in diesem Grenzbereich zur Kindeswohlgefährdung werden die durch die Lebenslage des Kindes begründeten Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung häufiger stellvertretend durch die Fachkräfte der Jugendhilfe und seltener durch überforderte, zurückhaltende, reservierte oder abweisende Eltern formuliert, was durchaus zur Folge haben kann, dass die dann realisierten Hilfsangebote von den Eltern eigentlich nicht gewollt, sondern zum Teil nur geduldet oder gar erduldet werden. (11)

Die Fallgruppe C kennzeichnet diejenigen Familien, die trotz vorliegender Rechtsansprüche auf notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung diese nicht in Anspruch nehmen – und dazu auch nicht gezwungen werden können. Solange keine Gefährdungsschwelle überschritten wird, bleibt es den Eltern überlassen, zu entscheiden, ob sie Hilfen annehmen wollen oder nicht, auch dann, wenn die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen objektiv als defizitär und belastend anzusehen ist und geeignete Mittel zur Änderung dieser Situation bereitstünden. Ein solches Verhalten der Eltern ist durch das Elternrecht abgedeckt, aufgrund dessen die Eltern selbst die Erziehung ihrer Kinder bestimmen und über das Maß der ihnen zumutbaren Belastungen befinden können. Dies trifft sowohl für den Fall zu, dass Eltern nicht willens sind, die Situation zu verändern, als auch für den Fall, dass sie hierzu nicht in der Lage sind (vgl. auch Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998, § 27 Rz 22, S. 267). Eine Verpflichtung, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, gibt es nicht. (12)

Genau an dieser Stelle eröffnet sich das zentrale Problem sozialpädagogischer Praxis im ASD. Auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen eindeutig sind, sind viele Menschen nicht allein dadurch schon gewillt und in der Lage, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden insbesondere folgende Gründe angeführt:

- Eltern erkennen nicht oder teilen nicht die Einschätzung, dass das Wohl ihrer Kinder durch die häusliche Lebens- und

Erziehungssituation beeinträchtigt ist. Dies mag an spezifischen Erziehungsvorstellungen der Eltern liegen, ist aber zumeist eine Begleiterscheinung oder Folge komplexer familiärer Problemlagen. Nicht selten sind Eltern selbst nicht mehr in der Lage, ihr Leben zielgerichtet zu steuern. In diesen Fällen bleibt der Rechtsanspruch auf Hilfe nach dem KJHG ohne Wirkung, weil er von den Eltern nicht in Anspruch genommen oder gar nicht erst als Möglichkeit realisiert wird.

- Eltern erkennen zwar, dass durch die spezifische Lebenssituation ihrer Kinder und durch ihr Erziehungsverhalten das Wohl ihrer Kinder beeinträchtigt ist und sie den gesellschaftlichen und vielleicht auch ihren persönlichen Erwartungen an die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht gerecht werden; sie lehnen aber aus Angst, Scham oder vielleicht auch aufgrund eigener ungünstiger Erfahrungen mit dem Jugendamt jegliche Hilfeangebote zur Veränderung der Lebens- und Erziehungssituation der Kinder ab. Auch hier werden Eltern – trotz des gegebenen Rechtsanspruches auf Hilfe zur Erziehung – diese Hilfen nicht von sich aus annehmen.

In beiden Fällen stehen die Fachkräfte des Jugendamtes vor einer schwierigen Situation, da sie – unterhalb einer nachweisbaren Gefährdung – ohne Bereitschaft zur Mitarbeit oder zumindest ohne Zustimmung der Eltern nicht tätig werden können. Sie müssen im Interesse der Verbesserung der Situation der Kinder Motivationsarbeit bei den Eltern leisten, da es ihr sozialpädagogischer Auftrag nicht – wie im Bereich anderer Sozialgesetze – zulässt, dass sie tatenlos warten, bis Eltern ihre Rechtsansprüche aus eigener Kraft und Motivation geltend machen.

Anders verhält sich dies mit Fallgruppe D, die die Definition des § 1666 BGB widerspiegelt. Eine nachweisbare Gefährdung des Kindeswohls führt bei gleichzeitiger Verweigerung oder Unfähigkeit der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen, zur Verpflichtung des Jugendamtes, das Gericht einzuschalten. Dies wird bei gegebenen Voraussetzungen den Eltern die für die Hilfeleistung relevanten Teilrechte elterlicher Sorge entziehen und sie auf andere, im Sinne des Kindeswohls entschei-

dungsfähige Personen (Vormünder und Pfleger) übertragen. Diese können dann im Rahmen ihres Wirkungskreises alle notwendigen Schritte unternehmen, um für das Kind oder den Jugendlichen notwendige und geeignete Hilfen zu realisieren. Durch die Übertragung von Sorgerechten auf handlungsfähige und handlungsbereite Vormünder und Pfleger entsteht dann eine Konstellation, die der Fallgruppe B entspricht, mit dem Unterschied, dass statt der Eltern die Vormünder und Pfleger zu den anspruchsberechtigten Personen werden.

Soziale Arbeit im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung ist – wie diese Überlegungen zeigen – nicht selten Arbeit in einem Zwangskontext. Es geht um den gesellschaftlichen Auftrag, das Wohl von Kindern sicherzustellen und Gefährdungen für das Kindeswohl abzuwenden. Dieser Auftrag ist als doppeltes Mandat an die Tätigkeit des Bezirkssozialdienstes (ASD) gebunden.

Die beiden Aufgaben, Eltern zu unterstützen und Kinder zu schützen, bilden ein unauflösbares Spannungsfeld, wobei Jugendhilfe als sozialpädagogische Dienstleistung für Familien (Eltern und Kinder) eine Seite des Kontinuums ausmacht und der Eingriff zum Schutz der Kinder die andere Seite. Das Besondere an dieser Aufgabe ist, dass die beiden Aufgaben oft nicht eindeutig voneinander zu trennen sind und nicht zwei verschiedene in sich kohärente Aufgaben- und Arbeitsformen repräsentieren.

So steht auch die Gewährung von Jugendhilfeleistungen als Dienstleistung mitunter schon in einem eindeutigen Zwangskontext – wenn Eltern Hilfe erst dann annehmen, wenn sie entweder durch äußeren Druck (von Schule, Kindergarten, Nachbarn, Verwandten) dazu gezwungen werden oder wenn sie durch den Hinweis auf gerichtliche Maßnahmen durch die Fachkräfte des Jugendamtes selbst einer freiwilligen Hilfe zustimmen. Wenn zu dem inneren Druck durch nicht bewältigte Lebensverhältnisse der beschriebene äußere Druck hinzukommt und Eltern in dieser Situation resignieren und einer Hilfe durch das Jugendamt – bis hin zur Fremdunterbringung der Kinder – zustimmen, lässt sich dies durchaus als Arbeit in einem Zwangskontext beschreiben, da den betroffenen Eltern tatsächlich die Rolle des autonomen Kunden nicht offen steht,

da ihnen die entscheidende Wahlmöglichkeit (nämlich nicht Kunde zu sein) fehlt.

Auf der anderen Seite des Kontinuums sind aber auch Eingriffstätigkeiten zum Schutz von Kindern nicht immer eindeutig als ausschließliche Zwangstätigkeit zu charakterisieren. Es gilt für Jugendamt und Gericht stets die Maxime des geringstmöglichen Eingriffes. Also selbst im Zwangskontext des gerichtlichen Verfahrens gilt es stets, die Eltern dafür zu gewinnen, zumindest Teile der elterlichen Sorge selbst verantwortungsvoll wahrzunehmen. So stellt ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zwar einen extremen Eingriff in elterliche Rechte dar, andererseits bedeutet er aber auch, dass die Eltern die ihnen verbleibenden Sorgerechte nach ihren Vorstellungen weiterhin realisieren können sollen – sofern dies keine Gefährdung für das Kind bedeutet. Bezogen auf die verbleibenden Sorgerechte muss das Jugendamt mit den Eltern in eine Diskussion eintreten, die im Prinzip – wenn auch unter der Prämisse des erfolgten massiven Eingriffes – wieder durch eine eher freiwillige Mitarbeit der Eltern zu charakterisieren ist.

Es lässt sich festhalten, dass sich in der Tätigkeit des ASD im Kontext einer potenziellen Kindeswohlgefährdung kundenorientierte Dienstleistungsaufgaben und wächterorientierte Eingriffsaufgaben in einem Kontinuum übergangslos miteinander verzahnen und verschränken. Wenn das Jugendamt mit Familien arbeitet, in denen das Wohl der Kinder potenziell gefährdet ist – und dies beginnt oft schon dann, wenn im Rahmen der Hilfe zur Erziehung festgestellt werden muss, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist –, verschränken sich dienstleistungs- und wächterorientierte Aufgaben oft so miteinander, dass für die Familien Zwangskontexte unterschiedlicher Dichte und Intensität entstehen.

Für die Jugendhilfe stellt dies die zentrale Herausforderung dar: Sie will und soll sich – gestützt durch das seit 1990 verabschiedete neue Jugendhilferecht (KJHG) – weg von der Ordnungstätigkeit hin zu einer stärkeren Orientierung am Konzept sozialpädagogischer Dienstleistung profilieren. Diese Profilierung kann durchaus als deutlich vorangeschritten angesehen werden, sieht man sich die vielfältigen und zum Teil sehr flexi-

blen Hilfsangebote ambulanter, teilstationärer und stationärer Art an, die heute in der Regel in den Jugendamtsbezirken zur Verfügung stehen. Nach Angaben der befragten Fachkräfte werden nirgends Eingriffe erforderlich, weil es die notwendigen und geeigneten Hilfen vor Ort nicht gäbe. Fast überall setzt sich die Auffassung durch, dass besondere Hilfsangebote für Einzelfälle gegebenenfalls auch individuell entworfen und zugeschnitten werden müssen, um den Erziehungshilfeanspruch der Eltern (und der Minderjährigen) auch einlösen zu können.

Dennoch sind nicht wenige Eltern über diese Dienstleistungen selbst unter äußerem Zwang nicht zu erreichen, wie die jährlich zirka neuntausend Anzeigen an das Gericht und die knapp achttausend ganzen oder teilweisen Sorgerechtsentzüge in Deutschland zeigen. Insgesamt lässt sich diesbezüglich das Fazit formulieren, dass die zivilrechtliche Spitze des Eisberges der Kindeswohlgefährdung vor Gericht durch das KJHG nur geringfügig abgeschmolzen werden konnte, dass sich aber Spielräume im Vorfeld gerichtlicher Verfahren erweitert haben. Es ist jedoch im Zuge der von uns geführten Interviews deutlich geworden, dass auch diese vor- und außergerichtlichen Aktivitäten zum Teil in einem erheblichen Zwangskontext stehen, der es den Betroffenen oft schwer oder gar unmöglich macht, sich als autonome Kunden zu fühlen und zu verhalten. Die Fülle der bereits vor einem gerichtlichen Verfahren gescheiterten sozialpädagogischen Hilfen (vgl. Münder u.a. 1998, S.34 ff.) (13) zeigt, dass produktive Arbeitsbündnisse zwischen Eltern und dem Jugendamt unter diesen Bedingungen oft nicht zu realisieren sind. Häufig wird gerade der nunmehr fehlgeschlagene Dienstleistungsvorgang zur letzten Legitimation für die Berechtigung oder Notwendigkeit eines Eingriffes.

Sozialpädagogische Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung

In dem skizzierten Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung ist das Handeln für die Fachkräfte des ASD oft mit erheblichen Unsicherheiten und großen persönlichen Belastungen verbunden. Die Betonung einerseits, dass Jugendhilfe sich weg von Ordnungstätigkeit hin zur Dienstleistung entwickeln soll, und das Wissen andererseits, dass Kolleginnen und Kollegen, in

deren Zuständigkeitsbereich vernachlässigte Kinder zu Tode gekommen sind, mit persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen bedroht werden, verschärfen diese Unsicherheiten und Ängste zum Teil erheblich.

Dabei ist der Handlungsauftrag an den ASD hochkomplex. Der ASD muss in der Lage sein – bei zum Teil nur begrenzten Einblicken in die Situation –, die schwierigen Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage überhaupt ein Bild von der Lebenssituation der Familie zu gewinnen, das es ihm dann erlaubt, geeignete Strategien für die Förderung, Hilfe und Unterstützung zur Gewährleistung des Kindeswohls zu entwickeln.

Solche Strategien sind allerdings auch immer davon abhängig, wie

- einerseits die Veränderungsbereitschaft und Lernfähigkeit der Familie oder einzelner Familienmitglieder,
- andererseits der Problemdruck und die Belastbarkeit der Kinder

eingeschätzt wird.

Dabei sind solche Einschätzungen wiederum in hohem Maß beeinflusst durch die Person der Fachkraft selbst, ihre eigenen Erfahrungen sowie ihre Fähigkeit, das Leiden anderer zu erkennen und erkanntes Leiden zu ertragen. Aus der Mischung dieser oft diffusen, zumeist nur teilweise mit Daten und Fakten unterlegbaren Eindrücke, Wahrnehmungsinhalte und Einschätzungen heraus sind von ASD-Fachkräften Entscheidungen zu treffen, die zum Teil gravierende Auswirkungen auf die Familie und ihre Mitglieder haben können.

Objektive und verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung von Lebenslagen stehen dabei nicht zur Verfügung, und alle Einschätzungen, die getroffen werden müssen, sind zwangsläufig normativ. Auch wenn rapide gesellschaftliche Wandlungsprozesse zu einer weit aufgefächerten Pluralisierung von Lebensformen und Individualisierung von Lebensläufen und

Lebensentwürfen geführt haben und Normalitätsvorstellungen (zum Beispiel von Familien) in Bewegung geraten, setzt sozialpädagogisches Handeln immer – explizit oder implizit – eine Annahme von Normalität voraus. Sowohl bei den allgemein fördernden, präventiven als auch bei den kompensatorischen Angeboten als auch bei den Überlegungen im Hinblick auf einen Eingriff in das Elternrecht sind Ziele, Intention und Schwerpunkte immer auch gekoppelt an Vorstellungen über wünschenswerte Entwicklungsverläufe und sozial erwünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen. Das heißt, Sozialpädagogik beziehungsweise Jugendhilfe bezieht sich auf Normen, setzt Normen und vermittelt diese im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen.

„Wie diese allgemeinen Prinzipien (normative Grundorientierungen) dann allerdings im einzelnen und konkret umzusetzen und einzulösen sind, dafür gibt es keine ‚einfachen‘ und eindeutigen Regeln. Gerade auch in Phasen rapiden gesellschaftlichen Wandels (...) sind hier vielmehr vielfältige Suchbewegungen vonnöten (...), gilt es, Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Handlungsadressaten zu bewahren. (...) Dies bedeutet also in letzter Konsequenz, daß aus der Komplexität und ‚Unübersichtlichkeit‘ gesellschaftlicher und individueller Verhältnisse nicht der Verzicht auf normative Konzepte resultieren darf (diese würden sich dann doch nur ‚unter der Hand‘ und unreflektiert durchsetzen), sondern daß daraus resultieren muß, daß Rahmenbedingungen für diskursive Auseinandersetzungen (‚Streitkultur‘) und Wahlmöglichkeiten (Entscheidungen zwischen unterschiedlichen normativen Konzepten) zu schaffen sind.“ (Jordan und Schone 1992, S. 123)

In diesem hier dargelegten – zugegeben höchst unpräzisen – Rahmen müssen Fachkräfte der Jugendhilfe – hier speziell des ASD – angemessene Beurteilungskriterien erarbeiten und Handlungsformen entwickeln. Dabei entsteht immer wieder der Wunsch, die Grenze zur Kindeswohlgefährdung durch handfeste Kriterien beschreiben zu können. Von der Definition solcher Kriterien erhoffen sich Fachkräfte die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen (Hilfsangebote, Sorgerechtsentzug usw.) zur Folge haben müssten. Solche Schwellen oder Minimalstandards gäben dann den Maßstab („Lackmuspapier der Sozialarbeit“) für „richtiges“

und „falsches“ Handeln ab. Für Fachkräfte des ASD böte die Definition zwingender Eingriffsschwellen einen Ausweg aus der steten Unsicherheit und Ambivalenz zwischen der Formulierung von Hilfsangeboten und dem Impuls zum Eingriff.

Eine A-priori-Festlegung von Eingriffsschwellen ist indes nicht möglich, da sich die Komplexität individueller und familiärer Problemsituationen einer einfachen Anwendung externer Beurteilungskriterien entzieht. Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell chaotische Situationen (Multiproblemfamilien, multifaktorielle Verursachungs- beziehungsweise Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen und die daher flexible Handlungsstrategien erfordern. Hier kann es nicht Aufgabe der Fachkräfte sein, Ordnungskriterien an jedes einzelne Chaos anzulegen, sondern sie müssen versuchen, es gemäß seiner jeweils eigenen Dynamik und inneren Logik neu wahrzunehmen, zu verstehen und zu systematisieren.

Es ist ein spezifisches Merkmal sozialpädagogischer Professionalität, dass sie sich nicht auf geschlossene, eindeutig definierte und durch einen theoretischen Bezugsrahmen abgesicherte „Wenn-A-dann-B“-Schemata berufen und zurückziehen kann. Zum einen konkurrieren verschiedene Theorieansätze und Schulen darum, wer die besten oder gar richtigen Handlungskonzepte vertritt. Zum anderen – und das ist gewichtiger und macht die verschiedenen Theorieansätze erst möglich – verschließen sich komplexe Problemstellungen von Familien und Kindern gesicherten Erklärungen und Beurteilungen in besonderer Weise. Oft sind Ursachen und Wirkungen nicht oder nur analytisch voneinander zu trennen (Sucht und Prostitution, Arbeitslosigkeit und Alkoholismus) und zumeist in ein weiteres Geflecht von Ursachen und Wirkungen eingebunden (Armut, Gewalt, Schulversagen, Kriminalität, Überforderung), wobei all diesen Lebensäußerungen immer sowohl Ursachenfunktion als auch Wirkungsfunktion zugeschrieben werden kann, je nachdem wie die beurteilenden Fachkräfte die Interpunktion der Lebensgeschichte der Familie setzen. Sozialpädagogische Beurteilungs- und Entscheidungssituationen entziehen sich fast immer linearen Erklärungsmöglichkeiten:

„Sozialpädagogische Entscheidungen sind (...) immer prozesshaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar;

- es gibt keine *eindeutige* Zuordnung von Ursache und Wirkung, sondern immer mehrdeutige ‚Verhältnisse‘ und
- ebensowenig eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösung, vielmehr immer Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit;
- keine starren Muster also, sondern ständige Vergewisserung, Reflexion und gegebenenfalls Revision eingeschlagener Wege sind notwendig.

Entscheidungs- und Hilfeprozesse gehen also fließend ineinander über, bedingen sich gegenseitig. Dies bedeutet, dass abgehobene Diagnose-Instanzen widersinnig sind. Um die notwendige Darstellung und Überprüfung fachlicher Entscheidungen gewährleisten zu können, um ‚fachliche Standards‘ herausarbeiten, um das professionelle Wissen praxisnah weiterentwickeln zu können, sind vielmehr *Orte kollegialer Beratung* gefragt. Hier haben fachliche Absicherung und persönliche Vergewisserung ihren Platz, hier können die notwendig subjektiven Einschätzungen und Entscheidungen kontrolliert werden, hier wird die erforderliche ‚Intersubjektivität‘ hergestellt (nicht zu verwechseln mit ‚Objektivität‘)“ (Schrappner 1994, S. 68; Hervorhebung im Original).

Gerade weil der „Irrtum“ beziehungsweise die Irrtumswahrscheinlichkeit ein konstitutives Merkmal sozialpädagogischer Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse ist, liegt eine Anforderung an das System darin, bei bestehenden Problemlagen auf eine starre Ableitung von Indikationen zu verzichten. Vielmehr müssen alle Entscheidungen – wenn auch zuverlässig und verbindlich gegenüber den betroffenen Kindern und Familien, so doch auch in deren Interesse – fehlerfreundlich gestaltet werden, sodass jederzeit Veränderungen der Ausgangssituationen oder auch nur veränderte Wahrnehmungen zu einer kritischen Reflexion auffordern und gegebenenfalls eine Revision vormals getroffener Entscheidungen möglich machen.

Es ist eine Eigenheit sozialpädagogischer Entscheidungen, dass dabei über Angebote für Familien und Kinder entschieden wird. Diese Angebote – welche manchmal auch den Betroffenen mit Nachdruck offeriert werden müssen, um auf Akzep-

tanz zu stoßen – basieren auf Hypothesen darüber, wodurch sich die Lebenssituation von Kindern verbessern würde. Geradlinige Erfolge sind in diesem Zusammenhang eher unwahrscheinlich, denn Hilfsangebote werden bei ihrer Realisierung immer auf vielfältige Weise durch die konkreten Hilfe leistenden Personen wie durch die in Anspruch nehmenden Eltern und Kinder gebrochen. Ohne die Eltern geht fast nichts. Sie sind die wichtigsten Koproduzenten sozialpädagogischer Leistungen. Ob eine Hilfe zum Erfolg führt, hängt nicht nur von der Qualität des Angebotes ab, sondern mindestens im gleichen Umfang von der Akzeptanz der Eltern und von ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, die Hilfe auch anzunehmen und sie tatsächlich produktiv zur Verbesserung der Situation umzusetzen. Mit dieser Wortwahl befinde ich mich schon ganz in der Nähe der Terminologie des § 1666 BGB, der zur Legitimation des Eingriffes ins elterliche Sorgerecht auch das Kriterium einführt, ob Eltern fähig und bereit – „willens und in der Lage“ – sind, einer Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren.

Da die sozialpädagogischen Fachkräfte nur ein Faktor im Rahmen des Hilfeprozesses sind und sie zudem auf der Grundlage von Wahrnehmungen, Deutungen und Hypothesen agieren, ist nie zuverlässig zu sagen, ob das, was sie tun, richtig ist in dem Sinne, dass es zwangsläufig zum Erfolg führt. Wie gesagt, der Irrtum und die kontinuierliche Suchbewegung nach besseren Lösungen sind konstitutive Merkmale sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse.

Sozialpädagogische Fachlichkeit lässt sich also nicht daran festmachen, dass die Fachkräfte immer das Richtige – gemessen an den Ergebnissen – tun, sondern allein daran, dass sie das, was sie tun, richtig tun. Damit verschiebt sich der Blick weg von den Ergebnissen sozialpädagogischen Handelns – auch wenn diese natürlich zentral für die Legitimation sozialpädagogischen Handelns bleiben – hin zu den Verfahren der Leistungsentscheidung und -gewährung. Im Gegensatz zu den Inhalten, die stets den Aushandlungsprozessen und Interpretationen verschiedener Personen (Fachkräfte, Eltern, Kinder) unterliegen, sind Ansprüche an das Verfahren objektiv bestimmbar und auch nachprüfbar.

Damit nicht der Eindruck entsteht, ich sei der Meinung, das Verfahren sei alles und der Inhalt nichts, ist die zugrunde liegende

Hypothese zu betonen, dass gute Verfahren auch tendenziell gute Ergebnisse hervorbringen.

Hier besteht das Ziel nach wie vor darin, dass gute sozialpädagogische Arbeit Kindern und Familien hilft, Not- und Krisensituationen zu bewältigen, und dass sie dazu beiträgt, Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern beziehungsweise zu sichern.

„Der Gesetzgeber hat diesen Eigenarten und Bedingungen sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse dadurch Rechnung getragen, dass er sie in doppelter Weise einer ‚Kontrolle und Korrektur‘ unterwirft:

1. durch die insgesamt im Gesetz starke Stellung der Leistungsberechtigten (Eltern und Kinder), deren besondere Rechte zu verbindlicher Mitwirkung und Beteiligung gerade im Prozess der Entscheidungsfindung, welche Hilfe die richtige ist, ausdrücklich betont werden;
2. durch die Verpflichtung ‚zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte‘ bei der Entscheidung über die ‚im Einzelfall angezeigte Hilfeart‘. Organisatorische Bedingung dieses ‚Zusammenwirkens‘ ist die strukturell verbindliche und geschützte Zusammenarbeit in Gruppen oder Teams, die Orte kollegialer Beratung eben.“ (Schrapper 1994, S. 68 f.)

Dieses Zitat bezieht sich auf § 36 KJHG (Mitwirkung, Hilfeplanung), wo entsprechende rechtsstaatlich verbindliche Verfahrensweisen bei der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gesetzlich normiert und vorgeschrieben werden (vgl. hierzu auch Münder u.a. 1998, S. 323 ff.).

Zum ersten Aspekt ist zunächst festzuhalten, dass hier nicht nur ein hoher Anspruch an die sozialpädagogische Entscheidungsfindung, sondern gleichermaßen an die Beteiligungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern gestellt wird. Gerade bei Familien mit Kindern in Gefährdungssituationen macht es die oft apathische oder abwehrende Haltung der Eltern allerdings häufig schwer, angemessene Beteiligungsaktivitäten zu entwickeln. Diese Familien erzeugen bei Helferinnen und Hel-

fern oft ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Ein besonderes Problem für die Fachkräfte ist dabei, dass das tief greifende Unvermögen der Eltern, Beziehungen aufzubauen und zu erhalten, nicht nur deren Problem im Umgang mit dem Kind darstellt, sondern auch zum Kernwiderstand für den Aufbau einer helfenden Beziehung wird. Hinzu kommt, dass die Eltern zumeist nicht in der Lage sind, Hilfsangebote adäquat einzuschätzen und Hilfeprozesse so zu durchschauen, dass eine echte aktive Beteiligung möglich ist.

Ein zentrales Problem in diesem Kontext ist, dass einerseits das Bewusstsein bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern über die Notwendigkeit und Bedeutung des Beteiligungsaspektes, andererseits aber auch die Methodik, wie angemessene Beteiligungsformen aussehen können, oft noch nicht hinreichend entwickelt sind. So ist es zum Beispiel noch sehr selten, dass dort, wo Eltern ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen (können), gezielt nach Vertrauenspersonen der Familie gesucht wird, denen die Funktion übertragen wird, die Wünsche und Interessen der Familie im Rahmen sozialpädagogischer Entscheidungs- und Hilfeprozesse vorzubringen und zu vertreten (vgl. Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998, S. 327).

Die Beteiligungsrechte von Eltern stellen vor diesem Hintergrund für den Problembereich der Kindeswohlgefährdung also nur ein oft schwaches Instrument der ‚Kontrolle und Korrektur‘ sozialpädagogischer Entscheidungen dar. Damit wächst dem zweiten von Schrapper genannten Instrument, nämlich der Zusammenarbeit der Fachkräfte in Form einer kollegialen Beratung, eine noch bedeutendere Rolle zu.

Die Handlungs- und Entscheidungsunsicherheiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angesichts unübersichtlicher Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche und angesichts uneindeutiger Wechselwirkungen von Ursachen und Folgen familialer Problemkonstellationen verpflichten die Fachkräfte nicht nur gesetzlich, sondern auch und gerade unter dem Gesichtspunkt sozialpädagogischer Fachlichkeit dazu, sich verbindlicher Formen kollegialer Beratung zu unterziehen und auf diese Weise Vergewisserung, Reflexion und Revision von Entscheidungen möglich zu machen. Die spezifische sozialpäda-

gogische Fachlichkeit realisiert sich gerade nicht in der Anwendung von „Diagnose-Indikations-Schemata“, sondern genau in dieser Form reflexiver, kollegial beratener und kontrollierter Beurteilungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse sowie in der Ausgestaltung darauf aufbauender flexibler Betreuungsarrangements.

Schrapper schreibt dazu: „(...) Formen kollegialer Beratung sind (...) die einzige Möglichkeit, den schwierigen gesetzlichen Handlungsauftrag – Eltern zu unterstützen und dadurch Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie, falls erforderlich, entschlossen mit gerichtlicher Hilfe einzugreifen – angemessen und zuverlässig zu kontrollieren und gegebenenfalls Fehler in der Einschätzung oder Prognose aufzudecken und zu verhindern. Da keine objektiv prüfbareren, allgemein gültigen Maßstäbe für ‚Kindeswohlgefährdung‘ zur Verfügung stehen, bleibt es qualifizierten Fachkräften vorbehalten, in reflexiven Verfahren durch begründete Nachvollziehbarkeit und Plausibilität intersubjektiv die Einschätzungen und Prognosen der zuständigen Kolleginnen und Kollegen zu prüfen und dadurch sowohl fachlich als auch administrativ und rechtlich abzusichern. Ein höheres Niveau der Prüfung und Absicherung ist im Prozess der laufenden Hilfeleistung derzeit fachlich nicht zu gewährleisten“ (Schrapper 1996, S. 20). Ein geringeres Niveau der Prüfung und Absicherung – so kann man hinzufügen – ist indes fachlich nicht zu vertreten und rechtlich gar nicht zulässig. Eine qualifizierte kollegiale Beratung wird damit zur Ideallinie sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse, die kaum überschritten werden kann und die nicht unterschritten werden darf.

Die Hilfeplanung ist im Rahmen kollegialer Beratung zu verstehen als ein Prozess des Fallverstehens, als ein Prozess des Suchens nach angemessenen Problemdefinitionen und nach angemessenen Hilfeperspektiven und -strategien. Ein Prozess schon deshalb, weil auch Probleme von Familien nicht statisch sind, sondern – mit der Entwicklung der Familienmitglieder – immer wieder unterschiedliche Facetten und Gewichtungen erfahren. Um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen, müssen immer wieder unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden, von denen keine einen Wahrheitsanspruch für sich reklamieren kann, sondern jede als Hypothese zur

Definition des Problems und zu möglichen Lösungsschritten anzusehen ist. In der konstruktiven Zusammenführung dieser unterschiedlichen Sichtweisen – durchaus auch unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen – kommt man zu handlungsleitenden Annahmen über Problemursachen und -kontexte sowie über geeignete und notwendige Hilfen. Erst im Hilfeprozess selber stellt sich dann heraus, wie treffsicher die Annahmen waren und ob und wieweit gewünschte Ergebnisse (zum Beispiel zuverlässige Versorgung des Kindes, Entlastung und Entspannung von Familienkonflikten, Respektierung von kindlichen Bedürfnissen durch die Eltern) erzielt werden. Das bedeutet, dass die Hilfeentscheidung im Jugendamt keinen Endpunkt der Aufgabe des Jugendamtes darstellt, sondern allenfalls eine Zwischenstufe, da der Hilfeprozess nicht starren Mustern folgen kann, sondern der ständigen Reflexion und Revision eingeschlagener Wege bedarf.

Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Gestaltung eines spezifischen Kommunikationsprozesses durch die fallführende Fachkraft des Jugendamtes. Außer ihr müssen an dieser Kommunikation beteiligt sein: die Eltern und Kinder, die Teamkolleginnen und -kollegen und die Vertreterinnen und Vertreter der Hilfe leistenden Institutionen, seien es sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige Formen der Hilfe. Merchel und Schrapper beschreiben diesen Kommunikationsprozess als Aushandlungsprozess und sehen Aushandlung als Vorgang der Zusammenführung und fachlichen Bewertung unterschiedlicher Perspektiven. Für sie ist die Perspektivendifferenz auch unter sozialpädagogischen Fachkräften kein Zeichen mangelnder Fachlichkeit, sondern über das Medium der kollegialen Beratung und des fachlich kompetenten Aushandelns geradezu erst die Voraussetzung, um zu einem höheren Maß an Rationalität bei sozialpädagogischen Entscheidungen zu kommen (vgl. Merchel 1994; vgl. Schrapper 1994).

Anforderungen an die Arbeit des Jugendamtes/ASD

Im Folgenden werden einige zentrale Anforderungen an eine qualifizierte Arbeit des Jugendamtes und des ASD skizziert.

Sicherung des Kindesschutzes in der Hilfeplanung

Im Umgang mit den Familien wird der Kontrollaspekt der sozialpädagogischen Tätigkeit nur ganz selten offen thematisiert, sondern von Seiten der ASD-Fachkräfte, die dem Anspruch der Jugendhilfe als Dienstleistung folgen möchten, eher verdrängt. Die ASD-Fachkräfte treten oft mit dem Anspruch an, in schwierigen Situationen helfend tätig zu werden, mit dem Effekt, dass sie nicht nur der Familie das Bild der ausschließlich Helfenden präsentieren, sondern dieses Bild auch zum Selbstbild machen.

Die Eltern wiederum haben – oft genährt durch eigene frühere Erfahrungen – das geradezu umgekehrte Bild. Ein von außen formuliertes Hilfsangebot enthält immer auch eine Kritik am Bestehenden. Da diese Kritik nicht – oder oft nicht – von ihnen selbst formuliert und definiert worden ist, sondern allenfalls mit der ASD-Fachkraft gemeinsam herausgearbeitet wurde, enthält sie eindeutige Kontrollzüge („Es ist nicht so, wie es sein sollte!“). Jeglicher Thematisierung von Defiziten im familiären oder sozialen Lebenszusammenhang und jeglicher Prüfung (!), ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen, wohnt dieser Kontrollaspekt inne. So ist es nur verständlich, wenn „die Leute vom Jugendamt“ aus der Sicht der Familie oft gänzlich anders wahrgenommen werden, als diese wahrgenommen werden möchten oder sich selbst sehen.

Hieraus kann sich in der Praxis eine merkwürdig paradoxe Kommunikation entwickeln, die die geforderte Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen im Hilfeplanverfahren nahezu unmöglich macht. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf der einen Seite leugnen ihren Schutz- und Kontrollauftrag oder versuchen – in Erfüllung ihrer Dienstleistungspflichten –, ihn so gut wie möglich zu verbergen; die Familien wiederum wissen um diesen Auftrag – und spüren ihn in der gesamten Kommunikation – und werden umso misstrauischer, je versteckter die Fachkräfte damit umgehen. Der so entstandene, jeweils unterschiedlich fokussierte Blick auf die beiden Aspekte sozialarbeiterischer Tätigkeit verhindert einen fruchtbaren gemeinsamen Dialog.

Die Folgerung hieraus ist – aller Umprofilierung der Jugendhilfe von der Ordnungstätigkeit zur Dienstleistung (die damit

nicht infrage gestellt werden soll!) zum Trotz –, dass der Handlungsauftrag der Fachkräfte von Anfang an in seinen beiden Teilen – Leistungsaspekt und Schutz- und Kontrollaspekte – gegenüber den Eltern thematisiert werden muss, sobald die Einschätzung besteht, dass das Kind gefährdet ist. Eine klarere Kommunikation, in der die ASD-Fachkräfte ihre Doppelrolle als Unterstützer der Familie und Schützer der Kinder transparent machen, führt auch dazu, dass von Seiten der Betroffenen Hilfen besser akzeptiert werden.

Konkret bedeutet dies, dass bereits im Rahmen der kollegialen Beratung der Doppelcharakter der eigenen Rolle zu thematisieren und zu reflektieren ist, um fachlich qualifizierte Arbeit mit den Familien zu gewährleisten.

Gerade in Gefährdungssituationen von kleinen Kindern, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie sich selbst aktiv Gehör verschaffen können, müssen Hilfeplanungsprozesse immer auch im Hinblick auf die Frage gestaltet und geplant werden, welche Wirkungen von den eingeleiteten Hilfen erwartet werden und wer, wann, wo und wie oft diese Wirkungen kontrolliert. Das heißt, jedes Hilfefkonzept bedarf im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung neben dem auf den Einzelfall abgestimmten Leistungskonzept (Hilfen zur Erziehung) auch ein dazugehöriges Schutz- und Kontrollkonzept, welches sowohl für Eltern als auch für den ASD die notwendige Verbindlichkeit und Eindeutigkeit herstellt. Leistungskonzept und Schutzkonzept sind beides Bestandteile einer umfassenden Hilfeplanung bei Familien, in denen das Wohl der Kinder gefährdet ist. Dass auch das Schutzkonzept Teil (und nicht Antipode) des Hilfefkonzeptes ist, ergibt sich daraus, dass ein solches Schutzkonzept gerade dazu dient, die Hilfe gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern hat auch das Schutzkonzept und ein daraus gegebenenfalls resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter gegenüber dem Kind.

Ein solches Schutz- und Kontrollkonzept muss auch genau und verlässlich den Gegenstand der Kontrolle definieren. Schon dabei kann den Eltern deutlich gemacht werden, dass sich das staatliche Wächteramt nicht auf Kontrolle und Eingriff reduziert, sondern dass es darum geht, die Kinder vor Gefahren zu

schützen und damit letztlich auch die Eltern davor zu schützen, wissentlich oder unwissentlich ihrem Kind Schaden zuzufügen und in letzter Konsequenz schuldhaft gegenüber ihrem Kind zu handeln.

Für die Fachkräfte hat eine solche Verbindung von Leistungskonzept und Schutz- und Kontrollkonzept im Rahmen der Hilfeplanung den Effekt, dass sie seltener mit einem unguuten Gefühl und der Frage, ob sie bestimmte Problemsituationen noch weiter verantworten können, den Dienst verlassen und unter schlaflosen Nächten leiden. Die im Rahmen oben beschriebener kollegialer Beratung entwickelten und von den Kolleginnen und Kollegen mit reflektierten oder mitgetragenen Leistungs- und Schutzkonzepten gewährleisteten hier professionelle und letztlich auch persönliche Sicherheit.

Im Zuge der Hilfe und Intervention sozialer Dienste werden den Eltern Vorschläge gemacht und verbindliche Absprachen mit ihnen getroffen, wie sie – mit externer Unterstützung – die Erziehung, den Umgang, die Versorgung ihrer Kinder sowie das Zusammenleben mit ihnen gestalten können.

Diese Maßgaben werden von den Helferinnen und Helfern stetig entsprechend des Schutz- und Kontrollkonzeptes auf Einhaltung und Fortentwicklung hin kontrolliert. Diese Kontrolle gewährleistet den größtmöglichen Schutz des Kindes und signalisiert zugleich den Eltern, dass die Helferinnen und Helfer an positiven Entwicklungen auch tatsächlich interessiert sind und dass ein Unterschreiten der definierten basalen Versorgungsleistungen im Interesse des Kindes nicht hingenommen werden kann.

Seriöserweise darf ein solches Angebot Eltern nur unterbreitet werden, wenn die Helferinnen und Helfer die Einschätzung haben, dass für die Eltern die realistische Chance besteht, zukünftig allein oder zumindest weitgehend allein die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall oder halten Eltern verbindliche, zum Wohl des Kindes getroffene Vereinbarungen nicht ein, sollte vor jedem Eingriff mit den Eltern selbst daran gearbeitet werden, dass verantwortliche Elternschaft auch heißen kann, die Verantwortung für das eigene Kind anderen Menschen zu übergeben.

Ist der beschriebene Doppelcharakter von Leistung und Kontrolle prinzipiell auch prinzipiell nicht aufhebbar, so lassen sich in schwierigen und unübersichtlichen Situationen doch organisatorische und inhaltliche Arrangements treffen, die gegebenenfalls einer entstehenden Überforderung einzelner Fachkräfte durch die gleichzeitige Wahrnehmung von Schutzaufgaben für das Kind und Unterstützungsaufgaben für die Familie entgegenwirken. Insbesondere dort, wo nicht einzelne Fachkräfte für einzelne Bezirke zuständig sind, sondern ASD-Teams die Gesamtverantwortung für bestimmte Stadtteile oder Regionen haben, ließe sich ein Konzept der geteilten Rollen praktizieren. Hierbei übernehme eine Fachkraft die Rolle, für die Familie optimale Hilfsangebote zu entwickeln und bereitzustellen (Umsetzung des Leistungskonzeptes), während die andere Fachkraft – auch explizit gegenüber der Familie – die Rolle übernehme, im Auge zu behalten, ob und inwieweit das Kindeswohl gewährleistet und eine adäquate Versorgung und Förderung des Kindes gegeben ist (Umsetzung des Schutzkonzeptes).

Eine solche Aufteilung des doppelten gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrages der Jugendhilfe (Leistung und Kontrolle) trüge – sofern die Rollenteilung kompetent und zuverlässig durchgehalten wird – zur Transparenz des Angebotes und zu dessen Nachvollziehbarkeit bei den Familien bei.

Prozessdokumentation

Neben der oben skizzierten kollegialen Beratung als zentralem fachlichem Fixpunkt und der Notwendigkeit eines transparenten Leistungs- und Schutzkonzeptes ist auch eine zuverlässige Prozessdokumentation durch die einzelnen Fachkräfte – quasi als materielle Grundlage dieser Beratungen – unabdingbar. Dass Ursachen und Wirkungen, Probleme und Lösungen nicht eindeutig aufeinander zu beziehen sind, heißt schließlich nicht, dass man einfach nach dem Zufallsprinzip arbeiten könnte. Es ist vielmehr notwendig, die Lebenslage von Kindern und Familien so konkret wie möglich zu beschreiben und Veränderungsziele ebenso konkret zu benennen. Allerdings darf man es nicht dabei bewenden lassen. Kontinuierliche Reflexion eingeschlagener Wege heißt auch kontinuierliche Dokumentation von Veränderungsprozessen.

Auch bezogen auf eine solche Prozessdokumentation lassen sich verbindliche Ansprüche beziehungsweise Verfahrensstandards benennen:

- eine umfassende, nachvollziehbare und möglichst übersichtliche und klare Dokumentation der für den Fall relevanten Lebensumstände und Beurteilungsaspekte;
- eine Dokumentation von Veränderungszielen aus der Sicht der verschiedenen Adressaten und aus der Sicht der fallführenden Fachkraft;
- eine hieraus folgende Ableitung von wünschenswerten Handlungsstrategien sowie die Dokumentation von eingeleiteten, aber auch von nicht realisierten Hilfen und darüber hinaus der getroffenen Arbeitskontrakte und Planungen, damit Änderungen in den Betreuungsverläufen erkennbar und nachvollziehbar werden und eine spätere differenzierte Fall- und Verlaufsanalyse möglich ist;
- die zwingende regelmäßige Überprüfung der Ausgangshypothese, der Betreuungsverläufe sowie der erzielten Veränderungen im Rahmen einer kollegialen Beratung;
- gegebenenfalls die Einschaltung externer Kompetenz, wenn Handlungsstrategien sich über längere Zeit als nicht fruchtbar hinsichtlich der Veränderungsziele erweisen, um hierüber mehr Handlungssicherheit zu gewinnen.

Allerdings muss hier gesagt werden, dass die Sozialpädagogik bisher nur sehr wenig gute Instrumente entwickelt hat. Die in Jugendamtsakten häufig zu findenden unsystematischen Aktenvermerke oder die mitunter ellenlangen Berichte sind für eine übersichtliche Dokumentation in der Regel ein wenig hilfreiches oder wenig praktikables Mittel. Es gibt zwar einige Ansätze, im Rahmen von Hilfeplanungen Entwicklungen systematisch zu dokumentieren, jedoch muss meines Erachtens im Hinblick auf Instrumente der Prozessdokumentation noch sehr viel Entwicklungsarbeit geleistet werden. (14)

Zu einer guten Prozessdokumentation gehört auch ein verbindliches Verfahren, wie damit umzugehen ist, wenn Familien

umziehen und Amtszuständigkeiten wechseln. Liegt die Einschätzung eines Risikos für ein Kind vor, ist meines Erachtens diese Einschätzung mitsamt Begründung und vorangegangener Prozessdokumentation an die neu zuständige Fachkraft weiterzugeben – wohlgermerkt: wenn es eine entsprechende Risikoeinschätzung gibt, sonst nicht. Wird von Seiten der Fachkraft eingeschätzt, dass Kinder gefährdet sind, und wird angenommen, dass die Eltern von sich aus keinen Kontakt zum neuen Jugendamt suchen werden, kann man bei Wegzug nicht einfach die Akte schließen und darauf hoffen, dass die Familie auch am neuen Wohnort auffällig wird. Gerade in solchen Situationen sind Kommunikation und gegebenenfalls Kooperation gefragt, um die Risiken und Gefährdungen der Kinder nicht durch bürokratisch gezogene Zuständigkeitsgrenzen zwischen zwei Jugendämtern noch zu erhöhen.

Bei einer angenommenen oder begründeten Befürchtung der Gefährdung des Kindeswohls sind – durchaus mit Wissen und möglichst unter Beteiligung der Adressaten – Kommunikation und Information insbesondere mit den neu zuständigen Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen. Meines Erachtens ist dies ein unabweisbarer Bestandteil der Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und die dafür notwendige kontinuierliche Unterstützung der Eltern zu gewährleisten.

Organisatorische Rahmenbedingungen

Auch elf Jahre nach In-Kraft-Treten des KJHG wird immer wieder deutlich, dass viele Jugendämter keine hilfreichen Organisationsformen entwickelt haben, um den komplexen Anforderungen moderner ASD-Arbeit unter den Ansprüchen des KJHG gerecht zu werden. Insbesondere fehlt es an verbindlichen Strukturen, die das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch kollegiale Beratung als das gesetzlich verbindlich vorgeschriebene Verfahren bei der Hilfeplanung sicherstellen. Ein hohes Maß an Handlungsunsicherheit von ASD-Fachkräften ist als hausgemacht anzusehen, da ihnen keine verbindlichen, Sicherheit schaffenden Arbeitsformen in angemessener Weise zur Verfügung stehen.

Solche Arbeitsformen sollten auf folgenden Grundsätzen basieren:

1. Uneingeschränkte Fallverantwortung der fallführenden Fachkraft: Sie muss sich – wie wir im Extrem an den strafgerichtlichen Verfahren sehen – für die Qualität ihrer Beratungen und Entscheidungen rechtfertigen. Das Team kann ihr diese individuelle Verantwortung nicht abnehmen, muss den Einzelnen aber in der Wahrnehmung seiner Verantwortung stärken. Dies geschieht durch die kollegiale Beratung und Kontrolle und durch die fachlichen Aushandlungsprozesse über Problemwahrnehmung und Hilfsperspektiven. Findet eine solche kollegiale Beratung und Aushandlung – insbesondere in unsicheren Fällen – nicht statt, wird die individuelle Fallverantwortung nicht professionell wahrgenommen. Der Versuch, bindende Teamentscheidungen zum Entscheidungsmodus im Jugendamt zu erheben, entbindet die Fachkraft nicht ihrer individuellen Verantwortung, schwächt aber ihre Position gegenüber der Familie und ist ein Schritt in die falsche Richtung (organisierte Unverantwortlichkeit).
2. Verankerung der Verpflichtung zur kollegialen Beratung, Reflexion und Kontrolle in den Arbeitsplatzbeschreibungen der ASD-Fachkräfte und Schaffung eines verbindlichen organisatorischen Rahmens (Zeiten, Orte) für diese Arbeitsformen: Als Qualitätskriterium hierfür gilt für Schrapper, der sich mit Qualitätskriterien der Arbeit des ASD beschäftigt hat (vgl. Schrapper 1998, S. 286 ff.), dass
 - mindestens dreißig Prozent der Arbeitszeit für Teamgespräche und kollegiale Beratung,
 - zwanzig Prozent für einzelfallübergreifende Aufgaben (z. B. Gemeinwesenarbeit, Jugendhilfeplanung),
 - nur fünfzig Prozent für unmittelbar fallbezogene Arbeit (und davon wiederum nur ein Teil für direkten Klientenkontakt) zur Verfügung stehen (vgl. Schrapper 1998, S. 298).
3. Absicherung der kollegialen Beratung, Reflexion und Kontrolle durch die kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (ASD-Leiterinnen und -Leitern): Die Leitungsverantwortung

bezieht sich dabei einerseits auf das Verhältnis nach innen auf die ASD-Fachkräfte und -Teams (zur Begleitung, Moderation, Beratung, Kontrolle), zum anderen aber auch auf die Rahmenbedingungen der Arbeit. Die Leiterinnen oder Leiter sind verantwortlich dafür, dass professionelle kollegiale Beratung stattfinden kann und auch tatsächlich auf einem guten Niveau stattfindet. Gegebenenfalls haben sie in diesem Zusammenhang auch externe Unterstützung und Beratung in Form von Supervision und Fallberatung zu sichern. Und sie tragen die Prozessverantwortung für die Einhaltung von Standards und Verfahren im Rahmen der ASD-Arbeit beziehungsweise Hilfeplanung. Eine persönliche Beobachtung: In den meisten Jugendämtern wird die Leitungsaufgabe nicht ihrer Bedeutung entsprechend wahrgenommen und bewertet. Es wird nicht erkannt, dass gerade für diese Aufgaben eine spezifische Leitungskompetenz gefordert ist, die auch ausgebildet und durch stete Qualifizierung gesichert werden muss. Fachliche Leitung im komplexen Feld sozialpädagogischer ASD-Aufgaben muss etwas anderes sein als das Besetzen einer hierarchischen Position in der Verwaltung durch verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leitung ist meines Erachtens die Schlüsselposition zur Gewährleistung eines qualifizierten, motivierten und engagierten ASD.

Sozialpädagogische Infrastruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Der ASD ist bei bestehenden Erziehungshilfebedarfen zentral darauf angewiesen, dass es vor Ort ein leistungsfähiges Angebot an Erziehungshilfen gibt. Die qualifizierteste Aufgabewahrnehmung versendet, wenn die „notwendigen und geeigneten“ Hilfen nicht zur Verfügung stehen.

Die sozialpädagogische Fachlichkeit ist also abhängig davon, dass die „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“, wie es wörtlich in § 79 SGB VIII als Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe formuliert wird. Im Rahmen seiner fachlichen, fachpolitischen und kommunalpolitischen Verantwortung ist es also Aufgabe des jeweiligen öffentlichen Trägers, dafür zu sorgen, dass Hilfebedarfe von Kindern und Familien auch befriedigt werden können.

Da die Begriffe „erforderlich“, „geeignet“, „rechtzeitig“ und „ausreichend“ aber unbestimmte Rechtsbegriffe sind, ist es wiederum Aufgabe des ASD, aus der Praxis der von ihm zu bewältigenden Aufgaben heraus zu formulieren, an welchen Stellen das örtliche Hilfe- und Unterstützungsangebot Lücken aufweist und durch welche Maßnahmen diese Lücken zu schließen sind (Jugendhilfeplanung).

Qualifiziertes Handeln – nicht nur – in Gefährdungssituationen von Kindern setzt voraus, dass auf allen Ebenen hinreichend gute Voraussetzungen bestehen oder geschaffen werden. Erst der Dreiklang von persönlicher Qualifikation der Fachkräfte (inklusive der Bereitschaft und der Möglichkeit, sich ständig weiter zu qualifizieren), qualifizierten Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen im ASD (Stichwort „Verfahrensqualität“) sowie einer hinreichend entwickelten Infrastruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist Garant dafür, dass Eltern und Kindern früher, zuverlässiger und problemangemessener Hilfe und Unterstützung zuteil werden kann.

Anmerkungen

1

Bei der Bearbeitung dieses Themas nehme ich vor allem Bezug auf das von der VW-Stiftung geförderte und am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin unter Leitung von Professor Mürder durchgeführte Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendämtern und Gerichten – Formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz“ (vgl. Mürder, Schone, Körber und Mutke 1997; Mürder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998; Mürder, Mutke und Schone 2000).

2

§ 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet; so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

3

Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

4

Ebenfalls auf dieses Projekt bezieht sich der Beitrag von Johannes Mürder und Barbara Mutke, „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“; in diesem Band, S. 90–141.

5

In der im Anschluss an die Interviews durchgeführten Einschätzungsbefragung stimmten der Aussage „Wenn in meinem Bezirk kindeswohlgefährdende Lebenssituationen auftreten, erfahre ich es sehr schnell“ von den 159 befragten ASD-Fachkräften 65,8 % (eher) zu. 34,2 % sahen dies allerdings weniger optimistisch und konnten diesem Satz „eher nicht“ oder „gar nicht“ zustimmen.

6

Dieses und folgende Zitate von Fachkräften aus dem Arbeitsfeld entstammen den im Rahmen des Projektes „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ durchgeführten Interviews mit sozialpädagogischen Fachkräften, Verwaltungsfachkräften (Amtsvormündern) und Richterinnen und Richtern in 20 verschiedenen Kommunen in Deutschland (vgl. Mürder, Mutke und Schone 2000, S. 157 ff.).

7

Hansbauer bemerkt hierzu: „Versucht man, diesen Übersetzungs- oder Übertragungsprozess – der immer zugleich ein Informationsreduktionsprozess ist – genauer zu bestimmen, so lassen sich analytisch drei Teilprozesse identifizieren: die Diagnose, das Schlussfolgern (inference) und die eigentliche Behandlung (treatment) oder, anders formuliert, das Erkennen bzw. Benennen von Problemsyndromen, die Beurteilung oder Bewertung dieser Syndrome und schließlich das Einleiten von Maßnahmen zu ihrer Behebung. Auf allen drei Ebenen sind Selektionsleistungen der Organisation erforderlich; d.h. die sozialpädagogischen Fachkräfte in den entsprechenden Abteilungen des Jugendamtes müssen jeweils Entscheidungen darüber treffen, welche Informationen für einzelne Teilprozesse von Relevanz sind und welche nicht. Durch diese Selektionsleistung wird gleichsam die Außenwelt der Organisation in eine

Innenwelt transformiert, oder anders formuliert: Die Wirklichkeit wird nach organisationsrelevanten Kriterien rekonstruiert.“ (Hansbauer 1995, S. 14 f.)

8

Das so genannte Selbstbeschaffungsprinzip des Leistungsberechtigten geht davon aus, dass Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen bereits dann entstehen, wenn die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Damit ist nicht einmal die Kenntnis beim öffentlichen Jugendhilfeträger (als Leistungsverpflichtetem) über die Situation eine notwendige Voraussetzung für den Leistungsanspruch. Dies bedeutet, dass sich Anspruchsberechtigte Hilfe auch selbst beschaffen können, ohne den öffentlichen Jugendhilfeträger zu informieren. Werden freie Träger dabei in Anspruch genommen und sind die Anspruchsvoraussetzungen für diese Hilfe gegeben (gewesen), ist der öffentliche Träger zur nachträglichen Kostenerstattung an den freien Träger verpflichtet (vgl. Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998, VorKap 2, Rz 11, S. 152).

9

Von den 159 befragten Fachkräften der Jugendämter stimmten 86,8 % folgender Aussage völlig (9,4 %) oder eher (77,4 %) zu: „In der Regel schaffe ich es, Eltern davon zu überzeugen, dass sie im Interesse ihrer Kinder Hilfe annehmen.“

10

Der Aussage „Ich muss öfter massiven Druck auf Eltern ausüben, bevor sie Hilfe (zur Erziehung) annehmen“ stimmten 27,2 % völlig (3,1 %) oder eher (24,5 %) zu. Der Aussage „Die Ankündigung, das Vormundschaftsgericht einzuschalten, bringt manche Eltern dazu, einer Hilfe doch noch zuzustimmen“ traf gar auf 75,5 % Zustimmung („stimme völlig zu“: 13,2 %, „stimme eher zu“: 62,3 %).

11

Für die Fachkräfte tut sich über die beschriebene Situation noch ein weiteres fachlich-institutionelles Dilemma auf: Auf der einen Seite müssen sie versuchen, Eltern mit sehr viel Mühe und Aufwand zu motivieren, Hilfen in Anspruch zu nehmen (auch schon im Vorfeld konkreter Gefährdungslagen von Kindern), auf der anderen Seite hat ihre Institution – das Jugendamt – immer auch ein Interesse an einer Kosteneingrenzung. In dem Maße, wie einzelne Fachkräfte sich dafür engagieren, dass Eltern Leistungen in Anspruch nehmen, entstehen negative Effekte auf der Ausgabenseite des Jugendamtes. Da die fachlichen Qualitäten der Fachkräfte (insbesondere im Zuge der Neuen Steuerung) zunehmend an beiden Polen (Qualität der Hilfeleistung für die Bürgerinnen und Bürger – Reduzierung von Kosten für den öffentlichen Träger) gemessen werden, bedarf es in diesem Arbeitsfeld eines hohen Maßes an fachlicher Selbstvergewisserung.

12

Zur Differenzierung der Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung nach § 27 SGB VIII und einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB (vgl. u.a. Münder u.a. 1998, § 27 Rz 5 und 22, S. 262/S. 267).

13

Knapp zwei Drittel der Familien, bei denen das Jugendamt das Gericht wegen einer Kindeswohlgefährdung einschaltet, haben vor dieser Einschaltung bereits eine sozialpädagogische Erziehungshilfe erhalten (vgl. Münder, Schone, Körber, Mutke und Them 1998, S. 35).

14

Im Rahmen eines Praxisforschungsprojektes zur Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern des Instituts für soziale Arbeit e.V. in Münster (vgl. Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer und Münder 1997) haben einige ASD-Kolleginnen und -Kollegen den Versuch unternommen, ein Instrument für eine solche Praxisdokumentation zu entwickeln, welches die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dazu zwingt, a) regelmäßig bisherige Beobachtungen zu überprüfen, b) Veränderungen auf den Ebenen materieller, sozialer, familiärer oder persönlicher Entwicklungen in der Familie sowie bezogen auf die Entwicklungssituation des Kindes kurz und übersichtlich zu fixieren und c) jeweils neue Einschätzungen und Bewertungen der Situation sowie daraus resultierende Einschätzungen der Entwicklungsbedingungen, das heißt auch Risiken, der in der Familie lebenden Kinder vorzunehmen.

Literatur

Hansbauer, Peter (1995).

Fortschritt durch Verfahren oder Innovation durch Irritation? – Organisationssoziologische Überlegungen zu den Schwierigkeiten einer organisatorischen Neugestaltung von Hilfeentscheidungen in Jugendämtern.

Neue Praxis, 1, 12–32.

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), bearbeitet von Jordan, Erwin & Schrapper, Christian (1994).

Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung.
Soziale Praxis, 15.

Jordan, Erwin & Schone, Reinhold (1992).

Jugendhilfeplanung – aber wie? Eine Arbeitshilfe für die Praxis.
Münster: Votum.

Merchel, Joachim (1994).

Von der psychosozialen Diagnose zur Hilfeplanung – Aspekte eines Perspektivenwechsels in der Erziehungshilfe. In Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung (S. 44–63).
Soziale Praxis, 15.

Merchel, Joachim (Hrsg.) (1998).

Qualität in der Jugendhilfe.
Münster: Votum.

Münder, Johannes, Greese, Dieter, Jordan, Erwin, Kreft, Dieter, Lakies Thomas, Lauer, Hubertus, Proksch, Roland & Schäfer, Klaus (1993).

Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Münster: Votum.

Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000).

Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren.

Münster: Votum.

Münder, Johannes, Schone, Reinhold, Körber, Ursula & Mutke, Barbara (1997).

Kindeswohl zwischen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten.
Diskussionsbeiträge des Instituts für Sozialpädagogik der TU Berlin, 1.

Münder, Johannes, Schone, Reinhold, Körber, Ursula, Mutke, Barbara & Them, Wiebke (1998).

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallerhebung in Jugendämtern.

Diskussionsbeiträge des Instituts für Sozialpädagogik der TU Berlin, 3.

Schone, Reinhold, Gintzel, Ullrich, Jordan, Erwin, Kalscheuer, Mareile & Münder, Johannes (1997).

Kinder in Not.

Münster: Votum.

Schrapper, Christian (1994).

Der Hilfeplanungsprozess – Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung (S. 64–78).

Soziale Praxis, 15.

Schrapper, Christian (1996).

„... mit einem Bein im Gefängnis?“ – über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden.

Sozialmagazin, 7/8, 19–21.

Schrapper, Christian (1998).

„Gute Arbeit machen“ oder: „Die Arbeit gut machen“? – Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsvorstellungen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst. In Merchel, Joachim (Hrsg.), Qualität in der Jugendhilfe (S. 286–310).

Münster: Votum.

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Ergebnisse eines Forschungsprojektes

Jährlich werden in Deutschland an den Gerichten etwa 12 000 Verfahren verhandelt, die sich inhaltlich auf das Kindeswohl im Sinne des § 1666 BGB (1) beziehen. Die Verfahren haben meist weit reichende Folgen für die betroffenen Kinder und ihre Eltern, da bei schwer wiegenden Gefährdungen, wie zum Beispiel Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Misshandlung, die Minderjährigen in der Folge häufig gegen den Willen der Eltern fremduntergebracht werden. Ein Sorgerechtsverfahren vor dem Gericht ist oft das (vorläufige) Ende einer langen Kette von sozialpädagogischen Angeboten und Leistungen, denn in den meisten Fällen haben die Jugendämter schon seit geraumer Zeit mit den betreffenden Familien zu tun. Das heißt, über einen längeren Zeitraum wurden Hilfen zur Erziehung, wie zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe, angeboten beziehungsweise wurde versucht, Eltern auf einer rechtlich freiwilligen Basis zu veranlassen, der Herausnahme der Kinder aus den Familien zuzustimmen. Gelingt es im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten nicht, das Wohl des Kindes zu sichern, müssen die Fachkräfte das Gericht darüber informieren mit dem Ziel, auch gegen den Willen der Eltern den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten.

Vom gesetzlichen Auftrag her sind sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht (bis 01.07.1998 das Vormundschaftsgericht) verpflichtet, das Kindeswohl bei einer Gefährdung im familiären Kontext zu sichern. Jede der Institutionen hat dabei besondere Aufgaben zu erfüllen. Die maßgebliche rechtliche Schnittstelle bildet § 50 Abs. 3 SGB VIII (2), demzufolge das Jugendamt das Gericht anzurufen hat, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Wohles des Kin-

des oder des Jugendlichen für erforderlich hält. Mit der Information des Gerichtes tritt die Justiz zusätzlich in den Prozess ein, denn für den Eingriff in die elterliche Sorge sind allein die Gerichte zuständig. Die Richterinnen und Richter beziehen in ihren Entscheidungsfindungsprozess auch die der Information beziehungsweise dem Antrag vorangegangene Arbeit der Jugendämter (§ 1666a BGB) (3) mit ein. In dieser Weise berühren und überschneiden sich die Aufgaben von Jugendämtern und Gerichten.

So klar sich Aufgaben und Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Justiz aus ihren gesetzlichen Aufträgen herleiten lassen, so einheitlich und wenig beleuchtet ist die Anwendungspraxis in diesem Feld. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Wohl des Kindes“ oder „Erforderlichkeit“ signalisieren, dass es hier eine erhebliche Spannbreite der Gestaltungsmöglichkeiten geben kann. Bei vergleichbaren sozialen Sachverhalten können die Rechtsbegriffe durchaus verschieden ausgelegt werden, was im Einzelfall für die Fachkräfte nicht selten mit besonderen Unsicherheiten verknüpft ist. Diese werden dadurch verstärkt, dass das entscheidende Element des § 1666 BGB auf einer Prognose der zu erwartenden kindlichen Entwicklung beruht.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten sich bei der Ausführung des gesetzlichen Auftrages finden und wie die konkrete Zusammenarbeit beider Institutionen aussieht, ist bisher systematisch noch wenig untersucht. Die letzte große Untersuchung zum Kindeswohl (4) datiert aus der ersten Hälfte der Siebzigerjahre. In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind jedoch wichtige Veränderungen im Familien- und Jugendhilferecht erfolgt, die die Rahmenbedingungen für jugendhilferechtliches und justizielles Handeln auf dem Gebiet des Kindeswohls neu strukturierten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Projektes „Formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz“ vorgestellt, welches am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin durchgeführt wurde (5). In dieser Untersuchung stand weniger im Zentrum des Interesses, wie das Kindeswohl im Einzelnen definiert wird – obgleich dies implizit immer eine Rolle spielt. Untersucht wurde vielmehr, wie die Jugendhilfe und die Gerichte ihre jeweiligen Aufgaben wahrnehmen, wie die gesetzlich verpflichtende Zusammen-

arbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz in der Praxis aussieht und ob (und wenn ja, welche) Arrangements vor, während oder nach gerichtlichen Verfahren getroffen werden.

Fragestellungen

Auf welche Art und Weise und durch welche methodischen Vorgehensweisen füllen Jugendhilfe und Justiz ihren Handlungsauftrag in Verfahren zur Kindeswohlsicherung? Wie setzen sie ihn vor dem Hintergrund der hohen Definitionsspielräume und Definitionsunsicherheiten jeweils um? Auf der Basis dieser untersuchungsleitenden Fragestellung wurden im Rahmen des Forschungsprojektes drei Fragenkomplexe bearbeitet:

- Welche quantitative Dimension kommt dem zivilrechtlichen Kinder- und Jugendschutz zwischen Jugendhilfe und Justiz zu; auf welchen individuellen, familiären und sozialen Problemlagen basiert die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung?
- Welche individuellen und institutionellen Handlungsmuster und Erledigungsstrategien liegen den Tätigkeiten von Jugendämtern und Gerichten zugrunde; wie ist das Zusammenwirken von Jugendämtern und Gerichten organisiert, beziehungsweise welchen Prämissen unterliegt es?
- Wie nehmen betroffene Eltern und Kinder die Verfahren am Jugendamt und am Gericht wahr; ist es ihnen möglich, die Verfahrensverläufe zu verstehen und aktiv zu beeinflussen?

Methodisches Vorgehen

Ausgehend von diesen Fragestellungen, wurde forschungsmethodisch eine Kombination verschiedener quantitativer und qualitativer Zugänge erforderlich.

Als erster Zugang zum Thema erfolgte eine Auswertung von statistischem Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes. Hier wurde zunächst ein Längsschnittvergleich der Jahre 1982 bis 1994 bezüglich der Anzeigen von Jugendämtern, der Maß-

nahmen der Gerichte und der Übertragungen von Sorgerechten auf das Jugendamt vorgenommen. Dem schlossen sich eine Querschnittbetrachtung aller Bundesländer im Jahr 1994 sowie eine vertiefende Betrachtung einzelner Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen zur gleichen Fragestellung an (vgl. Münder, Mutke und Schone, 1998) (6).

In 16 der insgesamt 20 untersuchten Jugendämter (7) unterschiedlicher Größe und Struktur wurde in einem nächsten Schritt eine standardisierte schriftliche Fallerhebung im Hinblick auf ihre Mitwirkungen bei gerichtlichen Kindeswohlverfahren durchgeführt. Die Fachkräfte der Jugendämter bearbeiteten standardisierte Fragebögen zu konkreten Einzelfällen, bei denen sie im Jahr 1996 und im ersten Halbjahr 1997 in solchen vormundschaftlichen oder familiengerichtlichen Verfahren mitgewirkt hatten, denen eine Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB oder gemäß § 1671 Abs. 5 BGB (alte Fassung) (8) zugrunde lag. Insgesamt erhielten wir einen Rücklauf von 318 Fällen, wobei es sich unseres Wissens um die größte empirisch erfasste Fallzahl zu diesem Gegenstandsbereich handelt. Auf diese Fallerhebung beziehen sich sämtliche quantitativen Ergebnisse in diesem Beitrag.

Kernstück der Untersuchung waren die Fachkräfteinterviews in Jugendämtern und die Interviews mit den für die jeweiligen Jugendamtsbereiche zuständigen Familien- und Vormundschaftsrichterinnen und -richtern. Die Befragungen fanden im Jahr 1997 und im ersten Halbjahr 1998 statt.

In 20 Jugendämtern erfolgten leitfadenstrukturierte Interviews mit Fachkräften, die selbst mit Fällen der Kindeswohlgefährdung befasst sind oder waren (also insbesondere Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes [ASD]). Insgesamt wurden 67 Einzelinterviews und 20 Gruppeninterviews mit Fachkräften des ASD geführt. Die qualitativen Interviews wurden am Ende eines jeden Gespräches um die Bitte ergänzt, einen standardisierten Einschätzungsbogen zu Statements bezüglich des Handlungsbereiches zu bearbeiten.

Ebenfalls in allen 20 Jugendämtern wurden Amtsvormünder und Amtspflegerinnen beziehungsweise -pfleger befragt, wie sie das Aufgabenfeld der bestellten Vormundschaften/Pfleg-

schaften wahrnehmen. Hier wurden 14 Gruppeninterviews und 6 Einzelinterviews durchgeführt. Insgesamt wurden 64 Amtsvormünder und Amtspflegerinnen und -pfleger befragt. Auch die Interviews mit diesen Fachkräften wurden um eine standardisierte Befragung mit einem Einschätzungsbogen ergänzt. Weiterhin wurden leitfadenstrukturierte Interviews mit Richterinnen und Richtern geführt, die für die 20 untersuchten Jugendamtsbezirke zuständig sind. Da zum Teil mehrere Gerichte für einen Bezirk zuständig sind, wurden insgesamt 37 Vormundschafts- und Familienrichterinnen und -richter an 27 verschiedenen Amtsgerichten befragt.

Da die beschriebenen Verfahren – sowohl in den Dokumentenanalysen als auch in den Befragungen der sozialpädagogischen Fachkräfte, Vormünder, Pflegerinnen und Pfleger sowie Richterinnen und Richter – eher institutionelle Sichtweisen rekonstruieren, wurden kontrastierend hierzu leitfadenstrukturierte Betroffeneninterviews durchgeführt. Hierbei wurden betroffene Eltern und Jugendliche befragt, bei denen es in der Vergangenheit zu einer Anrufung des Vormundschafts- oder Familiengerichtes aufgrund einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gekommen war. Insgesamt wurden im Zeitraum Mai bis September 1998 16 leitfadengestützte Interviews mit Eltern (teilen) und sieben Interviews mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 19 Jahren durchgeführt. Die befragten Eltern und Jugendlichen standen bis auf eine Ausnahme in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander. Sämtliche Erhebungen fanden noch vor dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen zum neuen Kindschaftsrecht am 01.07.1998 statt, welches unter anderem eine Verlagerung der Kindeswohlverfahren vom Vormundschafts- auf das Familiengericht sowie die verbindliche Bestellung eines Verfahrenspflegers für betroffene Kinder und Jugendliche brachte. Da sich jedoch die grundsätzliche Problematik des justiziellen Handelns bei Kindeswohlgefährdung auch durch die Kindschaftsrechtsreform nicht ändert – lediglich die Einführung des Verfahrenspflegers könnte Veränderungen bewirken –, handelt es sich bei der Forschungsarbeit nicht um eine historische Betrachtung. Die Ergebnisse behalten auch für die zukünftige Praxis in diesem Aufgabenfeld ihre Bedeutung.

Quantitative Aspekte von Kindeswohlverfahren im Spiegel einer Fallerhebung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Fallerhebung dargestellt, um einen Überblick über die quantitative Größenordnung der jeweiligen Problem- und Aufgabenfelder zu erhalten.

Die soziale und materielle Situation von Kindern und Familien

Sowohl die soziale als auch materielle Situation von Kindern in ihren Familien steht oftmals in Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung. Dabei spielen sowohl das Alter der Kinder als auch die Geschlechterverteilung eine Rolle. Die Problemlagen der Familien und die unterschiedlichen Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen werden im Folgenden differenziert dargestellt.

Alter und Geschlecht der Minderjährigen

Bei einer Betrachtung des Alters der Minderjährigen ergibt sich zunächst, dass zirka ein Viertel der betroffenen Kinder unter 3 Jahre alt ist. Die anderen 75 % verteilen sich relativ gleichmäßig – mit leicht fallender Tendenz – auf die anderen Altersstufen von 3 bis 18 Jahren. Hervorzuheben ist, dass die Altersgruppe der Kinder unter einem Jahr mit 12,3 % deutlich überrepräsentiert ist, da in dieser Kategorie im Gegensatz zu den anderen Dreijahresgruppen lediglich ein Jahrgang berücksichtigt wurde. Hier handelt es sich um Säuglinge und Kleinkinder aus Familien, die mit der Betreuung und Versorgung ihres Kindes nach der Geburt überfordert sind. Andererseits spiegelt sich in diesen Zahlen aber auch die Tatsache, dass gerade Säuglinge und Kleinkinder in besonderer Weise auf Schutz und Pflege angewiesen sind und schon kurze Ausfallzeiten dieser Versorgungsleistungen zu schweren Risiken für diese Kinder führen und zum Teil lebensbedrohliche Folgen haben können. Das staatliche Wächteramt greift hier oft sofort ein, da ein Abwarten nicht verantwortet werden kann. Von gerichtlichen Verfahren im Kontext der Kindeswohlgefährdung sind also insbesondere jüngere Kinder betroffen, wobei diese Verfahren zu einem hohen Prozentsatz aber auch die älteren Geschwister umfassen.

Tabelle 1
Alter und Geschlecht der Minderjährigen zum Zeitpunkt
der Information des Gerichtes

Altersgruppen	Geschlecht				Gesamt	
	weiblich		männlich		abs.	in %
	abs.	in %	abs.	in %		
0 bis 1 Jahr	24	15,9	15	10,4	59	12,5
1 bis 5 Jahre	20	11,6	20	15,9	40	12,6
5 bis 6 Jahre ¹	51	17,9	26	18,1	58	18,5
6 bis 9 Jahre	22	12,7	27	18,8	49	15,5
9 bis 12 Jahre	25	15,5	25	16,0	46	14,5
12 bis 15 Jahre	21	12,1	21	14,6	42	15,2
15 bis 18 Jahre	29	16,8	10	6,9	39	12,5
Keine Angabe	5	1,7	2	1,4	5	1,6
Gesamt	175	100,0	144	≈ 100,0 ²	318	≈ 100,0 ²

¹ In einem Fall dieser Altersgruppe fehlt die Angabe des Geschlechts. Er wurde in die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen (bei den 5- bis 6-Jährigen) miteinbezogen, nicht jedoch dem Geschlecht zugeordnet.

² Aufgrund von Auf- und Abrundungen ergeben sich in der Addition nicht exakt 100 %. Dies gilt auch für die folgenden Tabellen.

Die Verteilung der Geschlechter auf die untersuchten 318 Fälle ergibt einen Anteil von 54 % Mädchen und 46 % Jungen. Dieser Mädchenüberhang resultiert in erster Linie aus dem hohen Anteil der jugendlichen Mädchen in der Altersstufe der 15- bis 18-Jährigen, der bei 75 % liegt. Dieser Aspekt der ungleichen geschlechtlichen Verteilung lässt sich nur über den Hintergrund der zugrunde liegenden Gefährdungslage angemessen interpretieren. In dieser Altersgruppe bündeln sich in hohem Maße die so genannten Autonomiekonflikte, von denen in erster Linie jugendliche Mädchen betroffen sind (vgl. den Abschnitt „Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen“, S. 15). In allen anderen Altersstufen ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen.

Die Problemlagen der Familien

Die Familien in unserer Untersuchungsgruppe lassen sich zum größten Teil als Multiproblemfamilien charakterisieren. Sie sind mit einer Fülle materieller, sozialer, familiärer und bio-

grafischer Probleme beladen. Diese Belastungen können einerseits als Ursache für die festgestellte Kindeswohlgefährdung angesehen werden, andererseits stellen sie aber auch den entscheidenden Grund dar, dass Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, eingetretene Gefährdungen aus eigenem Antrieb – und oft auch nicht mit fremder Hilfe – aufzuheben.

Die Untersuchung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Erwerbssituation der Familien ist zumeist als prekär anzusehen. Sie ist gekennzeichnet durch einen relativ geringen Anteil regelmäßiger Erwerbstätigkeit. Von den Müttern sind nur zirka 8 %, von den Vätern nur 26 % regelmäßig erwerbstätig, wobei bei den Vätern zu berücksichtigen ist, dass für 31 % keine Angaben vorliegen. Letzteres lässt allerdings die Vermutung zu, dass eine gegebenenfalls bestehende Erwerbstätigkeit des Vaters nicht relevant für die materielle Situation des Minderjährigen ist. Noch deutlicher erschließt sich das Bild über die materielle Situation der Familien, wenn man die Einkommensquellen differenzierter betrachtet (vgl. Tabelle 2): Beinahe zwei Drittel der Familien sind Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt oder sonstiger Transferleistungen. Ein Großteil der Familien lebt somit am Rande des Existenzminimums. Die materiellen Möglichkeiten zur Kompensation eigener Erziehungsschwächen stehen diesen Familien nicht offen. Nicht selten sind Eltern aus diesen Gründen nicht mehr in der (Lebens)lage, Gefährdungen ihrer Kinder selbst wirkungsvoll abzuwenden.
- Die Familiensituation von Kindern und Jugendlichen in Kindeswohlverfahren zeichnet sich in den meisten Fällen durch familiäre Umbrüche mit Trennungen und neuen Partnerschaften der Eltern aus und damit mit Neuzusammensetzungen der ganzen Familie einschließlich neuer Geschwisterkonstellationen. Nur ein Viertel der Minderjährigen lebte zum Zeitpunkt des Einbezuges des Gerichtes mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen. Ein Drittel aller betroffenen Kinder lebte bei einem allein erziehenden Elternteil, 17 % mit einem leiblichen Elternteil und dessen neuem Partner beziehungsweise neuen Partnerin. Ein Viertel der Kinder lebte zum Zeitpunkt der Meldung an das Gericht bereits außerhalb der Herkunftsfamilie bei Verwandten, Freunden

Tabelle 2
 Quellen des Lebensunterhaltes der Familien
 (n = 296, Mehrfachnennungen möglich,
 22 Familien [7,4 %] machten keine Angaben.)

Quellen des Lebensunterhaltes	absolut	in %
Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit	84	28,4
Bezüge aus selbstständiger Arbeit	12	4,1
Unterhalt durch anderen Elternteil	11	3,7
Arbeitslosengeld/-hilfe	64	21,6
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)	185	61,8
Sonstige öffentliche Unterstützung	52	10,8
Sonstiges	55	11,1
Gesamt	419	≈ 141,6

oder in Einrichtungen der Jugendhilfe. Insgesamt betrachtet lebten mehr als 40 % der Kinder nach einer Neuzusammensetzung der Familie mit Halbgeschwistern zusammen. Man kann daher davon ausgehen, dass die Gefährdungslagen der Minderjährigen mit diesen familiären Beziehungsstabilitäten und den damit verbundenen Beziehungsumbrüchen in engem Zusammenhang stehen.

- Ein weiterer Aspekt, der die Lebenslage der Familien beeinflusst, sind die eigenen Erziehungshilfeeindrücke der Eltern und die Frage, ob und inwieweit die Eltern selbst in ihrer Kindheit und Jugend entwicklungsbeeinträchtigenden Lebensbedingungen ausgesetzt waren. 53 % der Mütter (und 41 % der Väter), über die Angaben vorlagen, haben eigene Erfahrungen mit (zum Teil mehreren) Hilfen zur Erziehung. Besonders gravierend ist hierbei das hohe Maß an Heimerziehung. 43 % der Mütter und 40 % der Väter haben in ihrer Kindheit/Jugend Erfahrungen mit Heimerziehung gemacht.

Insbesondere für diese Eltern stellt sich die aktuelle Situation gerichtlicher Intervention als eine Wiederholung ihrer eigenen Erfahrungen in der Kindheit und Jugend dar. Ihre Eltern waren nicht in der Lage, die Pflege und Erziehung hinreichend sicherzustellen, sodass es zu einer Fremdunterbringung kam. Auch hier ist durchaus davon auszugehen, dass ein Teil dieser Unter-

bringungen von Sorgerechtsentzügen der Eltern begleitet waren. Das aktuelle gerichtliche Kindeswohlverfahren ist daher nicht selten die familiengeschichtliche Fortsetzung der Erfahrung staatlicher Interventionen bei nicht gelingender Sicherstellung kindeswohlgefährdender Lebens- und Erziehungsbedingungen für die Kinder. Dies bedeutet, dass sich leidvolle Familiengeschichten reproduzieren. Dies bedeutet aber auch, dass die Arbeit mit den Familien auf möglicherweise schon gescheiterte Hilfs- und Unterstützungsangebote in der vorhergehenden Generation aufsetzt. Dies mag einen Teil des Widerstandes erklären, den viele Eltern dem Hilffssystem allgemein und dem Jugendamt im Besonderen entgegenbringen.

Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen

In einem weiteren Schritt wurden Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen betrachtet, die zu einem Einbezug des Gerichtes führten. Zielsetzung war in diesem Zusammenhang, Einblick zu gewinnen, welche Gefährdungsformen im Kontext der Anrufung des Gerichtes eine Rolle spielen und welche quantitative Bedeutung den jeweiligen Gefährdungen zukommt. Angesichts deren Vielfältigkeit wurde eine Strukturierung notwendig. Auf Grundlage der von Simitis und anderen (1979) entwickelten Untergruppen von Gefährdungstatbeständen wurde eine weiter gehende Spezifizierung kindlicher Gefährdungslagen vorgenommen. Es ergaben sich sechs benennbare Gefährdungslagen:

Vernachlässigung

Bei einer Vernachlässigung werden basale kindliche Lebensbedürfnisse (von Essen, Schlafen, angemessener Kleidung bis hin zur Zuwendung und Förderung des Kindes) nicht berücksichtigt, der Mindeststandard an materieller, sozialer und emotionaler Versorgung wird durch die Eltern nicht gewährleistet.

Seelische Misshandlung

Hier erfährt das Kind Ablehnung und Zurückweisung, es wird von den Eltern abweisend behandelt, steht unter psychischem Druck und wird zum Beispiel mit ständig harschem Umgangston angesprochen. Hierzu gehört auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung der Kinder, zum Beispiel durch psychisch kranke Eltern.

Sexueller Missbrauch

Bei diesem Stichwort geht es um sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen werden und gegen die sich der oder die Minderjährige aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zur Wehr setzen kann. Die Täterin beziehungsweise der Täter nutzt ihre/seine Macht und Autoritätsposition aus, um ihre/seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Körperliche Misshandlung

Hierunter sind Verletzungen des Kindes zu rechnen, die aktiv durch Erwachsene (meist Sorgeberechtigte) verübt werden. Die körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen.

Autonomiekonflikte

Nichtbewältigung von Ablösekonflikten durch Eltern und Jugendliche charakterisieren Autonomiekonflikte. Besonders betroffen sind im Allgemeinen jugendliche Mädchen. Zunehmend gewinnen darüber hinaus Ablösungsprozesse in Immigrantenfamilien an Bedeutung, wo neben der altersbedingten Ablösungsproblematik unterschiedliche kulturelle Entwicklungen der älteren und der jüngeren Generation eine Rolle spielen.

Erwachsenenkonflikte ums Kind

Diese betreffen Gefährdungen für das Kindeswohl, die durch massive Konflikte zwischen Erwachsenen entstehen, beispielsweise nach Trennung oder Scheidung, wenn ein Elternteil sorgeberechtigt ist, das Kind aber beim nicht sorgeberechtigten Elternteil lebt. Denkbar sind auch Konfliktsituationen zwischen Pflegefamilien oder Großeltern und leiblichen Eltern. Hier können Konflikte zwischen den Erwachsenen so massiv werden, dass es zu einer Gefährdung des Minderjährigen kommt.

Sonstiges

Trotz der Breite der Erscheinungsformen blieb dennoch eine offene Restkategorie. Unter „Sonstiges“ wurde von den Fachkräften unter anderem angegeben:

- Überforderung/Unfähigkeit der Erziehungsperson (in 13 Fällen),
- Drogenkonsum der Eltern (in 8 Fällen),
- mangelnde Förderung des Kindes/kein Schulbesuch (in 8 Fällen),
- mangelnde Gesundheitsfürsorge (in 7 Fällen),
- Verschuldung, Obdachlosigkeit, Armut (in 6 Fällen).

Wie an dieser Aufzählung deutlich wird, werden dabei von den Fachkräften teilweise Gefährdungslagen für das Kind benannt (mangelnde Gesundheitsfürsorge), teilweise aber auch Ursachen für diese (Drogenkonsum, Überforderung). Letztere fanden Eingang in die Rubrik „Sonstiges“. Die folgende Grafik zeigt, wie sich die unterschiedlichen Gefährdungslagen innerhalb der Untersuchungsgruppe verteilen.

Mehrfachnennungen waren möglich, sodass die Fachkräfte sämtliche Gefährdungen, die für die Einschaltung des Gerichtes maßgeblich waren, benennen konnten. Die wesentliche Kategorie stellt dabei die Vernachlässigung dar, die bei nahezu zwei Dritteln der Kinder von den Fachkräften als Gefährdungsmerkmal benannt wird. An zweiter Stelle folgt die seelische Misshandlung der Minderjährigen – zwar schon mit deutlichem Abstand zur Vernachlässigung, aber immer noch über ein Drittel aller Fälle betreffend. Es folgen mit je knapp einem Viertel aller Fälle die körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenkonflikte ums Kind. Auch wenn die Gefährdungstatbestände des sexuellen Missbrauchs (16,7 %) und des Autonomiekonfliktes (12,9 %) in dieser Rangskala erst am Ende folgen, so sind es doch keine vernachlässigbaren Kategorien, sondern sie zeigen ebenfalls noch ein bedeutsames Ausmaß, von dem mehr als jeder sechste beziehungsweise achte Minderjährige unserer Untersuchungsgruppe betroffen ist. Es wird deutlich, dass nicht so sehr körperliche Übergriffe – wie zum Beispiel Misshandlung oder sexueller Missbrauch – die Lebenslage der gefährdeten Kinder dominieren, sondern eher

Tabelle 5
Gefährdungsgrundlagen der Kinder und Jugendlichen
(n = 318, Mehrfachnennungen möglich)

Autonomiekonflikte	41
Sexueller Missbrauch	53
Erwachsenenkonflikte ums Kind	75
Körperliche Misshandlung	75
Seelische Misshandlung	117
Vernachlässigung	207
Sonstiges	74

Formen der Mangelversorgung oder der seelischen Misshandlung und Unterdrückung im Vordergrund stehen. Zudem zeigt sich, dass die Kindeswohlgefährdung meist mehrere der hier genannten Dimensionen umfasst und es in der Regel nicht um abgrenzbare Gefährdungsbereiche geht. Selbst beim sexuellen Missbrauch kommen oft weitere Gefährdungsdimensionen hinzu.

Der Einbezug des Gerichtes

Wird die Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen von den Fachkräften als gefährdend eingeschätzt und sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, die Gefährdung aufzuheben, müssen die Fachkräfte das Gericht informieren. Die Untersuchung bestätigt die Vorannahme, dass die Familien den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes in der Regel bekannt sind. Nur in 10 % der Fälle geht die Anrufung des Gerichtes auf eine akute Notlage (9) der Minderjährigen zurück, bei denen die Familie der Fachkraft unbekannt war. In weiteren 17 % der Fälle spielt ebenfalls eine akute Notlage eine Rolle – hier war die Familie aber auch zuvor schon bekannt. Die Auswertung des Materials ergibt, dass akute Notlagen dort am häufigsten auftreten, wo es (auch) um die körperliche Unversehrtheit der Minderjährigen geht: bei sexuellem Missbrauch (52 %) und bei körperlicher Misshandlung (40 %). Der überwiegende Teil der Meldungen an das Gericht (73 %) erfolgt jedoch nicht aus akuten Notlagen heraus, sondern ist Folge von sich zuspitzenden Gefährdungen und fehlgeschlagenen sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

In drei Vierteln aller untersuchten Fälle erfolgt die Information des Gerichtes durch Fachkräfte des Jugendamtes. Hier wird die dominante Rolle des Jugendamtes als Funktionsträger des staatlichen Wächteramtes deutlich. Andere Personen oder Institutionen, wie zum Beispiel Schule, Polizei, Ärzte, spielen mit 7 % eher eine untergeordnete Rolle. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass diese Personen und Institutionen in der Regel eher das Jugendamt einschalten und es dem Jugendamt überlassen, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen. Eltern und Minderjährige selbst treten nur selten (in 6 % der Fälle) an das Gericht heran. In den verbleibenden 12 % ließ sich durch die Fachkräfte nicht mehr rekonstruieren, wer das Gericht informiert hatte.

In den Fällen, in denen das Gericht vom Jugendamt eingeschaltet wird, geschieht dies in nur 47 % der Fälle ohne eine vorherige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern. In mehr als der Hälfte der Fälle werden „Vorkontakte“ telefonisch, persönlich oder schriftlich mit dem Gericht aufgenommen, um den Fall informell vorzubereiten.

Der Einbezug des Gerichtes stellt einen deutlichen Schritt hinaus aus der sozialpädagogischen Handlungsebene und in eine neue Prozedur dar. Nun muss nicht mehr – wie bei sozialpädagogischen Entscheidungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – mit allen Mitteln ein Konsens mit den Betroffenen „ausgehandelt“ werden, sondern es wird eine Instanz hinzugezogen, die Entscheidungsgewalt hat. Häufig ist es die zentrale Absicht, die zur Einschaltung des Gerichtes führt, fruchtlose beziehungsweise nicht funktionierende Aushandlungsprozesse zwischen Jugendamt und betroffenen Eltern durch eine gerichtliche Entscheidung zu beenden beziehungsweise zu ersetzen.

Die folgende Tabelle zeigt, mit welchen Intentionen die Fachkräfte das Gericht angerufen haben. Dabei ist zunächst zu erkennen, dass nicht alle Initiativen des Jugendamtes auf Eingriffe in die elterliche Sorge gerichtet sind, sondern dass es in 4,2 % der Fälle zunächst darum geht, das Gericht über einen Zustand zu informieren und /oder das gemeinsame Gespräch mit dem Gericht und den Eltern zu suchen – wobei hier das Ziel vermutlich darin besteht wird, den Eltern den Ernst der Situation zu verdeutlichen und die Handlungsmöglichkeiten des Gerichtes offen zu legen.

In weiteren 8,7 % der Fälle, in denen das Gericht durch das Jugendamt informiert wird, geht es darum, Maßnahmen zu treffen, die entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch keine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie bewirken, da ein milderes Mittel geeignet scheint, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Solche Maßnahmen können als Auflagen gegenüber den Sorgeberechtigten beschlossen werden, zum Beispiel eine spezifische Hilfe zur Erziehung (etwa sozialpädagogische Familienhilfe) anzunehmen oder das Kind regelmäßig in eine geeignete Kindertagesbetreuung zu geben. Diese Auflagen definieren ein Mindestmaß an elterlichen Aktivitäten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Dadurch sind sie in der Folge – wenn die Erfüllung der Auflagen von Jugendamt und Gericht kontrolliert wird – gleichsam Indikatoren für eine Abwendung oder einen Fortbestand der Kindeswohlgefährdung. Eine Nichterfüllung der Auflagen ist dann in der Regel gleichbedeutend mit einem Fortbestand der Kindeswohlgefährdung, was in der logischen Folge weitreichendere Eingriffe in das Sorgerecht zur Konsequenz haben müsste.

In 74,4 % der Fälle intendiert das Jugendamt jedoch einen von vornherein einschneidenderen Eingriff in die elterliche Sorge. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Entzug des Personensorgerechtes sowie der Entzug der gesamten elter-

Tabelle 4
Absichten des Jugendamtes bei Einbeziehung des Gerichtes
(n = 242)

Absicht des Jugendamtes ¹	absolut	in %
Allgemeine Information	4	1,7
Gemeinsames Gespräch	6	2,5
Auflagen	21	8,7
Ersetzung einer elterlichen Erklärung	11	4,5
Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes	82	33,9
Entzug des Personensorgerechtes	81	33,5
Entzug der gesamten elterlichen Sorge	17	7,0
Sonstiges	16	6,6
Keine Angaben	4	1,7
Gesamt	242	≈ 100,0

¹ Hier sind nur die Fälle berücksichtigt, bei denen es im Erhebungszeitraum zu einer Entscheidung in der Hauptsache kam.

lichen Sorge zielen auf die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers, der dann als Inhaber der entsprechenden Rechtskompetenzen (10) auf der Rechtsgrundlage des § 27 SGB VIII als Personensorgeberechtigter eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim anstreben beziehungsweise gemeinsam mit dem Jugendamt realisieren kann.

Die gerichtliche Entscheidung

In 242 Fällen erfolgt im Untersuchungszeitraum eine Entscheidung in der Hauptsache. Hierbei kam es in über zwei Dritteln der Fälle (n = 165) zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, des Personensorgerechtes oder zu einem Entzug der gesamten elterlichen Sorge. In zirka 17 % der Fälle endet das Verfahren ohne Entzüge von Sorgerechten, mit Vereinbarungen, Ermahnungen oder Auflagen an die Eltern.

Da der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes ebenso wie der Entzug des Personensorgerechtes oder der gesamten elterlichen Sorge zumeist eine Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen nach sich zieht, mag der Unterschied entsprechender Entscheidungen für die Familie und den Minderjährigen zunächst nicht so gravierend erscheinen. Die rechtlichen Folgen im Hinblick auf den Status der Eltern im weiteren Hilfeplanverfahren sind jedoch beachtlich, da die Eltern im Falle eines bloßen Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechtes weiterhin Anspruchsberechtigte auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bleiben.

In einem weiteren Schritt wurde überprüft, in welchem Verhältnis die Ergebnisse der Verfahren zu den von den Fachkräften der Jugendhilfe intendierten Zielen bei Meldung an das Gericht stehen. Dabei ergeben sich drei Ergebnisgruppen:

1. Die Entscheidungen des Gerichtes entsprechen in zirka 49 % der Fälle den Absichten des Jugendamtes. In diesen Fällen folgt das Gericht dessen Argumentationen und Maßnahmevorschlägen. Am häufigsten tritt dieser Fall beim Entzug der gesamten elterlichen Sorge auf. In drei Vierteln aller Fälle, in denen das Jugendamt diese Maßnahme vorschlägt, wird vom Gericht auch entsprechend entschieden. Beim Entzug des Personensorgerechtes und des Aufenthaltsbestimmungs-

rechtes weicht das Gericht zwar häufiger vom Vorschlag des Jugendamtes ab, folgt ihm aber insgesamt noch deutlich in über der Hälfte der Fälle.

- Zirka 18 % der Entscheidungen des Gerichtes bleiben hinsichtlich der Tragweite des Eingriffes hinter den Erwartungen des Jugendamtes zurück. Dies sind Fälle, in denen das Jugendamt zum Beispiel einen Entzug elterlicher Sorgerechte anstrebt, aber nur Ermahnungen, Auflagen oder gar nur Vereinbarungen folgen. So bleibt es zum Beispiel in acht Fällen,

Tabelle 5
Entscheidungen in der Hauptsache
(n = 242)

Entscheidung	absolut	in %
Vereinbarung	17	7,0
Ermahnung	5	2,1
Auflage(n)	20	8,3
Ersetzung einer elterlichen Erklärung	9	3,7
Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes	71	29,3
Entzug des Personensorgerechtes	66	27,3
Entzug der gesamten elterlichen Sorge	28	11,6
Sonstiges	26	10,7
Gesamt	242	≈ 100,0

bei denen das Jugendamt ursprünglich einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes angestrebt hatte, bei einer Auflage an die Eltern. Solche Entscheidungen sind nicht zwangsläufig als gegen das Votum des Jugendamtes gerichtet anzusehen. So ist durchaus vorstellbar, dass das Jugendamt solche Auflagen mit befürwortet, wenn Eltern im Gerichtsverfahren doch noch ihre Mitarbeitsbereitschaft für bestimmte Familien erhaltende Lösungen erklären.

- Die Entscheidungen des Gerichtes gehen hinsichtlich der Tragweite des Eingriffes in zirka 16 % der Fälle über die Erwartungen und Vorschläge des Jugendamtes hinaus. Dies sind zum Beispiel Fälle, in denen das Jugendamt eine Auf-

lage an Eltern intendiert, das Gericht aber zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder des Personensorgerechtes kommt. Hier sind entweder dem Gericht die vom Jugendamt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nicht hinreichend, oder im Verlauf des Verfahrens ergeben sich neue Einschätzungen, die das Gericht veranlassen, weiter reichende Eingriffe vorzunehmen. Auch dies kann durchaus in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geschehen.

In den verbleibenden 17 % kann keine Abgleichung zwischen der Intention des Jugendamtes und der Entscheidung des Gerichtes vorgenommen werden, da entweder Angaben fehlen oder nicht operationalisierbare Entscheidungen getroffen wurden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass es keinen Automatismus gibt, mit dem die Gerichte den Anträgen der Jugendämter folgen. Die Gerichte verhalten sich nicht nur affirmativ zu den Vorstellungen des Jugendamtes, sondern treffen ihre Entscheidungen auch korrigierend zu den ursprünglichen Absichten des Jugendamtes. Dabei bleiben die Gerichte hinsichtlich der Tragweite des Eingriffes in mehr als einem Drittel der Fälle hinter den Erwartungen des Jugendamtes zurück beziehungsweise gehen darüber hinaus. Eine besonders hohe Übereinstimmung zwischen der vom Jugendamt intendierten und vom Gericht beschlossenen Maßnahmen ergibt sich bei Entzügen elterlicher Sorgerechte.

Übertragung elterlicher Sorgerechte

Wie bereits dargestellt, wird in den gerichtlichen Verfahren der Untersuchungsgruppe in 165 Fällen (11) das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen. Es wurde in einem weiteren Schritt überprüft, auf wen die entzogenen Rechte im Rahmen des Verfahrens übertragen werden. Für 157 Fälle liegen hierzu Angaben vor, in acht weiteren Fällen wurden keine Angaben gemacht. In der Untersuchung wird nicht differenziert, ob es sich um eine Übertragung des Personensorgerechtes, des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder eine Übertragung sonstiger Sorgerechte handelt. Wenn elterliche Sorgerechte entzogen werden, werden diese in aller Regel auf bestellte Amtsvormünder und

Amtspflegerinnen und -pfleger übertragen (78,3 %). Nimmt man die Fälle noch hinzu, in denen Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter zu Vormündern und Pflegern bestellt werden (3,2 %) ergibt sich, dass in mehr als vier Fünfteln aller Fälle das Jugendamt selbst zum Inhaber der entzogenen und übertragenen elterlichen Sorgerechte wird.

Verwandte, andere Einzelvormünder und auch Vereinsvormünder (12) fallen dagegen deutlich ab. Der gesetzlich angestrebte Vorrang von Einzel- und Vereinsvormundschaften gegenüber der bestellten Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft (vgl. § 1791b BGB) (13) wird in der Praxis – wie diese Verteilung zeigt – nur äußerst selten realisiert.

Mit der gerichtlichen Entscheidung, dem Entzug elterlicher Sorgerechte und der Übertragung dieser Rechte enden diese Verfahren zunächst. Hieran zeigt sich die dominante Stellung der Jugendämter: Sie sind es, von denen in den meisten Fällen die Initiative zum Tätigwerden der Gerichte ausgeht, und sie sind es, die in den meisten Fällen bei Entzug elterlicher Sorgerechte diese Rechte übertragen bekommen.

Zur Aufgabenwahrnehmung der sozialpädagogischen Fachkräfte – Ergebnisse einer qualitativen Befragung

Von der Arbeitsweise der sozialpädagogischen Fachkräfte hängt in starkem Maße die Qualität des Hilfe- und Interventionsprozesses im Kindeswohlverfahren ab.

Informationsquellen und Reaktionsweisen der Fachkräfte bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Damit die Fachkräfte in Fällen gefährdender Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen überhaupt die Möglichkeit haben, tätig zu werden, muss zunächst eine familiäre Problematik die „Wahrnehmungsschwelle“ der Jugendämter überschreiten. Familien, in denen das Wohl von Kindern gefährdet ist, die aber dem Jugendamt nicht bekannt sind, stellen die klassische Dunkelziffer in diesem Bereich dar. Sie wird jedoch nach Einschätzung der Befragten als nicht sehr groß angesehen, da das Jugendamt in der Regel erfahre, wenn es Kindern schlecht gehe – spätestens dann, wenn sie in Kindergarten oder Schule auf-

Tabelle 6

Auf wen werden (bei Entzug) elterliche Sorgerechte übertragen?
(n = 157)

Übertragung der Sorge auf ...	absolut	in %
anderen Elternteil	4	2,5
Verwandte als Einzelvormund/ -pflegerin/-pfleger	7	4,5
andere(n) Einzelvormund/ -pflegerin/-pfleger	2	1,3
Vereinsvormund/ -pflegerin/-pfleger	15	8,3
Amtsvormund/ -pflegerin/-pfleger	125	78,3
Bezirkssozialarbeiterin/ -arbeiter	5	3,2
andere	3	1,9
Gesamt	157	≈ 100,0

fielen. Einzelne Fachkräfte räumen jedoch ein, dass Säuglinge oder Kleinkinder, die noch keine öffentlichen Einrichtungen besuchen, möglicherweise durch das Wahrnehmungsraaster des Jugendamtes fallen könnten.

In der Mehrzahl der Fälle werden die Fachkräfte durch „Fremdmelder“, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Verwandte oder Nachbarn, über eine vermutete Gefährdung eines Kindes informiert. Diese wenden sich entweder mit der Erwartung an das Jugendamt, dass dieses der Familie oder auch nur dem Kind oder dem Jugendlichen helfen möge, eine schwierige Lebenslage zu bewältigen, oder dass das Jugendamt seine Kontrollfunktion ausüben und die gefährdenden Lebensumstände des Minderjährigen durch einen Eingriff beenden solle. Für die Fachkräfte am Jugendamt ergibt sich hier regelmäßig ein mit erheblichen Unsicherheiten verbundenes Problem, denn es gilt, neben den oft nur fragmentarisch dargestellten Schwierigkeiten der Familien beziehungsweise der Kinder auch Aspekte der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit sowie der Motivation des Fremdmelders zu berücksichtigen und eine Einschätzung darüber zu erlangen, wie objektiv die Schilderungen sind und wie darauf seitens des Jugendamtes zu reagieren ist. Formelle Handlungsstrukturen oder handlungsleitende Standards für den Umgang mit Fremdmeldungen beziehungsweise für die Definition einer Kindes-

wohlgefährdung bestehen – nach Aussagen der Fachkräfte – kaum. Die Vorgehensweisen in diesem Feld sind von Jugendamt zu Jugendamt und – innerhalb der einzelnen Ämter – von Fachkraft zu Fachkraft verschieden. Wie offensiv dabei die einzelnen Fachkräfte dazu beitragen, Wahrnehmungsschwellen zu senken, indem sie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um auf vorhandene Angebote der Jugendhilfe aufmerksam zu machen, bleibt dabei vielfach dem individuellen Engagement der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlassen. Die Strategie der Feststellung und die Definition von kindeswohlgefährdenden Situationen ist also meist von der Ausgestaltungskompetenz beziehungsweise dem Ausgestaltungswillen der einzelnen Fachkraft abhängig. Die gewählten Wege der Problemwahrnehmung und die Art der Kontaktaufnahme mit der Familie scheinen dabei häufig weniger den zugrunde liegenden Informationen über Probleme und Spezifika des Falles zu folgen, sondern entsprechen eher individuellen Handlungsorientierungen der Fachkräfte, die sich häufig zu Routinen und „Vorlieben“ für bestimmte Strategien entwickeln. Die Vielfalt der Reaktionsformen im Jugendamt ist von daher nicht unbedingt ein Zeichen für Differenziertheit und Flexibilität sozialpädagogischer Strategien, sondern vielmehr ein Zeichen unterschiedlicher Grundorientierungen einzelner Sozialarbeiterinnen und -arbeiter. Formelle Teamberatungen zur Sicherung eines gemeinsamen Standards spielen bezogen auf die erste Schwelle zur Problemwahrnehmung und zur Kontaktaufnahme mit den Familien zumeist keine Rolle.

Sozialpädagogische Verfahren im Hilfeprozess – kollegiale Beratung und Betroffenenbeteiligung

Ist die Kontaktaufnahme mit der Familie erfolgt und wird von Seiten der Fachkräfte die spezifische Lebenslage eines Kindes oder eines Jugendlichen als gefährdet definiert, müssen die Fachkräfte angemessene sozialpädagogische Hilfen zur Gefährdungsabwehr anbieten. Diese sind in den Jugendämtern – nach Einschätzung der Fachkräfte – in der Regel in vielfältiger und umfassender Weise vorhanden. Die von den Fachkräften geschilderten Probleme beziehen sich nicht auf eine mangelhafte Erziehungshilfeinfrastruktur, sondern verweisen durchgängig auf Schwierigkeiten bei der Gestaltung des Verfahrens und der Entscheidungsprozesse im Jugendamt.

Die Beteiligung der Betroffenen

Das KJHG schreibt vor, die betroffenen Eltern und Kinder an Entscheidungen über die Erziehungshilfen teilhaben zu lassen (14). Die Fachkräfte messen der gesetzlich geforderten Betroffenenbeteiligung auch große Bedeutung bei, in der Praxis bereitet sie jedoch häufig erhebliche Schwierigkeiten. Insbesondere im Vorfeld und im Kontext notwendiger gerichtlicher Maßnahmen wird die Beteiligung der Betroffenen individuell sehr unterschiedlich gehandhabt und zum Teil nur rudimentär umgesetzt. Dies ist einmal dadurch bedingt, dass Eltern und Fachkräfte eine unterschiedliche Wahrnehmung in Bezug auf die Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen haben und die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Mitwirkung infrage gestellt ist. Die mangelhafte Umsetzung von Beteiligung hat aber auch andere Ursachen.

Zunächst ist festzuhalten, dass hier nicht nur ein hoher Anspruch an die sozialpädagogische Entscheidungsfindung, sondern gleichermaßen ein hoher Anspruch an die Beteiligungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern gestellt wird. Gerade bei Familien mit Kindern in Gefährdungssituationen macht es die häufig apathische oder abwehrende Haltung der Eltern schwer, angemessene Beteiligungsaktivitäten zu entwickeln. Diese Familien erzeugen bei Helferinnen und Helfern ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Ein besonderes Problem für die Helferinnen und Helfer ist, dass das tief greifende Unvermögen der Eltern, Beziehungen aufzubauen und zu erhalten, nicht nur deren Problem im Umgang mit dem Kind darstellt, sondern auch zum Kernwiderstand gegen den Aufbau einer helfenden Beziehung wird. Hinzu kommt, dass die Eltern häufig nicht in der Lage sind, Hilfsangebote adäquat einzuschätzen und Hilfeprozesse so zu durchschauen, dass eine echte aktive Beteiligung ihrerseits möglich ist.

Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass einerseits das Bewusstsein bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern über die Notwendigkeit und Bedeutung der Beteiligung vorhanden ist, andererseits angemessene Beteiligungsformen oft noch nicht hinreichend entwickelt sind. So wird zum Beispiel noch sehr selten dort, wo Eltern ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen (können), gezielt nach Vertrauenspersonen der Familie gesucht, welche die Funktion übertragen bekommen, die Wünsche und Interessen der Familie im Rahmen sozial-

pädagogischer Entscheidungs- und Hilfeprozesse vorzubringen und zu vertreten.

Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass insbesondere der Frage nach qualifizierter Beratung und Gesprächsführung in der sozialpädagogischen Praxis der Jugendämter offenbar zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Jede Fachkraft entwickelt ihren eigenen Stil, und diese Stile können auch innerhalb eines Jugendamtes extrem divergieren. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es dann vom Zufall abhängig, ob sie auf Fachkräfte mit einem deutlich direktiven Beratungsstil stoßen oder ob sie es mit Fachkräften zu tun haben, die sich hinsichtlich der eigenen Formulierung von Erwartungen und „Lösungsangeboten“ deutlich zurückhalten.

Die Beteiligung von Betroffenen wird von daher zwar in der Regel formal realisiert, nicht selten wird allerdings eher traditionell fürsorglich verfahren, sodass eine tatsächliche Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der Betroffenen vielfach nicht stattfindet. In der Gesamtschau werden auch in Bezug auf den Aspekt der Betroffenenbeteiligung unterschiedliche professionelle Verständnisse erkennbar, die weniger institutionell als individuell geprägt sind. Für die Jugendämter gibt es hier einen erheblichen Bedarf, die Qualifikationen, die sich aus der im KJHG geforderten Beteiligung ergeben, in der ASD-Arbeit zu definieren und diese bei allen hier tätigen Fachkräften zu sichern. Bisher stellt die gesetzlich verpflichtende Beteiligung der Betroffenen für den Problembereich der Kindeswohlgefährdung oft nur ein schwaches formelles Instrument zur Steuerung der Gefährdungsabwehr dar.

Beratungs- und Entscheidungsstrukturen in den Jugendämtern

Gerade weil der Betroffenenbeteiligung im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung nur eine schwache Steuerungsfunktion für das professionelle Handeln der Fachkräfte im Jugendamt zukommt, ist das Element der kollegialen Beratung von besonderer Bedeutung, denn kollegiale Beratungen gehen in der Regel der Entscheidung über eine notwendige und geeignete Hilfe voraus (15). Die Art und Weise der Beratungs- und Entscheidungsstrukturen bei den Hilfen zur Erziehung erweist sich jedoch als sehr unterschiedlich. In den 20 befragten Jugendämtern finden sich unterschiedlichste Varianten des Zusammen-

wirkens von Fachkräften. Insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und die damit verbundenen Entscheidungskompetenzen dieser Teams erweisen sich als völlig uneinheitlich: In einigen Jugendämtern erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung allein durch die fallzuständige Fachkraft (bei Hilfen mit höherem Kostenaufwand in der Regel nach vorheriger Beratung im Team). In manchen Jugendämtern ist allein der Vorgesetzte nach vorhergehender Teamreflexion entscheidungsbefugt, in anderen Jugendämtern werden Entscheidungen ausschließlich als verbindliche Teamentscheidung getroffen. Damit erstreckt sich das Spektrum der vorgefundenen Entscheidungskompetenzen der Teams in den Jugendämtern von ausgewiesenen kollektiven bis hin zu explizit hierarchischen Konstruktionen.

Auch die konkrete praktische und zeitliche Gestaltung der kollegialen Beratung innerhalb der untersuchten Jugendämter variiert erheblich:

- Der von den Fachkräften eingeschätzte zeitliche Umfang, der für kollegiale Beratung zur Verfügung steht, erstreckt sich von 25 % der Arbeitszeit bis zu zweistündigen Sitzungen im vierzehntägigen Rhythmus.
- Die Verbindlichkeit der Beratungstermine erstreckt sich von fest vereinbarten regelmäßigen Terminen bis hin zu völlig flexibler Beratung „bei Bedarf“.

Hinsichtlich der fachlichen Bedeutung des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte ergibt ihre Befragung ebenfalls unterschiedliche Einschätzungen. In Einzelfällen wird die kollegiale Beratung als ledigliche Einhaltung formaler Verfahrensvorschriften verstanden, in der überwiegenden Mehrheit jedoch sehen die Fachkräfte darin ein wichtiges Instrument zur individuellen Beratung, Unterstützung und Korrektur. Insgesamt erfährt die kollegiale Beratung unabhängig von Formalisierungsgrad und Intensität in allen Jugendämtern eine hohe Wertschätzung. Allgemeine Standards zur Gestaltung von Teamarbeit und kollegialen Beratungsprozessen sind jedoch nicht erkennbar. Dies verleitet zu der These, dass die gewählten Beratungsformen vielfach eher der Lösung von Unsicherheiten der Fachkräfte dienen; das Ziel eines besseren Verständnisses der Problemlagen der Klienten und darauf aufbauend der Entwicklung

besserer Problemlösungsstrategien rückt dagegen eher in den Hintergrund. Die Verfahrensregeln dienen somit in vielen Fällen nicht primär einer angemessenen Problembearbeitung und -lösung, sondern schaffen Verbindlichkeiten angesichts der Unsicherheiten im Handeln.

Zwar bemühen sich die Jugendämter, spezifische Verfahren zur Qualifizierung ihrer Hilfeentscheidungen zu entwickeln und umzusetzen, die Formalisierungsgrade sind dabei aber sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es kann von daher davon ausgegangen werden, dass Entscheidungsverläufe im jeweiligen Einzelfall häufig durch individuelle Strategien der einzelnen Fachkräfte ergänzt und geprägt werden. Da der gerichtlichen Intervention bei Kindeswohlgefährdung eine Reihe sozialpädagogischer Transformations- und Entscheidungsprozesse vorausgehen muss, kann angenommen werden, dass sich sowohl die organisatorischen Grundlagen, auf denen die Jugendämter die „Eingangsbedingungen“ für die Gerichte steuern, als auch die Vorgehensweisen der zuständigen Fachkräfte individuell sehr unterschiedlich gestalten. Auch nur annähernd vereinheitlichte bundesweite Standards sind nicht erkennbar.

Die Anrufung des Gerichtes durch sozialpädagogische Fachkräfte

Gelingt es den Fachkräften nicht, mit Zustimmung oder zumindest Duldung der Eltern erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durchzuführen, müssen sie das Gericht informieren. Diese Entscheidung ist nicht selten mit Schwierigkeiten verknüpft, denn die Gefährdung eines Kindes ist nur in seltensten Fällen ein dichotom zu klassifizierender Tatbestand („Gefährdung besteht“/„Gefährdung besteht nicht“). In der Regel ist sie eher als ein Kontinuum zwischen „keiner Gefährdung“ und „höchster Gefährdung“ denkbar. Auf diesem Kontinuum muss in jedem Einzelfall entsprechend der Einschätzung der möglichen Schädigung und der Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr eine Eingriffsschwelle definiert werden.

Solch einer Definition durch die Fachkräfte des Jugendamtes geht in der Regel ein längerer kommunikativer Prozess zwischen fallzuständiger Fachkraft und der Familie voraus. Die vorliegende Untersuchung ergibt, dass die Familien den zuständigen Fachkräften, wenn es zu einer Information des Gerichtes kommt, in

der Regel bereits seit längerer Zeit bekannt sind: zwei Drittel der Familien länger als ein Jahr, knapp ein Viertel sogar länger als fünf Jahre. In nur zirka einem Drittel der Fälle kennt das Jugendamt die Familie weniger als ein Jahr. Diesem Sachverhalt entspricht auch, dass nur bei 27 % der Fälle das Gericht aufgrund einer akuten Notlage eingeschaltet wird. Bei den anderen Fällen handelt es sich um längerfristige Bewertungsprozesse seitens der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die durch den Schritt zum Gericht eine sich langsam zuspitzende Gefährdung für das Kind beenden wollen oder zu der Einschätzung kommen, dass nun alle sozialpädagogischen Versuche zur Veränderung des Elternverhaltens fehlgeschlagen seien. Man kann von daher davon ausgehen, dass der Einbezug des Gerichtes meist das Resultat einer nicht zustande gekommenen oder misslungenen Einigung zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Sorgeberechtigten ist.

Dies weist darauf hin, dass der Gang zum Gericht häufig eine längere Vorgeschichte hat und dass sich schwierige Lebenslagen für Minderjährige zum Teil schon über einen langen Zeitraum hinschleppen und möglicherweise bereits erste Schäden eingetreten sind. Demnach reagieren Fachkräfte mit der Anrufung des Gerichtes weniger auf akute Gefährdungssituationen für Leib und Leben des jeweiligen Kindes, sondern haben überwiegend mit chronischen, schleichenden Formen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Die Erwartung, mit der die Fachkräfte das zuständige Gericht anrufen, um über eine bestehende Kindeswohlgefährdung zu informieren, ist dabei durchaus nicht einheitlich. Hier werden insbesondere zwei Varianten deutlich:

1. Bei der ersten Variante nimmt die fallführende Fachkraft „informell“ Kontakt mit der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter auf. Sie stellt den Fall telefonisch vor und erkundigt sich, welche Erfolgsaussichten die RichterIn oder der Richter einem möglichen Verfahren einräumt oder ob zusätzliche Informationen notwendig sind. Diesbezüglich meinte eine Sozialarbeiterin:

„Bei dem Informationsgespräch mit der RichterIn fragt sie schon, haben Sie etwas Schriftliches mitgebracht und das mache ich generell nicht. Ich schildere die Situation, schildere die Maßnahmen, die ich schon der Familie angeboten habe.“

Das schreibt sie sich mit. (...) Und dann komme ich mit der Fragestellung, ob sie seitens des Vormundschaftsgerichts die Möglichkeit sieht, beim Antrag meinerseits, diesem Antrag auch zuzustimmen. Dann kann sie es ablehnen, indem sie sagt, ich sehe keine Möglichkeit. Oder sie sagt, ich sehe für mich schon eine Möglichkeit (...) Also, das ist schon ein sehr offenes Gespräch.“

Im Rahmen der Interviews gaben mehrere Richterinnen und Richter an, dass sie solche Kooperationsformen schätzten. Andere lehnen diese jedoch entschieden ab.

2. Bei der zweiten Variante handelt es sich um die „formelle“ Kontaktaufnahme. Hier wird durch die Fachkraft ein Bericht an das Gericht gesandt, in dem der zugrunde liegende Sachverhalt geschildert und das Gericht gebeten wird, tätig zu werden. Was nun die formelle Einbeziehung des Gerichtes betrifft, gibt es wiederum zwei verschiedene Strategien und Zielsetzungen der Fachkräfte des Jugendamtes:

a) Im ersten Fall wird das Gericht angerufen und über die Lebenssituation eines Kindes informiert, ohne dass ein Vorschlag oder ein Antrag auf eine spezifische gerichtliche Maßnahme unterbreitet wird. Vom Gericht wird in solchen Fällen erwartet, dass es kraft seiner Autorität und Entscheidungsmacht die Eltern davon überzeugt, dass es besser für das Kind und für sie selbst ist, eine spezifische Hilfe anzunehmen. Der Wunsch des Jugendamtes ist in diesem Fall, dass das Gericht die Familie gegebenenfalls durch Auflagen dazu bewegt, Hilfsangebote doch noch anzunehmen. Auch die Richterinnen und Richter sind für einen solchen Weg durchaus aufgeschlossen. So sagt eine Richterin:

„Ich mach das auch manchmal so, dass ich nur einfach ein Gespräch führe – ohne ein offizielles Verfahren. Und dass ich dann noch mal sage, liebe Leute, das ist wichtig, dass ihr das tut. Wenn nicht, dann lauft ihr Gefahr, dass es ein normales Verfahren (...) wird. Ich hoffe dann, dass die Leute auf die Autorität des Gerichtes ein bisschen besser hören als auf das Jugendamt.“

Ein anderer Richter drückt sich in diesem Zusammenhang allerdings etwas anders aus:

„Die Jugendämter sind immer mehr dazu übergegangen, uns anzuschreiben, uns den Sachverhalt mitzuteilen und zu sagen, macht mal einen Anhörungstermin. So ein Anhörungstermin dient eigentlich nicht so sehr dazu, aufzuklären, was eigentlich vorgefallen ist, sondern vielmehr dazu, die Folterwerkzeuge des Gerichtes vorzuzeigen.“

b) Bei der zweiten Strategie – und dazu gehören die meisten Fälle – zielt der Gang zum Gericht jedoch eindeutig darauf ab, den Eltern Sorgerechte oder Teile der elterlichen Sorge zu entziehen und diese auf Vormünder oder Pflegerinnen und Pfleger übertragen zu lassen. In diesen Fällen gehen die Fachkräfte von einem (zumindest kurzfristig) nicht mehr veränderbaren Verhalten der Eltern aus.

Was den ersten Fall, die informelle Kontaktaufnahme, betrifft, lassen sich deutliche Zweifel bezüglich der professionellen Aufgabenwahrnehmung beider Seiten anmelden. Einerseits kann die informelle Einbeziehung des Gerichtes ein Hinweis darauf sein, dass die Entscheidungsstrukturen im Jugendamt unsicher sind. Dies geschieht vor allem dann, wenn Qualität und Verbindlichkeit der kollegialen Beratung nicht sehr hoch entwickelt sind. Es wird deshalb fachlicher Rückhalt bei den Richterinnen und Richtern gesucht. Auf der anderen Seite ließen sich auf Seiten des Gerichtes nach intensiven informellen Vorkontakten zum Jugendamt die Neutralität und Unvoreingenommenheit der Richterinnen oder des Richters zumindest infrage stellen, auf jeden Fall dann, wenn sie der Fachkraft des Jugendamtes auch noch Empfehlungen zum richtigen Vorgehen gibt (16). In solchen Fällen würde sich die Richterinnen beziehungsweise der Richter in eine große Nähe zum Jugendamt begeben, was ihr oder ihm einen unvoreingenommenen Blick auf die Familie möglicherweise verstellt.

Die Befragung – auch was die Anrufung der Gerichte betrifft – deckt ein breites Spektrum an unterschiedlichen Vorgehensweisen und eher individuelle Orientierungen der Fachkräfte auf. Die Art und der gewählte Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Gericht können beispielsweise mit der Qualität und der Nähe des persönlichen Kontaktes zum jeweils zuständigen

Richter oder mit dem individuellen Bedürfnis nach Absicherung des eigenen Handelns zusammenhängen. Ein solches Vorgehen ist möglich, weil die Abwägung und Entscheidung, ob das Gericht informiert werden soll, weitgehend in den individuellen Verantwortungsbereich der einzelnen Fachkraft fallen.

Die bei den Hilfen zur Erziehung noch existierende teilweise Steuerung durch die kollegiale Beratung und der Verpflichtungsgrad zur kollegialen Beratung nehmen bei der Frage der Risikoabwägung für die Kinder und der Einschätzung, ob das Gericht einzuschalten sei, ab. Verbindliche Verfahrensregeln beziehungsweise eine Verpflichtung zur kollegialen Beratung hinsichtlich der Entscheidung, das Gericht einzuschalten, gibt es in den meisten Jugendämtern nicht. Eine Orientierung der Fachkräfte an materiell-rechtlichen Vorgaben (Tatbestand des § 1666 BGB) – das heißt an inhaltlichen Vorgaben – erfolgt primär unter dem Gesichtspunkt, die von ihnen verfolgte Intention vor Gericht durchzusetzen. Es bleibt somit festzuhalten, dass Entscheidungen über den rechtlich wesentlich gravierenderen Eingriff, der sich durch Einschaltung des Gerichtes ergibt, erkennbar weniger an kollegiale Beratungsprozesse gebunden (und damit weniger formalisiert) sind als Entscheidungen über die Durchführung von Hilfen zur Erziehung.

Die Handlungsweise des Gerichtes

Lässt sich eine Kindeswohlgefährdung durch die sozialpädagogischen Aktivitäten des Jugendamtes allein nicht abwenden, weil sich die Eltern nicht bereit zeigen oder nicht in der Lage scheinen, notwendige und geeignete Hilfen anzunehmen, wird – wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält – das Gericht informiert. Mit der Einschaltung des Gerichtes tritt die Justiz zusätzlich in den „Fall“ ein, denn für den Eingriff in die elterliche Sorge sind allein die Gerichte zuständig. Es hat die Aufgabe, in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Tatbestände zu prüfen, die für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung sprechen, und festzustellen, ob die Eltern zur Beseitigung dieser Gefährdung tatsächlich nicht willens oder in der Lage sind. Wenn es diesbezüglich zu einem positiven Urteil kommt, hat es nach § 1666 Abs. 1 BGB die „zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Trotz seines gesetzes- und entscheidungsorientierten Ansatzes ist auch das Handeln des Gerichtes in Kindeswohlfällen durch eine geringe Regelbildung gekennzeichnet. Dies gilt sowohl für die materiell-rechtliche Norm des § 1666 BGB als auch für die Verfahrensvorschriften (17). Die Unbestimmtheit der Gesetznormen im Kontext der Kindeswohlgefährdung schafft auch für die Richterinnen und Richter erhebliche Interpretations- und Gestaltungsspielräume. Sie können in solchen Fällen Entscheidungen nicht aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten; sie sind zur Entscheidungsfindung in diesem Feld auf außerrechtliche, sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen. Dies führt bei Richterinnen und Richtern selbst zu der Einschätzung, dass es sich bei Kindeswohlverfahren um eine eher „unjuristische“ Tätigkeit handelt und sie außerjuristische Bezugspunkte brauchen, auf die sie fachlich oft nicht vorbereitet sind. Dies bezieht sich zum einen auf die juristische Ausbildung, bezieht sich aber auch darauf, dass die wenigsten Richterinnen und Richter über fachliche Zusatzqualifikationen pädagogischer oder psychologischer Ausrichtung verfügen. Obwohl viele Richterinnen und Richter bereits seit Jahren mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, ist ihnen häufig die sozialpädagogische Infrastruktur der Jugendhilfe weder inhaltlich noch in ihren Verfahrensabläufen (insbesondere § 36 SGB VIII) hinreichend bekannt. Kindeswohlverfahren stellen zudem für viele Richterinnen und Richter nur einen kleinen Teil ihres Aufgabengebietes dar, sodass sich Erfahrungswerte und Routinen erst über längere Zeiträume herausbilden können.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in Kindeswohlverfahren wird von den Richterinnen und Richtern sehr unterschiedlich beurteilt; meist wird die Kooperation jedoch als zufriedenstellend bezeichnet. Kritik bezieht sich in einigen Fällen auf die Berichte des Jugendamtes, die in der Regel eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung des Gerichtes darstellen. Diese seien zu unkonkret, enthielten zu wenig Sachverhalte und zu viele Bewertungen. Was die Erwartungen der Richterinnen und Richter an die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt betrifft, zeigen sich insgesamt sehr unterschiedliche

Kooperations- und Koordinationsmodi. So befürworten einige Richterinnen und Richter eine große Nähe zu den Fachkräften am Jugendamt, da sie davon ausgehen, das Wohl des Kindes auf diese Weise wirkungsvoller sichern zu können. Diese Richterinnen und Richter führen aus diesem Grunde zum Teil auch informelle Vorgespräche mit den Fachkräften. Andere lehnen mit dem Hinweis auf ihre richterliche Unabhängigkeit eine derartige Nähe zum Jugendamt entschieden ab und legen Wert auf pointierte Distanz. In dem Zusammenwirken von Richterin beziehungsweise Richter und sozialpädagogischer Fachkraft obliegt es in der Regel der jeweiligen Richterin oder dem jeweiligen Richter, die von ihnen gewünschte Nähe beziehungsweise Distanz zu bestimmen.

Trotz der individuellen Unterschiedlichkeiten lassen sich gewisse Typisierungen erkennen. Diese ergeben sich aus den Verhaltens- und Handlungsweisen der jeweiligen Richterinnen und Richter hinsichtlich des Verfahrens, hinsichtlich der Entscheidungen und – hierin eingebettet – hinsichtlich der Kooperation mit dem Jugendamt. Drei unterschiedliche Verfahrensstile konnten ausgemacht werden, idealtypisch lassen sich diese bezeichnen als korporativer, autonomer und mediativer Verfahrensstil:

- Der korporative Verfahrensstil wird von Richterinnen und Richtern praktiziert, welche den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Gericht interpretieren. Deshalb sollten beide Institutionen in dieser Frage eng zusammenarbeiten. Korporativ steht hier dafür, dass Jugendamt und Gericht gemeinsame Wahrer des staatlichen Wächteramtes sind. Diese Richterinnen und Richter gehen von einer hohen Richtigkeitsgewähr der Vorschläge des Jugendamtes aus und lassen sich auch eher auf informelle Vorinformationen durch das Jugendamt ein. Sie beziehen inhaltlich nur selten konträre Positionen zum Jugendamt und verlassen sich auf dessen Fachlichkeit.
- Der autonome Verfahrensstil wird von Richterinnen und Richtern praktiziert, die ihre Aufgabe mehr von der justiziel- len Seite her interpretieren. Sie sehen es im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht als wichtig an, eine eigene intensive Prüfung der Sachverhalte vorzunehmen und Beweisverfahren durchzuführen. Gegenüber dem Jugendamt prüfen sie,

ob von dieser Seite alles Notwendige getan wurde, um die Gefährdung auf andere Weise als auf gerichtlichem Wege abzuwenden. Dies setzt immer auch eine gewisse Kompetenz im sozialpädagogischen Bereich voraus. Sie nehmen eine kontrollierende und korrigierende Haltung gegenüber dem Jugendamt ein und legen Wert auf umfassende Berichte und auf die Vorlage von Hilfeplänen.

- Den mediativen Verfahrensstil schließlich kennzeichnet eine arrangierende oder moderierende Haltung der Richterinnen und Richter, die die Situation zwischen Eltern und den Fachkräften des Jugendamtes als klassischen Konflikt sehen. Diese Richterinnen und Richter versuchen, festgefahrene Hilfeprozesse wieder in Gang zu setzen, indem sie sich als Moderatorinnen oder Moderatoren betätigen und Lösungen zu beiderseitigem Einverständnis auszuhandeln versuchen. Von Seiten der Jugendhilfe werden diese Richterinnen und Richter oft als entscheidungsschwach charakterisiert. Dies belegt zum Beispiel die Aussage einer Sozialarbeiterin:

„Die Gespräche mit den Eltern, die ohne Entscheidungen, die kann ich auch selber führen. (...) Wenn diese Auflagen gemacht werden, dann stimmen die Eltern in dieser Anhörung zu aus Angst, dass sonst die Kinder weggenommen werden. Halten diese Auflagen 14 Tage bis drei Wochen ein, und danach geht das eigentlich wieder los. (...) Und im Endeffekt spielt man ja dann mit den Kindern.“

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier lediglich um drei Idealtypen von Verfahrensstilen. Sie kennzeichnen nicht unbedingt bestimmte Richtertypen – obwohl einzelne Richterinnen und Richter eine hohe Affinität zu einem bestimmten Verfahrenstyp zeigen. Im Einzelfall kann eine Richterin oder ein Richter durchaus auch zwischen zwei Verfahrenstypen pendeln oder sich bei jedem neuen Verfahren bewusst für ein spezifisches Vorgehen entscheiden.

Der Rückgriff auf eher korporative, autonome oder mediative Verfahrensstile kennzeichnet nicht nur die Auslegung der eigenen Richterinnen- oder Richterrolle, sondern auch jeweils unterschiedliche „Kooperationsverständnisse“ im Hinblick auf das Jugendamt, die für den wechselseitigen Umgang und

damit für das Verfahren eine wesentlich prägende Grundlage darstellen.

Die Stile der Verhandlungsführung sind in der Regel nicht durch die Spezifität der Fälle bestimmt, sondern sie bilden ein besonderes Verhältnis zum Jugendamt und den dortigen Akteuren ab. Insofern spiegelt sich in den jeweiligen Verfahrensstilen der Richterinnen und Richter auch ein spezifisches Verhältnis zu der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes wider. In jedem Fall bilden sich auf dieser Grundlage – verstärkt durch die sehr unterschiedlichen Organisationsformen von Jugendämtern und Gerichten – jeweils ganz spezifische lokale Kulturen des wechselseitigen Umganges von Jugendamt und Gerichten heraus, welche von einer dichten, zum Teil auch durch persönliche Kontakte getragenen wechselseitigen Sympathie und Akzeptanz bis hin zu einer voneinander abgeschotteten und auf Distanz bedachten Kooperation beider Institutionen reicht. Probleme hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit ergeben sich jedoch, wenn im Rahmen eines korporativen Verfahrensverständnisses eine enge „Zusammenarbeit“ von Gericht und Jugendamt vor und während des Verfahrens praktiziert wird, die für die Betroffenen nicht transparent ist, und wenn ohne Beteiligung der Betroffenen zum Teil wechselseitige Beratungen und Absprachen stattfinden. Oft erfolgen schon auf der informellen Ebene im Vorfeld von eingeleiteten Verfahren spezifische Weichenstellungen zwischen Jugendämtern und Gerichten. Im Effekt werden hier für den Einzelfall sozialpädagogische und rechtliche Aspekte des Handelns bei Kindeswohlgefährdung wechselseitig abgeklärt, was zu einer engen Verzahnung gerichtlichen und behördlichen (Jugendamt) Handelns führt. Bei einer derartigen Kooperationsgestaltung zwischen Jugendamt und Gericht ist nicht ausgeschlossen, dass „Allianzen“ gegen einzelne Betroffene geschmiedet werden und das Gericht seine neutrale Position und damit seine Funktion für ein transparentes rechtsstaatliches Verfahren verlieren kann.

Der richterliche Umgang mit der Amtsermittlungspflicht

Da Richterinnen und Richter in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sind, ergeben sich erhebliche Unterschiede sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in der Wahrnehmung ihrer

Amtsermittlungspflicht. Manche Richterinnen und Richter gehen von vornherein von einer hohen Richtigkeitsgewähr der Einschätzung des Jugendamtes aus und führen darüber hinaus kaum eigenständige Ermittlungen durch. Andere Richterinnen und Richter sehen es im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht als wichtig an, eine eigene intensive Prüfung der Sachverhalte vorzunehmen. Diese Richterinnen und Richter fahren zum Teil persönlich zu den Familien, um sich einen individuellen Eindruck von der jeweiligen familiären Situation zu verschaffen, oder bestellen Gutachter, um mit einer weiteren Expertensicht die gerichtliche Entscheidung abzusichern. Im Kontext gerichtlicher Verfahren wird öfter auf Expertendiagnosen zurückgegriffen, die sich im Wesentlichen auf die Frage schon eingetretener Defizite und/oder Schädigungen der Kinder oder auf die Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern beziehen. Die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern spielt immer dort eine besondere Rolle, wo die Eltern aus Unwillen oder Unvermögen für Aushandlungen nicht zur Verfügung stehen. Durch den Einbezug von Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzten sowie Psychiaterinnen und Psychiatern werden spezifische Sicherheiten bezüglich der Bewertung von Lebenssituationen von Eltern und Kindern gesucht.

Für die Richterinnen und Richter in Kindeswohlverfahren gibt das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) (18) die Verfahrensordnung vor. Enge Verfahrensrichtlinien außer bestimmten Anhörungspflichten von Eltern, Minderjährigen und Jugendamt bestehen nicht. So können sich auch dadurch ganz unterschiedliche Richterstile herausbilden – durchaus auch nebeneinander an ein und demselben Amtsgericht. Während Anhörungen von Eltern und Jugendamt nach ähnlichen Mustern ablaufen, werden die Anhörungen von Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedlich gehandhabt. Einzelne Richterinnen und Richter legen Wert darauf, Kinder jeden Alters anzuhören oder – wenn es Säuglinge und Kleinkinder sind – zumindest in Augenschein zu nehmen. Andere legen den § 50b FGG zur Anhörung der Minderjährigen dagegen so weit aus, dass sie Kinder unter 12 bis 14 Jahren fast nie persönlich anhören. Zum Teil geschieht dies, wie in den Interviews offen eingestanden wurde, weil die Richterinnen und Richter erhebliche Probleme bei der Gesprächsführung mit Kindern haben – dies habe man schließlich nirgends gelernt. Zum Teil möchte man aber auch die Kinder durch die Anhörung nicht zusätzlich

belasten und hält die Sachlage auch ohne Anhörung der Kinder für eindeutig. Die durchgeführte Fallerhebung macht deutlich, dass von den drei- bis neunjährigen Kindern weniger als die Hälfte und von den über vierzehnjährigen Jugendlichen nur zirka drei Viertel persönlich angehört werden.

Durch den Verzicht auf die Anhörungen von Kindern und Jugendlichen werden gesetzliche Vorgaben (§ 50b FGG) zum Teil gravierend unterschritten beziehungsweise nicht eingelöst. Dies ist Folge davon, dass der Bereich nicht nur unsystematisch entwickelt ist (unbestimmte Rechtsbegriffe, wenig entwickelte Rechtsdogmatik), sondern auch einem deutlichen Mangel an gesellschaftlicher und individueller Kontrolle unterliegt. Die Einführung des Verfahrenspflegers für die Minderjährigen ist ein Zeichen dafür, dass dieses Vollzugs- und Kontrolldefizit vom Gesetzgeber erkannt wurde und als tendenziell nachteilig für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angesehen wurde. Ob sich an dieser Praxis mit dessen Einführung etwas ändern wird, muss sich jedoch erst noch zeigen.

Als Fazit lässt sich formulieren, dass von vielen Gerichten die klassische Aufgabe der justiziellen Kontrolle von Verwaltungshandeln nur unzureichend wahrgenommen wird. Damit verblasst ihre notwendige Kontrollfunktion als rechtsstaatliches Korrektiv gegenüber den Aktivitäten des Jugendamtes. Als erforderlich zur Beibehaltung oder Rückgewinnung dieser Rolle wird auch von der Seite der Richterinnen und Richter eine interdisziplinäre Schulung, zumindest aber Orientierung angesehen. Die Wahrscheinlichkeit und die Möglichkeit hierzu steigen durch die Zuständigkeitsverlagerung der Kindeswohlfälle auf das Familiengericht (seit 01.07.1998).

Aufgabenwahrnehmung der Amtspfleger und Amtsvormünder

Werden elterliche Sorgerechte entzogen, so geschieht dies zu dem Zweck, sie auf handlungsfähige Personen zu übertragen, die – im Gegensatz zu den bisher Sorgeberechtigten – in der Lage sind, die notwendigen Hilfe- und Unterstützungsangebote für das Kind zu realisieren. Wie die Forschungsarbeit zeigt, werden in der Mehrzahl der Fälle (in mehr als 80 %) diese Rechte auf Amtsvormünder und Amtspflegerinnen beziehungsweise -pfleger übertragen. Die Institution des bestellten Amtsvormundes/-pflegers, die ursprünglich als Auffangmöglichkeit

konzipiert war für den Fall, dass andere Personen, zum Beispiel Verwandte, Einzelpfleger oder Vereine, für diese Aufgabe nicht gefunden werden, ist inzwischen offenbar zur Regel bei Sorgerechtein-schränkungen geworden.

Bundesweit hat sich in den einzelnen Jugendämtern bezüglich der Organisation der bestellten Amtsvormundschaft/-pflegschaft bis heute kein einheitlicher Standard herausgebildet. Es stehen nach wie vor verschiedene Modelle nebeneinander. Das Tätigkeitsprofil der Vormünder und Pflegerinnen und Pfleger zeigt eine erhebliche Variationsbreite, die von einer ausschließlich rechtlichen Aufgabenwahrnehmung bis hin zu einer explizit sozialpädagogischen Ausgestaltung des Aufgabengebietes reicht. Dies schlägt sich zum einen in großen Unterschieden hinsichtlich der Anzahl an Vormund- beziehungsweise Pflegschaften pro bestellter Kraft nieder, zeigt sich jedoch auch in unterschiedlichen Basisqualifikationen. (19) So sind in einigen Jugendämtern Verwaltungsfachkräfte mit den Amtsvormundschaften und -pflegschaften betraut, in anderen dagegen Fachkräfte mit sozialpädagogischer Ausbildung. Auffällig ist, dass insbesondere in den Jugendämtern der neuen Bundesländer alle befragten Amtspfleger/-vormünder über eine sozialpädagogische Basisqualifikation verfügen. Obwohl nach der Wende auch von diesen Jugendämtern eine weit gehende Anlehnung an westdeutsche Jugendamtsstrukturen stattgefunden hatte, werden im Bereich der Amtsvormundschaften/-pflegschaften offensichtlich alternative Wege beschritten.

In Abhängigkeit von der Organisationsform der Amtsvormundschaften/-pflegschaften, den damit verknüpften Fallzahlen und der Qualifikation der Fachkräfte werden verschiedene Rollenverständnisse und unterschiedliche Formen der Aufgabenwahrnehmung in diesem Aufgabenfeld erkennbar. Während Amtspflegerinnen und Amtspfleger in einigen Jugendämtern ihre Aufgabe als persönliche Interessenvertretung des Kindes und als Aufgabe mit nahem persönlichem Kontakt zu den Minderjährigen ansehen, beschränkt sich in anderen Jugendämtern der Kontakt zu den Kindern oder Jugendlichen oft auf formalrechtliche Belange, insbesondere auf das Leisten notwendiger Unterschriften. Der persönliche Kontakt zu den Minderjährigen hingegen wird von der fallführenden Fachkraft des ASD aufrechterhalten.

Auch der Kontakt zu den anderen an der Hilfeerbringung Beteiligten (den Eltern und Fachkräften des ASD) wird insgesamt

sehr unterschiedlich gestaltet und steht ebenfalls in engem Bezug zum jeweiligen Organisationstyp der Amtsvormundschaft/-pflegschaft. Die Palette reicht von kaum vorhandenen Kontakten (mitunter sogar Verzicht auf die Teilnahme an Hilfeplangesprächen) bis hin zu sehr intensiver Kontaktwahrnehmung, insbesondere zu den Fachkräften des ASD.

Die Tatsache, dass das Gericht das Jugendamt als Vormund/Pfleger bestellt, welches seinerseits einzelne seiner Beamten oder Angestellten mit der Aufgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft beauftragt, führt innerhalb des Jugendamtes zu einer hohen Rollenverquickung. Das Jugendamt als behördliche Institution übernimmt einerseits die Rolle des Personensorgeberechtigten mit den damit verknüpften Rechtsansprüchen gegenüber dem Amt und entscheidet andererseits über die Gewährung von Rechtsansprüchen. Die Verquickung dieser Rollen im Jugendamt birgt die Gefahr, dass eine oder beide der oben genannten Rollen nicht problemangemessen und fachlich professionell wahrgenommen werden können. Das Problembewusstsein bezüglich dieser Problematik ist bislang sowohl beim ASD als auch bei den Amtspflegerinnen und -pflegern beziehungsweise -vormündern nur gering ausgeprägt. Die Kompetenz und die Befugnis dieser Fachkräfte bleiben den meisten Betroffenen unklar und diffus – zumal dann, wenn sie Teilkompetenzen auf die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD übertragen und sich allein auf die gesetzliche Vertretung zurückziehen.

Insgesamt ergibt sich aus der Untersuchung, dass die Aufgaben von den Amtspflegerinnen und -pflegern oder -vormündern an den einzelnen Jugendämtern zwar erheblich unterschiedlich wahrgenommen werden, die damit betrauten Fachkräfte aber unabhängig von der jeweiligen Organisationsform in der Regel die Ansicht vertreten, dass ihre jeweilige Art der Aufgabenwahrnehmung die richtige sei.

Durch die Abschaffung der von Gesetzes wegen eintretenden Amtspflegschaft für nicht ehelich geborene Kinder (in den alten Bundesländern) seit dem 01.07.1998 ist das gesamte Aufgabenfeld der Amtsvormundschaft/-pflegschaft vielerorts im Umbruch. Relevant ist seitdem in größerem Umfang eigentlich nur noch die bestellte Amtsvormundschaft/-pflegschaft, die vorrangig in Kindeswohlfällen von Bedeutung ist. Die Diskussion um die gesetzlichen und sozialen (sozialpädagogischen) Aufgaben der aus Gründen der Kindeswohlsicherung notwendigen bestellten

Amtsvormundschaften/-pflegschaften nimmt dennoch sowohl in den Jugendämtern und Gerichten als auch in der Fachdiskussion insgesamt nur einen marginalen Stellenwert ein. An dieser Stelle besteht zukünftig ein deutlicher konzeptioneller Entwicklungsbedarf (20).

Kindeswohlverfahren im Erleben betroffener Eltern, Kinder und Jugendlicher

Im abschließenden Teil der Untersuchung wurde ein Perspektivenwechsel vorgenommen, da es notwendig erschien, die Sichtweisen der Fachkräfte (in den Jugendämtern und den Gerichten) um die Perspektive der Betroffenen selbst zu ergänzen. Wichtig ist dabei, wie die Verfahren von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erlebt werden. Denn sie sind die Adressaten der durch die Fachkräfte zu erbringenden Leistungen, und die Eltern sind – bei einer Gefährdung des Kindeswohls – diejenigen, in deren Rechte eingegriffen wird. Von besonderem Interesse für die Untersuchung war, wie Eltern und Kinder die Verfahren an den beteiligten Institutionen erleben, ob diese verständlich und durchschaubar sind und ob sie sich im Verfahren ernst genommen fühlen. Denn nur unter diesen Voraussetzungen wird es den Eltern und den Kindern möglich sein, ihre gesetzlich garantierten Rechte wahrzunehmen und sich angemessen und selbstbestimmt an den Verfahren zu beteiligen. Die Ergebnisse dieses Forschungsabschnittes lassen aufgrund des quantitativen Umfangs und der Auswahl der Untersuchungsgruppe zwar keine Verallgemeinerungen zu, sie haben aber dennoch Aussagekraft im Hinblick darauf, wie Betroffene die Verfahren erleben.

Kindeswohlverfahren aus der Sicht von betroffenen Eltern

Wie erleben Eltern die Arbeitsweise des Jugendamtes in Fällen von Kindeswohlgefährdung im Vergleich zur Arbeitsweise der Gerichte?

Das Verfahren am Jugendamt

Die Verfahren am Jugendamt werden von den Eltern sehr unterschiedlich wahrgenommen – tendenziell fühlen sie sich

jedoch als die Verlierer des Verfahrens. Zwar ist feststellbar, dass die Eltern, bei denen die Kinder zum Zeitpunkt der Befragung wieder in der Herkunftsfamilie lebten, mit ihrer momentanen Lebenssituation zufriedener sind. Hinsichtlich des abgelaufenen Verfahrens in den Jugendämtern sind ihre Einschätzungen jedoch nicht positiver als die anderer Eltern, zumindestens nicht durchgängig. Auch ist die Bewertung der Verfahren unabhängig davon, ob sich die Eltern aus eigener Initiative an das Jugendamt gewandt hatten oder ob der Kontakt durch Fremdmelder hergestellt wurde.

Als zentrales Problem im Verlauf des Hilfeprozesses erweist sich für die Eltern immer wieder die Kommunikation mit den fallzuständigen Fachkräften. Die Schwierigkeit, sich mit den gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsstrukturen auseinanderzusetzen zu müssen, diese aber letztendlich nur sehr bedingt zu verstehen, ist für viele Eltern ein wesentliches Problem:

„Was du eh nicht kapiert, sind diese Paragraphen. Was ich hasse. Sie schreiben dir irgendeinen Paragraphen hin, hab aber die Bücher gar nicht. Da bräuchte man Verwaltungsbücher, um nachzuschauen, was das ist. Ich muss also ständig auf irgendwelche Sachen reagieren und erfahre nicht mal, was das ist.“

Da Fachkräfte und Eltern in der überwiegenden Zahl der Fälle aus völlig verschiedenen Lebenswelten kommen, können Verständnisschwierigkeiten an unterschiedlichsten Punkten der Kommunikation auftreten, also nicht nur, wenn es um gesetzliche Vorgaben geht, die den Eltern unbekannt sind, sondern in der Kommunikation des gesamten Hilfeplanungsprozesses. Da es den Fachkräften offensichtlich in manchen Fällen nicht gelingt, sich sprachlich auf ihr Gegenüber einzustellen, kommt es immer wieder zu Verständnisschwierigkeiten seitens der Betroffenen, die es dadurch sehr schwer haben, sich über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren und handlungsfähig zu bleiben.

Ein weiterer Kritikpunkt seitens der Eltern besteht darin, dass häufig keinerlei verbindliche Absprachen bezüglich der voraussichtlichen Dauer der durchgeführten Hilfen erfolgen und ebenso wenig verbindliche Anforderungen – als Bedingung für eine Beendigung der Hilfe – an die Eltern gestellt werden. So berichten einige Eltern, dass sie sich gewünscht hätten, darüber informiert zu werden, für welchen Zeitraum die Fremdunter-

bringung des Minderjährigen von Seiten der Fachkraft geplant sei und welches konkrete Verhalten von ihnen erwartet werde, um eine Rückführung zu ermöglichen:

„Es ist halt bloß schockierend, weil das (Jugendamt) will halt immer relativ viel Zeit. (...) Das war das, was mich zu Anfang (...) auch ziemlich verunsichert (hat). Weil, wenn man jetzt sagt, irgendwas dauert halt drei oder vier Wochen. Dann weiß man, o.k., das ist der Punkt, da kann man hinarbeiten und da hat man ein Ziel vor Augen. Aber wenn man dann halt immer vertröstet wird – zum Beispiel nach zehn Gesprächen, äh ja, vielleicht – das ist das Schlimmste. Ich meine, irgendwann geht das auf die Nerven oder da steht man total machtlos da.“

Dieser Mangel an konkreten, verständlichen Informationen und verbindlichen Absprachen ist für einen erheblichen Anteil der Eltern der entscheidende Kritikpunkt am Hilfeverfahren. Die Mitteilung konkreter Anforderungen ist aus Sicht der Betroffenen eine notwendige Orientierung, um ihr Verhalten zu ändern und gezielt auf eine Rückführung des Kindes hinarbeiten zu können.

Die Rückmeldungen der Eltern beziehen sich meist auf konkrete Erfahrungen mit einzelnen Fachkräften. Viele Eltern haben im Laufe der Jahre mit mehreren Fachkräften zusammengearbeitet und beschreiben die enormen Unterschiede in der Qualität des Zusammenwirkens. Ist das Verhalten der Fachkräfte transparent und berechenbar und erfolgen klare, verbindliche Vereinbarungen (zum Beispiel über die Modalitäten der Rückführung), wird dies von den Betroffenen positiv bewertet. Sie fühlen sich dadurch ernst genommen. Es gelingt ihnen dann auch eher, die Verfahren zu verstehen und aktiv darauf Einfluss zu nehmen. Je intransparenter die Hilfeleistungen durchgeführt werden – insbesondere bezüglich des geplanten Zeitrahmens –, desto mehr Probleme und Misstrauen entwickeln sich in der Zusammenarbeit mit der Fachkraft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insbesondere der kommunikativen Kompetenz der Fachkraft eine herausragende Bedeutung zukommt. Aus Sicht der Eltern stellt es sich als nicht beeinflussbares Schicksal dar, welche sozialpädagogische Fachkraft für sie am Jugendamt zuständig wird – diese Person übernimmt für die Familie jedoch die Schlüsselfunktion für

jeglichen Zugang zu Hilfeleistungen. Da sie nicht mit jeder Person gleichermaßen in der Lage seien, gut zusammenzuarbeiten, wünschen sich die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht (beziehungsweise ein Abwahlrecht) nicht nur in Bezug auf die Hilfen, sondern auch auf die Auswahl der für sie zuständigen Fachkraft.

Das gerichtliche Verfahren

Einen weiteren Schwerpunkt in den Gesprächen mit den Eltern bildeten deren Einschätzungen zum gerichtlichen Verfahren. In diesem Zusammenhang muss bedacht werden, dass die Eltern in der Regel bereits längere Zeit mit dem Jugendamt Kontakt und in den verschiedenen Phasen des Hilfeverlaufes unterschiedlichste Erfahrungen mit dem Amt gemacht haben. Die Erfahrungen mit dem Gericht beziehungsweise der RichterIn oder dem Richter sind jedoch im Allgemeinen punktuell auf die Verhandlung beschränkt und erlauben dem Betroffenen von daher nur einen kurzen Eindruck.

Im Vorfeld ist der Mehrzahl der Eltern bewusst, dass das Hilfeverfahren mit der Information des Gerichtes eine entscheidende Wende erfahren würde. Die Eltern geben an, dass sie damals der bevorstehenden Verhandlung mit Respekt entgegensehen, stets verknüpft mit der Angst, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren. Einzelne Eltern – insbesondere jene, die sich vom Jugendamt ungerecht behandelt fühlen – berichten jedoch auch, dass sie sich vom Gericht als unabhängige Instanz erhofft hätten, den bestehenden Konflikt mit dem Jugendamt gerecht zu entscheiden. Diese Hoffnung wird aus Sicht der Eltern aber in den meisten Fällen nicht realisiert.

Bis auf wenige Ausnahmen wird das gerichtliche Verfahren negativ bewertet, das Gefühl der Ohnmacht spielt insbesondere vor Gericht für viele Betroffene eine entscheidende Rolle. Sie haben den Eindruck, dass ihnen nicht die Möglichkeit gewährt wurde, die eigene Position zu vertreten, und fühlen sich durch die RichterIn beziehungsweise den Richter abgewertet. Besonderes Gewicht kommt der Tatsache zu, dass Eltern Jugendamt und Gericht nicht selten als verbündete Institutionen erleben, gegen die man sich als BürgerIn oder Bürger kaum durchsetzen könne.

„Was mir noch aufgefallen ist: Es gibt (das) Jugendamt und (das) Gericht. Vor der zweiten (...) Verhandlung saß der Richter

eben vorher mit der (vom) Jugendamt (...) zusammen am Tisch. Also er am Richtertisch und sie davor. Und haben sich unterhalten, das fand ich furchtbar. (...) Aber es war ein freundschaftliches Gespräch, und die kennen sich ja sicherlich aus der Arbeit. Das war für mich was ganz Furchtbares. (...) Also, ich habe praktisch den Eindruck gehabt, die hätten sich schon vorher abgesprochen, wie sie mich fertig machen. Haben sie sicherlich nicht, das ist mir klar.“

Ein Großteil der Eltern geht davon aus, dass sich der richterliche Beschluss maßgeblich am jeweiligen Vorschlag des Jugendamtes orientiere und dass ihren Aussagen in der Bewertung des Sachverhaltes bei weitem weniger Bedeutung zugekommen sei. Die Richterinnen und Richter werden von ihnen gewissermaßen als Erfüllungsgehilfen des Jugendamtes wahrgenommen. Inwiefern sich die Richterinnen und Richter und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bemühen, den Eltern ihre spezifischen Aufgaben und Kompetenzen verständlich zu machen, wird im Rahmen der Interviews nicht deutlich. Eine sehr enge Kooperation zwischen den jeweils zuständigen Fachkräften und den Richterinnen und Richtern führt im Erleben der Eltern häufig dazu, beide beteiligte Institutionen als Allianz zu sehen, gegen die man als Bürger nicht die geringste Chance habe.

Einem Großteil der Eltern sind neben den speziellen Zuständigkeiten und Aufgabenfeldern der Institutionen auch die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen unklar, was nicht selten zur Folge hat, dass sie ihre gesetzlich garantierten Rechte nicht wahrnehmen können. Dies zeigt sich zum einen darin, dass das Rechtsmittel der Beschwerde kaum wahrgenommen wird, zum anderen bleiben die Bedeutung des Teilsorgerechtszuges – und die damit verbliebenen Rechte – unklar, sodass häufig auf deren Wahrnehmung verzichtet wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Eltern erhebliche Kritik an den gerichtlichen Verfahren äußert. Sie werden von fast allen Eltern als erheblich belastend erlebt, insbesondere deshalb, weil die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Institutionen im Verlauf des Verfahrens unklar bleiben. Gericht und Jugendamt, selbst Anwälte und Gutachter werden häufig als gegen sie verbündete Allianz empfunden, insbesondere wenn die Eltern informelle Absprachen zwischen den Beteiligten vermuten.

Kindeswohlverfahren aus der Sicht von Jugendlichen

Aus dem Blickwinkel der Jugendlichen lässt sich zunächst feststellen, dass auch sie die Verfahren sehr unterschiedlich einschätzen. Übereinstimmend sind die Jugendlichen der Untersuchungsgruppe jedoch mit dem Ergebnis – dem Entzug der elterlichen Sorgerechte – zufrieden. Alle befragten Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Interviews zwischen 16 und 19 Jahre alt und strebten ab einem gewissen Zeitpunkt bewusst eine gerichtliche Entscheidung an. Insofern zeigt sich hier die besondere Spezifik der Untersuchungsgruppe, weswegen die gewonnenen Erkenntnisse dieses Untersuchungsteils keinesfalls verallgemeinerbar sein können. Ungeachtet dessen zeigen sich in den Erzählungen der jungen Menschen aber dennoch sehr unterschiedliche Facetten in der Sicht auf die Verfahrensweisen im Verlauf des Hilfeprozesses.

Das Verfahren am Jugendamt

Obgleich die Jugendlichen in Bezug auf ihre aktuelle Lebenssituation übereinstimmend Zufriedenheit signalisieren, werden die jeweiligen Vorerfahrungen mit dem Hilfeverfahren am Jugendamt überwiegend negativ eingeschätzt. Die Hauptkriterien sind hier, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen, nicht ausreichend über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und ungenügend an Entscheidungen beteiligt werden:

„Vielleicht hätte(n die) nicht immer sagen müssen, nein, das geht nicht und das geht nicht und das geht nicht und das ist nichts für M., sondern hätten vielleicht mit mir persönlich nochmal vorher mit mir sprechen sollen oder so. Weil, ich habe nie mit ihr gesprochen. (...) Das haben die immer unter sich alles ausgemacht, was für mich am besten passt und was nicht.“

Erfolgt jedoch eine konkrete Beteiligung bei der Auswahl der geeigneten Hilfe und gelingt es der Fachkraft, eine kooperative Beziehung zu dem oder der Jugendlichen aufzubauen, wird der Hilfeverlauf von den jungen Menschen durchaus positiv beurteilt. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die Kommunikationsstrukturen der Jugendlichen in vielen Fällen erheblich von denen der Fachkräfte abweichen und im Hilfeprozess immer wieder zum Problem werden. Häufig gelingt es den Fachkräften

nicht, Beteiligungsformen zu praktizieren, die den Jugendlichen eine konkrete Mitwirkung ermöglichen.

Das Spannungsfeld, in dem sich die sozialpädagogischen Fachkräfte befinden – Eltern unterstützen und Kinder schützen –, wird auch von den Minderjährigen als grundlegendes Problem wahrgenommen. Dies bezieht sich zum einen auf die Auswahl der geeigneten Hilfeform, zum anderen aber auch auf den Prozess der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens:

„Oder auch das Jugendamt ist für das Interesse der Kinder da (...) Aber oft ist es so, dass es eigentlich im Interesse der Eltern da ist und nicht anders. Dass den Kindern nicht zugehört wird. Weil sie halt Kinder sind, schätze ich mal.“

Häufig fühlen sich die Jugendlichen nicht ausreichend von den Fachkräften vertreten – insbesondere dann, wenn die Interessen von Kindern und Eltern erheblich divergieren. Die Jugendlichen forderten im Großen und Ganzen von den Fachkräften, dass diese ausschließlich ihre Interessen wahrnehmen sollten.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt der jungen Menschen bezieht sich auf die ständig wechselnden zuständigen Fachkräfte, ein Problem, das in der Mehrheit der Fälle eine wichtige Rolle spielt: Die jungen Menschen müssen sich wiederholt auf neue Personen einstellen und immer wieder erneut ihre Lebensgeschichte und ihre Motive darlegen. Dies bezieht sich einerseits auf wechselnde Fachkräfte am Jugendamt, aber auch auf verschiedenste Betreuerinnen und Betreuer in den Einrichtungen. Die zahlreichen Kontakt- und Hilfeangebote stellen für die Jugendlichen eher eine Belastung dar und führen insgesamt zu einer reservierten Haltung gegenüber den Fachkräften. In Fällen, in denen es diesen jedoch gelang, einen kontinuierlichen und längerfristigen Kontakt zum Jugendlichen aufzubauen, äußern sich die jungen Menschen zumeist positiver über die ihrer aktuellen Situation vorangegangenen Hilfeverfahren. Es kommt somit nicht nur der Qualität der Kommunikation, sondern auch der Kontinuität des Kontaktes zur zuständigen Fachkraft eine gewichtige Rolle für den Erfolg von Hilfeleistungen zu:

„Mit dem Jugendamt, da hat es ziemlich oft gehapert, weil die Stelle halt nie fest besetzt war. Dann war halt ein Neuer da, dann musste ich wieder alles von vorne erzählen. Die ganze Scheiße wieder von vorne, das war nicht so gut gewesen.“

Die Fülle der Kontakte zu den unterschiedlichsten Helferinnen und Helfern im Verlauf des vorgerichtlichen Verfahrens und die Tatsache, dass die Jugendlichen in den betreuenden Einrichtungen oft schon enge Bezüge zu den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen entwickelt haben, führt offensichtlich dazu, dass ein intensiver Kontakt zu den nach dem Gerichtsbeschluss zuständig werdenden Vormündern und Amtspflegerrinnen und -pflegern von den meisten Jugendlichen abgelehnt wurde. Mehrheitlich entspricht es nicht dem Bedürfnis der jungen Menschen, erneut eine (pädagogische) Beziehung aufzubauen. Vielmehr erhoffen sie sich in der neuen Sorgerechtsinhaberin oder dem -inhaber eine „Geschäftspartnerin“ oder einen „Geschäftspartner“, der in der Lage sein sollte, sie in bestimmten Fragen zu beraten und zu vertreten.

Das gerichtliche Verfahren

Alle Jugendlichen der Untersuchungsgruppe strebten im Vorfeld bewusst ein gerichtliches Verfahren an mit dem Ziel, dass ihren Eltern das Sorgerecht entzogen werde. Ausgehend von der Vermutung, den Interessen der Eltern werde vor Gericht mehr Gewicht beigemessen als den ihrigen, stand ein Großteil der Minderjährigen dem gerichtlichen Verfahren zunächst jedoch ängstlich und unsicher gegenüber. Bezüglich der Gerichtsverfahren kritisieren die Jugendlichen, dass die Zeitspanne von der Anrufung des Gerichtes bis zur Verhandlung sehr lang gewesen sei. Hier wünschen sie sich ein zügigeres Handeln der Gerichte.

Die Einschätzung der persönlichen Belastung des Minderjährigen durch das gerichtliche Verfahren hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Der Ort, an dem die Verhandlung stattfindet, spielt im Erleben der Jugendlichen eine gewichtige Rolle. Werden die Verhandlungen im Büro des Richters oder in Konferenzräumen geführt, so wirken sich diese Verfahren weniger belastend auf die Minderjährigen aus als Verhandlungen im Gerichtssaal:

„Das war komisch, weil der Richter saß mir gegenüber, und ich weiß nicht, ich hab mich gefühlt wie auf so ner Anklagebank. Weil Frau P. und mein Vater haben so gesessen, da an der Seite. Und ich so vorm Richter wie auf der Klagebank. Als ob ich Beschuldigter (wäre).“

Ein weiteres Kriterium der Belastung bildet die Anwesenheit der Eltern. Gerichtsverfahren, in denen die Jugendlichen ohne Anwesenheit der Eltern angehört werden, stellen für sie offensichtlich eine wesentlich geringere Belastung dar als Gerichtsverfahren, bei denen Eltern und Kinder gemeinsam anwesend sind. Da es in diesen Fällen zu teils massiven Streitigkeiten zwischen Eltern und Jugendlichen kam, interpretieren die Jugendlichen die Entscheidung der Richterin beziehungsweise des Richters als Reaktion auf das Verhalten der Eltern. Die Jugendlichen gehen in diesen Fällen davon aus, dass die Entscheidung der Richterinnen und Richter eher zufällig getroffen wurde. Sie befürchten, dass bei einem anderen Verhalten der Eltern – obwohl der zugrunde liegende Sachverhalt der gleiche gewesen wäre – die Entscheidung durchaus hätte anders ausfallen können.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die jungen Menschen mit ihrer aktuellen Lebenssituation sehr zufrieden sind. Sie können ihre Interessen – ein (zumindest rechtlich) unabhängiges Leben von ihren Eltern zu führen – durchsetzen und leben in Einrichtungen der Jugendhilfe, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Bei den befragten Eltern hängt die Einschätzung ihrer momentanen Lebenssituation im Wesentlichen davon ab, ob ihre Kinder zum Zeitpunkt des Gespräches wieder im elterlichen Haushalt leben. In diesen Fällen sind die Eltern sehr zufrieden – Eltern hingegen, deren Kinder (noch) fremduntergebracht sind, fühlen sich häufig sehr hoffnungslos beziehungsweise kämpfen erbittert um die Rückführung ihres Kindes.

Hinsichtlich der Verfahrensweisen zeigt sich, dass es in den Einschätzungen von Eltern und Jugendlichen durchaus Parallelen gibt: Der überwiegende Teil beider Gruppen fühlt sich zu wenig über seine Rechte informiert, nicht ernst genommen und nicht hinreichend an Entscheidungen beteiligt. In beiden Gruppen hat ein Großteil der Betroffenen, bedingt durch zahlreiche Zuständigkeitswechsel am Jugendamt, Erfahrungen mit mehreren Fachkräften des ASD gesammelt. Sie geben an, dass der Kontakt zu einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sehr gut gewesen sei, zu anderen jedoch sehr schlecht. Es wird deutlich, dass sowohl Eltern als auch Jugendliche es als eine Sache des Glücks oder Pechs beziehungsweise des Zufalls betrachten, welche Fachkraft am Jugendamt für einen zuständig sei. Sowohl aus den Gesprächen mit den Eltern als auch aus den

Gesprächen mit den Jugendlichen geht hervor, dass in der Beurteilung des Hilfeprozesses der Qualität der Kommunikation und der Kontinuität des Kontaktes zur Fachkraft wesentliche Bedeutung zukommt.

Schlussbemerkung

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht ist in Fällen von Kindeswohlgefährdung vorgeschrieben. Sie ist von Seiten des Jugendamtes als Mitwirkungspflicht nach § 50 SGB VIII und auf Seiten des Gerichtes in Form der Anhörungspflicht gegenüber dem Jugendamt nach § 49 FGG gesetzlich verankert. Das Verhältnis der beiden Institutionen ist jedoch nicht gleichberechtigt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass das Gericht die Möglichkeit und die Pflicht hat, Entscheidungen zu treffen, während das Jugendamt nur auf Motivationsarbeit und Aushandlungsprozesse setzen kann. Es treffen somit die hohe Definitionsmacht des Jugendamtes und die hohe Entscheidungsmacht des Gerichtes aufeinander. Beide Institutionen sind aber insoweit abhängig voneinander, als ihre jeweiligen Entscheidungen die Handlungsmöglichkeiten der anderen Seite beeinflussen. Das Jugendamt muss entscheiden, ob es erforderlich ist, das Gericht anzurufen oder nicht. Das Gericht muss entscheiden, ob dem Antrag des Jugendamtes zugestimmt wird und Sorgerechte entzogen werden oder nicht.

Fasst man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so wird deutlich, dass sich im Handlungskontext der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung die Entscheidungsprozesse an Jugendämtern und Gerichten nicht durch einfache (sozialpädagogische oder juristische) Entscheidungsprogramme beschreiben lassen. Die quantitative Analyse und die Interviews machen deutlich, dass in den jeweiligen konkreten Situationen eine Vielzahl von Faktoren dafür ausschlaggebend sind, ob für Familien mit Kindern Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung auf „freiwilliger“ Basis realisiert werden (können) oder ob eine Einschaltung des Gerichtes für erforderlich gehalten wird. Auch auf gerichtlicher Ebene reproduziert sich die volle Entscheidungsunsicherheit erneut.

Die Untersuchung zeigt weiterhin, dass eine Fülle von individuellen Aufgabenbewältigungsmustern beziehungsweise Anpassungsleistungen an situativ gegebene Ungewissheiten auftreten. Diese Handlungsmuster gehen auf individuelle Überzeugungen und Erfahrungen zurück. Jede sozialpädagogische Fachkraft und jede RichterIn oder jeder Richter entwickeln (bewusst oder unbewusst) individuelle Kriterien, welche Handlungen und Entscheidungen in bestimmten Situationen als angemessen oder unangemessen gelten können.

Es ist daher erforderlich, diese individuellen Kriterien und die sich daraus ergebenden Handlungs- und Verfahrensmuster auf eine der rationalen Auseinandersetzung zugängliche Ebene zu heben und sie somit zum Gegenstand professioneller Bearbeitung zu machen. Diese Auseinandersetzung muss durch die jeweils beteiligten Professionen – seien es die sozialpädagogischen Professionen an den Jugendämtern, seien es die richterlichen Professionen bei der Justiz – geleistet werden.

Darüber hinaus wird es wichtig sein, dass die Auseinandersetzung auch zwischen den Professionen stattfindet, da die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung interprofessionell bearbeitet wird. Es geht bei allen Verfahren um das Gelingen eines spezifischen Kommunikationsprozesses zwischen den beteiligten Institutionen, welcher zugleich die Rechte aller Verfahrensbeteiligten sichert und dem Ziel eines wirksamen Kinderschutzes optimal dient. Es zeigt sich, dass die handelnden Akteure von Jugendhilfe und Gerichten oft unterschiedlichen Handlungsorientierungen folgen, denen ganz unterschiedliche Selbst- und Fremdverständnisse der jeweils anderen Organisation zugrunde liegen. Diese Unterschiede können nicht auf ein bundesrepublikanisches Einheitsniveau geschliffen werden. Es ist aber erforderlich, die Handlungsorientierungen, die Fremd- und Selbstverständnisse zu diskutieren und dabei auch andere Verständnisse als die eigenen zu respektieren. Erforderlich ist insofern eine fallübergreifende Kommunikation über die jeweiligen Standpunkte, die Rollen-, Selbst- und Fremdverständnisse zwischen Jugendämtern und Gerichten.

Die professionelle Kommunikation zwischen den beteiligten Professionen würde sicherlich einen Zugewinn an Handlungs-rationalität auf beiden Seiten bewirken und sich vorteilhaft auf den inhaltlichen Gegenstandsbereich auswirken: die Sicherung des Kindeswohls.

Anmerkungen

1

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“ (§ 1666, Abs. 1 BGB)

2

„Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.“ (§ 50 Abs. 3 SGB VIII)

3

(1) „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“ (§ 1666a BGB)

4

Simitis, Spiros, Rosenkötter, Lutz, Vogel, Rudolf, Boost-Muss, Barbara, Frommann, Matthias, Hopp, Jürgen, Koch, Hartmut, Zenz, Gisela: Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis. Frankfurt am Main 1979.

5

Die gesamten Forschungsergebnisse wurden im Votum Verlag veröffentlicht unter Münder, Johannes, Mutke, Barbara und Schone, Reinhold: „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren“, Münster 2000. Weitere Informationen zum Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ erhalten Sie unter:

Technische Universität Berlin, Institut für Sozialpädagogik FR 4–7, Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin, Telefon (030) 31473274, E-Mail: Kindeswohl@TU-Berlin.de, <http://www.zrz.tu-berlin.de/fb2/sozpaed/kiwo.html>

6

Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes werden im Rahmen dieses Beitrages nicht ausgeführt. Sie sind unter Münder, Mutke und Schone 1998 veröffentlicht.

7

An der Untersuchung waren folgende Jugendämter beteiligt: Berlin-Reinickendorf, Berlin-Wedding, Darmstadt-Dieburg, Dresden, Frankenthal, Kaiserslautern, Köln-Porz, Mannheim, Mecklenburg-Strelitz, Minden-Lübbecke, München, Neubrandenburg, Osnabrück, Regensburg, Stormarn, Stuttgart, Unna, Wiesbaden, Würzburg, Zwickau.

8

„Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich

ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.“ (§ 1671 Abs. 5 BGB [alte Fassung])

9

Akute Notlagen sind Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen, die ein unmittelbares Handeln des Jugendamtes erfordern, um den Schutz der oder des Minderjährigen sicherzustellen.

10

In den Jahren der Untersuchung war festzustellen, dass die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der „erforderlichen Maßnahmen“ nach § 1666 BGB sich nicht stets durch entsprechende rechtliche Präzision auszeichnen. Der Entzug der gesamten elterlichen Sorge oder des gesamten Personensorgerechtes schließt die Möglichkeiten ein, Hilfen nach § 27 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Der häufig praktizierte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes reicht dagegen rechtlich nicht aus, um als Pfleger Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen zu können.

11

Vgl. Tabelle 5: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (n=71), Entzug des Personensorgerechtes (n=66), Entzug der gesamten elterlichen Sorge (n=28).

12

Vormundschaften und Pflegschaften können auch auf geeignete Vereine übertragen werden, bei denen dann einzelne Personen die Vormundschaften oder Pflegschaften für einzelne Minderjährige übernehmen.

13

„Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.“ (§ 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB)

14

„Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Leistungsberechtigten sind auf dieses Recht hinzuweisen.“ (§ 5 SGB VIII [alte Fassung])

„(1) Der Personensorgerechtere und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. (...)“ (§ 36 SGB VIII)

15

„Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)

Diese gesetzliche Bestimmung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bezieht sich auf Entscheidungsprozesse bei längerfristig zu leistenden Hilfen. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für Entscheidungen hinsichtlich der Anrufung des Gerichtes wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (nach § 50 Abs. 3 SGB VIII) gibt es nicht.

16

Dennoch kann es Fälle geben, die eine informelle Vorabsprache zwischen Jugendamt und Gericht erfordern, um den Schutz des Minderjährigen sicherzustellen. Dies ist zum Beispiel beim sexuellen Missbrauch der Fall. Hier dienen solche Vorabsprachen der Organisation des Schutzes des Kindes, bevor der Missbrauch aufgedeckt werden kann. Das so genannte Kerpener Modell sieht ein hohes Maß an informeller, anonymer fachlicher Vorklärung zwischen Jugendamt und Gericht, insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs, als notwendige Voraussetzung für einen effektiven Opferschutz. Es befindet sich damit genau auf dem schmalen Grat zwischen wirksamem Kinderschutz und der Verpflichtung zu einem transparenten Verfahren gegenüber allen Verfahrensbeteiligten. In diesen Fällen hat sich – nach diesem Modell – auch die Verfahrensgestaltung dem Ziel der Kindeswohlsicherung unterzuordnen.

17

Hier wird das Familiengericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) tätig. Während im Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) die jeweils beteiligten Parteien „Herren des Verfahrens“ sind und damit von ihrem Agieren abhängig ist, was geschieht, ist im FGG-Verfahren das Gericht Herr des Verfahrens: Es wird von Amts wegen tätig, es entscheidet selbstständig über die Einleitung, über den Gegenstand, über den Umfang des Verfahrens (Offizialmaxime). Das Gericht muss gemäß § 12 FGG von Amts wegen die erforderlichen Tatsachen feststellen (Inquisitionsmaxime). Die einzelnen Verfahrensvorschriften sind im FGG enthalten.

18

Vgl. Anmerkung 17.

19

Die Fallzahlen variieren von 60 bis 800 gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften und -pflerschaften pro Vollzeitstelle.

20

Zu diesem Themenschwerpunkt begann am 1. Januar 2001 am Institut für soziale Arbeit in Münster in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin das Forschungsprojekt „Perspektiven der bestellten Amtsvormundschaft/Pflerschaft für Minderjährige“.

Literatur

Münder, Johannes, Jordan, Erwin, Kreft, Dieter, Lakies, Thomas, Lauer, Hubertus, Proksch, Roland & Schäfer, Klaus (1998). Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Münster: Votum.

Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (1998). Quantitative und qualitative Aspekte der Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 2, 195–205.

Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. *Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.

Simitis, Spiros, Rosenkötter, Lutz, Vogel, Rudolf, Boost-Muss, Barbara, Frommann, Matthias, Hopp, Jürgen, Koch, Hartmut & Zenz, Gisela (1979). Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftgerichtlichen Praxis. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2000). *Jugendhilfe – Adoptionen und sonstige Hilfen 1998*. Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 6.1.3. Wiesbaden: Metzler-Poeschel.

Die Autorinnen und Autoren

Dieter Greese

Jahrgang 1940, Sozialarbeiter grad., Leiter des Jugendamtes der Stadt Essen; 1973–1979 Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) in Bonn, 1979–1985 stellvertretender Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln. Zahlreiche ehrenamtliche Funktionen in Verbänden und Organisationen der Jugend- und Sozialarbeit, zurzeit Erster Vorsitzender des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Thomas Mörsberger

Jahrgang 1947; nach rechtswissenschaftlichem und sozialwissenschaftlichem Studium zunächst als Rechtsanwalt tätig, ab 1979 wissenschaftlicher Referent beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main, Lehrbeauftragter an der Staatlichen Fachhochschule in Frankfurt am Main und an der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt, seit 1993 Leiter des Landesjugendamtes beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe, seit 1999 zudem Erster Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg.

Prof. Dr. jur. Johannes Münder

Jahrgang 1944; nach Tätigkeiten am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (Universität Bielefeld) beim Bundesministerium für Arbeit, an der FH Wiesbaden und an der PH Berlin, seit 1980 Professor an der Technischen Universität Berlin, Institut für Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugendrecht, Sozialrecht, Sozialadministration.

Barbara Mutke

Jahrgang 1966, Diplom-Pädagogin; verschiedene Tätigkeiten in Wohngruppen für Jugendliche, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ an der Technischen Universität Berlin, seit Januar 2001 Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster.

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo

Jahrgang 1946; 1977–1982 Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Schwerpunkten im Familien- und Sozialrecht, 1982–1988 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, 1988 Träger des Walter Kolb-Preises der Stadt Frankfurt am Main, 1988–1992 Professor an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen, seit 1992 Professor an der Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Sozialpädagogik, 1994 Habilitation für die Fächer Zivil- und Sozialrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 1996 Berufung als wissenschaftliches Mitglied (Fellow) an das Collegium Budapest-Institut for Advanced Study, seit 1999 außerplanmäßiger Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Prof. Dr. phil. Reinhold Schone

Jahrgang 1953, Diplom-Pädagoge; 1979–1986 Tätigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern der Jugendhilfe, 1986–1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, 1997–1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ an der TU Berlin, seit 1999 Fachhochschullehrer an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialpädagogik.

Das Sozialpädagogische Institut (SPI) gehört zum Fachbereich Pädagogik des SOS-Kinderdorfvereins und ist sozialwissenschaftlich und beratend tätig. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Fachpublikationen, Fachveranstaltungen sowie praxisbegleitende Forschungsprojekte. Aufgabe des Instituts ist es, die Praxis der SOS-Einrichtungen im Kontext aktueller jugendhilfe- und sozialpolitischer Entwicklungen zur Diskussion zu stellen.

SPI-Publikationen

Zu unseren Publikationen gehören das Fachmagazin „SOS-Dialog“, die „SPI-Schriftenreihe“ und die Materialienbände „Außer der Reihe“. In unregelmäßigen Abständen initiieren wir Buchprojekte und geben sie in Zusammenarbeit mit renommierten Verlagen heraus.

Unsere eigenen Publikationen können Sie – in der Regel kostenfrei – über das SPI beziehen, für einzelne Bände wird eine Schutzgebühr erhoben. Wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

Das Fachmagazin „SOS-Dialog“ erscheint jährlich. In jedem Heft wird unter der Rubrik „Forum“ ein thematischer Schwerpunkt behandelt. In weiteren Rubriken finden Sie Beiträge zu aktuellen Themen und Fragen der Jugendhilfe sowie praxisbezogene Beiträge aus der Arbeit von SOS-Einrichtungen.

In der SPI-Schriftenreihe geben wir jährlich drei bis vier Bände heraus. Wir unterscheiden dabei:

- Autorenbände, in denen Autorinnen und Autoren zu einem aktuellen Thema Position beziehen,
- Praxisbände, in denen wir Themen aus der Praxis von SOS-Einrichtungen aufgreifen,
- Dokumentationen von Fachtagungen, sofern das Tagungsthema für die breite Fachöffentlichkeit von Interesse ist.

Fachmagazin SOS-Dialog

Elternarbeit, Heft 1993
Ausbilden statt Ausgrenzen, Heft 1995
Perspektiven von Beratung, Heft 1996
Jungenarbeit, Heft 1998
Kinderarmut in Deutschland, Heft 1999
Hilfeplanung, Heft 2000
Jung und chancenlos?, Heft 2001

SPI-Schriftenreihe

Autorenbände

„Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe.
Erfahrungen und Positionen zur Qualitätsdebatte“
Mit Beiträgen von Norbert Struck; Klaus Münstermann;
Elfriede Seus-Seberich
Autorenband 1, 1999, Eigenverlag

Ulrich Bürger

„Erziehungshilfen im Umbruch.
Entwicklungserfordernisse und Entwicklungsbedingungen
im Feld der Hilfen zur Erziehung“
Autorenband 2, 1999, Eigenverlag

Heiner Keupp

„Eine Gesellschaft der Ichlinge?
Zum bürgerschaftlichen Engagement von Heranwachsenden“
Autorenband 3, 2000, Eigenverlag

„Heimerziehung aus Kindersicht“
Mit Beiträgen von Klaus Wolf; Wolfgang Graßl, Reiner Romer,
Gabriele Vierzigmann; Norbert Wieland
Autorenband 4, 2000, Eigenverlag

„Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle“
Mit Beiträgen von Dieter Greese; Ludwig Salgo; Thomas Mörs-
berger; Reinhold Schone; Johannes Münder, Barbara Mutke
Autorenband 5, 2001, Eigenverlag

Praxisbände

„Alles unter einem Dach“
Einblicke in das SOS-Mütterzentrum Salzgitter
Mit Beiträgen von Gabriele Vierzigmann; Hannelore Weskamp
Praxisband 1, 2000, Eigenverlag

„Zurück zu den Eltern?“
Erfahrungen mit systemischer Familienarbeit in Haus Leucht-
turm, einer heilpädagogischen Kinderwohngruppe mit Sozial-
therapie, SOS-Kinderdorf Ammersee
Mit Beiträgen von Kathrin Taube, Gabriele Vierzigmann;
Kathrin Taube; Manfred Spindler
Praxisband 2, 2000, Eigenverlag

Dokumentation

„Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand“
Rechtliche und sozialpädagogische Bewertungen zu einem
Reformprojekt in der Jugendhilfe.
Mit Beiträgen von Johannes Münder; Wolfgang Hinte;
Hubertus Schröer; Reinhard Wiesner; Burkhard Hintzsche;
Bernd Hemker; Peter Schmid
Dokumentation 1, 2001, Eigenverlag

Außer der Reihe

Johannes Münder
„Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht“
Rechtsgutachten im Auftrag von IGfH und SOS-Kinderdorf e.V.
Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut im SOS-
Kinderdorf e.V.
Materialien 1, 2001, Eigenverlag (Schutzgebühr DM 25,-)

SPI-Buchprojekte

Johannes Münder (1998)
„Alleinerziehende im Recht – Ein Rechts- und Praxisratgeber“
Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut im
SOS-Kinderdorf e.V.
2., völlig neu bearbeitete Auflage. Münster: Votum

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.
(Hrsg.) (2000)
„Die Rückkehr des Lebens in die Öffentlichkeit: zur Aktualität
von Mütterzentren“
Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag

Kristin Teuber, Sigrid Stiemert-Strecker und Mike Seckinger
(Hrsg.) (2000)
„Qualität durch Partizipation und Empowerment – Einmischungen
in die Qualitätsdebatte“
Tübingen: dgvt-Verlag

SPI-Fachartikel

Gabriele Vierzigmann (1999)
„„Daß die sich so kümmern, das ist schon irre!“ Wohin, wenn
nichts mehr geht? Zur Arbeit mit obdachlosen Jugendlichen.“
Sozialmagazin, Heft 10, S. 18–25

„Die fachpolitische Perspektive. Wo bewegt sich das Modell-
projekt SOS-Jugenddienst im Kontext der sozialpädagogischen
Hilfen?“
Sozialmagazin, Heft 10, S. 26–28

SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der sich auf der Basis lebensweltorientierter und partizipativer Ansätze Sozialer Arbeit insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und ihre Familien einsetzt.

In der Bundesrepublik Deutschland unterhält der SOS-Kinderdorfverein 51 Einrichtungen mit angeschlossenen Projekten: Kinderdörfer, Jugendeinrichtungen, Beratungsstellen, Berufsausbildungszentren, Behindertendorfgemeinschaften und Mütterzentren (Stand 7/2001).



SOS
KINDERDORF